Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

Union Investment

Verkaufsprospekt

Quoniam Funds Selection SICAV

für die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

Stand: 26. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Informationen	**1**
Verkaufsprospekt	**3**
Die Gesellschaft	4
Die Rechtsstellung der Aktionäre	5
Die Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Verwalter und die Hauptvertriebsstelle	5
Die Verwahrstelle	9
Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik	11
Bewertung des Nettoinventarwertes pro Aktie, Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Aktie	24
Ausgabe von Aktien	25
Aktienklassen	27
Form der Aktien	28
Rücknahme von Aktien	28
Rücknahmebeschränkung	29
Verlängerung der Rückgabefrist	29
Umtausch von Aktien	30
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien	31
Ertragsausschüttung	31
Steuern	31
Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds	32
Berichte, Veröffentlichungen und Informationen an die Aktionäre	33
Auflösung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds, sowie Zusammenlegung von Teilfonds	33
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	34
Allgemeine Risikohinweise	35
Risikoprofil der Teilfonds	42
Datenschutz	43
Abspaltung illiquider Anlagen	43
Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen	**45**
Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – European Equities	**46**
Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Emerging Markets Equities MinRisk	**50**
Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global Equities MinRisk	**54**
Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit MinRisk	**58**
Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Euro Credit	**62**
Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global High Yield MinRisk	**66**
Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit MinRisk Defensive	**70**
Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global Data Sentiment	**74**
Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit	**82**
Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – European Small Cap	**86**
Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global Equities	**90**
Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten	**94**
Quoniam Funds Selection SICAV - European Equities	**95**
Quoniam Funds Selection SICAV - Emerging Markets Equities MinRisk	**105**
Quoniam Funds Selection SICAV - Global Equities MinRisk	**115**
Quoniam Funds Selection SICAV - Global Credit MinRisk	**125**
Quoniam Funds Selection SICAV - Euro Credit	**135**
Quoniam Funds Selection SICAV - Global High Yield MinRisk	**145**
Quoniam Funds Selection SICAV - Global Credit MinRisk Defensive	**155**
Quoniam Funds Selection SICAV - Global Data Sentiment	**165**
Quoniam Funds Selection SICAV - Global Credit	**175**
Quoniam Funds Selection SICAV - European Small Cap	**185**
Quoniam Funds Selection SICAV - Global Equities	**196**

Allgemeine Informationen

Dieser Verkaufsprospekt wird im Rahmen des laufenden Angebotes von Aktien der Quoniam Funds Selection SICAV (die „Gesellschaft"), einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, veröffentlicht.

Außerdem wird ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte ("BIB") erstellt, das die wesentlichen Informationen über den jeweiligen Teilfonds enthält.

Die angebotenen Aktien (die „Aktien") verbriefen Anteile an den Teilfonds, welche das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft bilden. Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde ausschließlich für das Angebot zum Kauf der Aktien an den Teilfonds, welche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes existieren, erstellt. Die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch dieser Aktien erfolgt zu dem Preis, der sich aus der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie für den entsprechenden Teilfonds ergibt (vergleiche Kapitel „Ausgabe von Aktien", „Rücknahme von Aktien" und „Umtausch von Aktien").

Der Verkaufsprospekt darf weder als Verkaufsgrundlage noch zur Kontaktanbahnung in solchen Ländern verwendet werden, in denen der Vertrieb der Aktien nicht genehmigt ist. Dies gilt auch für spezifische Umstände, bei denen der Vertrieb untersagt ist. Jeder potentielle Investor der die Verkaufsunterlagen oder das Zeichnungsformular außerhalb des Großherzogtums Luxemburg erhält, hat diese lediglich als Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von Aktien zu verstehen, wenn entweder

- die Kontaktanbahnung im entsprechenden Land des potentiellen Investors legal und ohne jegliche Registrierung oder andere Formalitäten erfolgt oder
- wenn der potentielle Investor alle formellen und rechtlichen Anforderungen im entsprechenden Land erfüllt sowie über alle erforderlichen Befugnisse verfügt.

Unterbindung von Geldwäsche

Die Vertriebsstellen der Aktien sind zur Einhaltung der jeweils auf der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung basierenden luxemburgischen bzw. gleichwertigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die diesbezüglichen FATF-Standards („International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation", The FATF Recommendations) verpflichtet. Die Abkürzung FATF steht für Financial Action Task Force on Money Laundering.

FATF-Länder sind diejenigen Staaten, die die Bestimmungen der Financial Action Task Force einhalten.

Dem entsprechend hat der Zeichner gegenüber der Vertriebsstelle, die seine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge annimmt, seine Identität anhand eines amtlichen Identitätsdokuments nachzuweisen. Die Vertriebsstelle muss von den Personen, die Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge einreichen, folgende Ausweisdokumente anfordern:

- bei Privatpersonen - eine beglaubigte Kopie des Reisepasses / des Personalausweises (beglaubigt von der Vertriebsstelle oder einer lokalen Verwaltungsbehörde);
- bei Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen - eine beglaubigte Kopie der Satzung, einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister, eine Ausfertigung der aktuellen veröffentlichten Jahresabschlüsse, den Namen und Vornamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Adresse des wirtschaftlichen Eigentümers.

Zudem müssen die Vertriebsstellen alle Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, die in den Vertriebsländern des Fonds gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft muss gewährleisten, dass die Vertriebsstellen die vorgenannten Verfahren zur Feststellung und Überprüfung der Identität streng einhalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann von den Vertriebsstellen jederzeit Nachweise darüber fordern, dass die Verfahren eingehalten werden.

Vereinigte Staaten von Amerika – Die Aktien wurden nicht gemäß den Vorschriften des United States Securities Act von 1933 registriert. Aus diesem Grund dürfen diese nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in deren Hoheitsgebieten vertrieben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der "Verwaltungsrat") hat alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen um zu gewährleisten, dass die Informationen in diesem Verkaufsprospekt in allen zentralen Themenbereichen fehlerfrei und genau sind. Alle Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die volle Verantwortung.

Potentielle Investoren sind angehalten, persönlich Informationen einzuholen sowie die Unterstützung ihrer Bank aber auch ihrer Finanz-, Rechts- oder Steuerberater in Anspruch zu nehmen, um umfassende Kenntnis zu erhalten, über

- die möglichen rechtlichen oder steuerlichen Konsequenzen sowie
- die möglichen Umtauschrestriktionen, Beschränkungen in der Zeichnung, dem Halten, der Rücknahme, dem Umtausch und Transfer von Aktien,
- die in dem Land vorliegen, in dem der potentielle Investor seinen Wohnsitz, dauerhaften Aufenthalt oder seinen Geschäftssitz hat.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Jede Information, die von einer nicht im Prospekt genannten Person zur Verfügung gestellt wird, gilt als unzulässig. Die im

Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelten zum Zeitpunkt der Ausgabe als korrekt; sollten wesentliche Änderungen vorgenommen werden, wird der Verkaufsprospekt zu gegebener Zeit aktualisiert. Jeder potentielle Investor ist deshalb angehalten, sich bei der Gesellschaft zu erkundigen, ob bereits eine neue Fassung des Verkaufsprospektes vorliegt.

Verkaufsprospekt

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Für die Ausgabe, Rücknahme sowie den Umtausch der Aktien der Quoniam Funds Selection SICAV gelten die Bestimmungen des betroffenen Landes.

Innerhalb der USA dürfen Aktien der Teilfonds, welche in diesem Prospekt genannt sind, weder angeboten, verkauft noch zugeteilt werden.

Investmentgesellschaft

Quoniam Funds Selection SICAV
3, Heienhaff
L-1736 Senningerberg

Leitungsorgan der Investmentgesellschaft:

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Jonathan Clenshaw
Quoniam Asset Management GmbH
Frankfurt am Main

Stellvertretender Vorsitzender

Patrick Basner
Union Investment Luxembourg S.A.
Luxemburg

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates

Michael Richter
Union Investment Luxembourg S.A.
Luxembourg

Tobias Stein
Quoniam Asset Management GmbH
Frankfurt am Main

Antonia Wagner
Union Investment Luxembourg S.A.
Luxembourg

Beauftragte Verwaltungsgesellschaft und OGA-Verwalter

Union Investment Luxembourg S.A.
3, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital per 31.12.2025
EUR 592,560 Millionen nach Gewinnverwendung

LEI der Verwaltungsgesellschaft
529900FSORICM1ERBP05

Vorstand der beauftragten Verwaltungsgesellschaft

Isabell ZIPP
Mitglied des Vorstandes der
Union Investment Luxembourg S.A.
Luxemburg

Patrick BASNER
Mitglied des Vorstandes der
Union Investment Luxembourg S.A.
Luxemburg

Kai NEMEC
Mitglied des Vorstandes der
Union Investment Luxembourg S.A.
Luxemburg

Aufsichtsrat der beauftragten Verwaltungsgesellschaft

Dr. Gunter HAUEISEN
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Union Asset Management Holding AG
Frankfurt am Main

Karl-Heinz MOLL
unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates
Luxemburg

Harald RIEGER
Mitglied des Aufsichtsrates
Union Investment Management GmbH
Frankfurt am Main

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Assurance, Société cooperative,
2, rue Gerhard Mercator,
L-2182 Luxembourg

die zugleich Abschlussprüfer der
Union Investment Luxembourg S.A. ist.

Verwahrstelle und zugleich Hauptzahlstelle

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen
Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

Quoniam Asset Management GmbH
Westhafen Tower, Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
www.quoniam.com

Hauptvertriebsstelle

Union Investment Luxembourg S.A.
3, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Zahl- und Vertriebsstelle

im Großherzogtum Luxemburg

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen
Großherzogtum Luxemburg

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft besteht seit ihrer auf unbestimmte Zeit erfolgten Gründung am 5. September 2008 als Investmentgesellschaft, gegenwärtig nach Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner aktuellen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in Form einer “Investmentgesellschaft mit variablem Kapital” (“SICAV”) in einer Umbrella-Struktur unter dem Namen UnionPanAgora Funds Selection SICAV. Die Gesellschaft wurde im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg mit der Nummer B 141455 registriert.

Die Satzung der Gesellschaft wurde am 7. Oktober 2008 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (“Mémorial”) veröffentlicht und wurde im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Das Mémorial C wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA") des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg ersetzt. Alle Änderungen der Satzung wurden bis zum 31. Mai 2016 im Mémorial veröffentlicht, die Änderungen der Satzung nach diesem Datum werden im RESA veröffentlicht. Die durch die Namensänderung der Gesellschaft in Quoniam Funds Selection SICAV bedingte Änderung der Satzung ist im Mémorial am 29. April 2009, eine Weitere am 15. Oktober 2009 veröffentlicht. Zudem erfuhr die Satzung zum 21. August 2012 eine zusätzliche Anpassung, deren Veröffentlichung am 12. September 2012 im Mémorial erfolgte. Des Weiteren erfolgte eine Änderung der Satzung zum 28. Mai 2015, welche am 26. Juni 2015 im Mémorial veröffentlicht wurde. Die letztmalige Änderung der Satzung erfolgte zum 1. April 2021, welche am 23. April 2021 im RESA veröffentlicht wurde. Sobald Änderungen von der Generalversammlung verabschiedet wurden, werden diese für alle Aktionäre rechtlich bindend.

Das Gesellschaftskapital entspricht dem Gesamtnettovermögen aller Teilfonds der Gesellschaft, welches zu jeder Zeit dem Wert der voll eingezahlten Aktien ohne Nennwert entspricht, und wird in Euro angegeben.

Die Gesellschaft hat die Union Investment Luxembourg S.A., in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, als ihre Verwaltungsgesellschaft benannt. Die Gesellschaft besteht dementsprechend in der Form einer fremdverwalteten Investmentgesellschaft.

Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000.

Die Gesellschaft bietet den Investoren mehrere Teilfonds an, die das Teilfondsvermögen entsprechend der in der Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ beschriebenen Anlagepolitik investieren.

Derzeit können Aktien an den folgenden Teilfonds erworben werden:

**Quoniam Funds Selection SICAV-
European Equities**

**Quoniam Funds Selection SICAV-
Emerging Markets Equities MinRisk**

**Quoniam Funds Selection SICAV-
Global Equities MinRisk**

**Quoniam Funds Selection SICAV-
Global Credit MinRisk**

**Quoniam Funds Selection SICAV-
Euro Credit**

**Quoniam Funds Selection SICAV-
Global High Yield MinRisk**

**Quoniam Funds Selection SICAV-
Global Credit MinRisk Defensive**

**Quoniam Funds Selection SICAV-
Global Data Sentiment**

**Quoniam Funds Selection SICAV-
Global Credit**

**Quoniam Funds Selection SICAV-
European Small Cap**

**Quoniam Funds Selection SICAV -
Global Equities**

Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Mit Bezug auf die Aktionäre sind die einzelnen Teilfonds unabhängig voneinander. Das jeweilige Teilfondsvermögen kann nur zur Deckung der Verpflichtungen des entsprechenden Teilfonds verwendet werden.

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern, die keine Aktionäre sein müssen, zusammensetzt. Sie werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren gewählt. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt. Letztere bestimmt außerdem die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, deren Vergütung sowie ihre Amtszeit. Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden oder vertretenen Aktien gewählt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Generalversammlung abberufen und/oder ersetzt werden. Bei Ausfall eines amtierenden Verwaltungsratsmitglieds können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder diese Stelle zeitweilig besetzen. Die Aktionäre treffen auf der nächsten Generalversammlung eine endgültige Entscheidung bezüglich einer solchen Nominierung.

Der Verwaltungsrat hat sich dazu verpflichtet, die von der ALFI (Association of the Luxembourg Fund Industry, 12, Rue Erasme, L-1468 Luxembourg) veröffentlichten Wohlverhaltensregeln (ALFI Code of Conduct for Luxembourg Investment Funds) zu beachten. Der ALFI Code of Conduct formuliert einen Rahmen grundlegender Prinzipien und Empfehlungen für die Verwaltung (Governance) luxemburgischer Investmentfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Teilfonds auflegen und/oder bestehende Teilfonds liquidieren sowie neue Aktienklassen mit spezifischen Charakteristiken innerhalb der Teilfonds auflegen. Diese Aktienklassen können sich unter ande-

rem hinsichtlich ihrer Gebührenstruktur, der Mindesterstanlage, der Aktienklassenwährung, Währungsabsicherung, der Ertragspolitik und der Zielinvestoren unterscheiden. Der Verkaufsprospekt wird bei Auflegung eines neuen Teilfonds aktualisiert.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Es besteht keine maximale Beschränkung des Gesellschaftskapitals. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr am 30. September. Das erste Rechnungsjahr startet zum Gründungszeitpunkt und endet am 30. September 2009. Der erste Halbjahresbericht erscheint zum 31. März 2009 und der erste geprüfte Jahresbericht zum 30. September 2009.

Die Rechtsstellung der Aktionäre

Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie eines beliebigen Teilfonds und einer beliebigen Klasse unabhängig vom Nettoinventarwert pro Aktie der Klasse innerhalb des Teilfonds gemäß luxemburgischem Recht und den Artikeln der Satzung der Gesellschaft zu einer Stimme. Nur ganze Aktien haben ein Stimmrecht. Ein Aktionär kann sich auf jeder Generalversammlung der Aktionäre durch eine schriftliche Vollmacht an eine andere Person vertreten lassen, die kein Aktionär sein muss und Mitglied des Verwaltungsrats sein kann.

Beschlüsse, welche die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft betreffen, sind in einer Generalversammlung und Beschlüsse, welche die Sonderrechte der Aktionäre eines spezifischen Teilfonds betreffen, zusätzlich in der Generalversammlung dieses Teilfonds zu fassen.

Sofern im Gesetz bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie kann auch auf Ersuchen der Aktionäre, die wenigstens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten, einberufen werden.

Die Jahreshauptversammlung findet entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Rechts am 27. (siebenundzwanzigsten) November eines jeden Jahres, um 11.00 Uhr, am Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg statt. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag in Luxemburg ist, findet die Jahreshauptversammlung am darauf folgenden Geschäftstag statt.

Andere Versammlungen der Aktionäre können an solchen Orten und zu solchen Zeiten abgehalten werden, wie es in der entsprechenden Einladung angegeben wird.

Der Begriff “Geschäftstag” bezeichnet die Bankarbeitstage in Luxemburg, d.h. jeder Tag an dem die Banken während ihrer regulären Geschäftszeiten geöffnet sind.

Sofern Inhaberaktien ausgegeben wurden, wird die Einladung zu der Versammlung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zusätzlich im RESA, in einer oder mehreren luxemburgischen Tageszeitungen und in anderen Zeitungen gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsrats veröffentlicht. Sind alle Aktionäre anwesend oder vertreten und erklären, sich als ordnungsgemäß geladen zu betrachten und von der zur Beratung unterbreiteten Tagesordnung Kenntnis gehabt zu haben, kann die Generalversammlung ohne Einladung stattfinden.

Der Verwaltungsrat weist die Aktionäre auf die Tatsache hin, dass für den Fall, dass der Verwaltungsrat beschließen sollte, ein Aktienregister zu führen, jeglicher Aktionär seine Aktionärrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft beziehungsweise den jeweiligen Teilfonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammelungen teilzunehmen, wenn der Aktionär selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Aktienregister des jeweiligen Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Aktionär über eine Zwischenstelle in einen Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Aktionärs unternimmt, können nicht unbedingt alle Aktionärrechte unmittelbar durch den Aktionär gegen die Gesellschaft bzw. den jeweiligen Teilfonds geltend gemacht werden. Aktionären wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Verwalter und die Hauptvertriebsstelle

Der Verwaltungsrat hat die Union Investment Luxembourg S.A. (die “Verwaltungsgesellschaft” bzw. "UIL") zum OGA-Verwalter und zur Hauptvertriebsstelle bestellt und mit dem Fondsmanagement betraut. Die Übertragung dieser Aufgaben beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Gesellschaft. Insbesondere wird die Gesellschaft hierdurch nicht daran gehindert, im besten Interesse der Aktionäre zu handeln. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Ausübung der übertragenen Funktionen gegenüber der Gesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, sich auf eigene Kosten in Fragen der Portfoliostrukturierung von Dritten beraten zu lassen. Sie darf ihre Aufgaben auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung ganz oder teilweise an qualifizierte Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 19. August 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg-Stadt. Ihr Geschäftsjahr endet jährlich am 31. Dezember. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial vom 31. März 2008 veröffentlicht. Änderungen der Satzung wurden im Mémorial vom 13. März 2012 veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der Union Asset Management Holding AG, Weißfrauenstraße 7, D-60311 Frankfurt am Main.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist gemäß

Artikel 101 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit aktuellen Fassung die Gründung und/oder Verwaltung eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die individuelle Verwaltung einzelner Anlageportfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, wenn diese Anlageportfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente gemäß Anhang 1 Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („Richtlinie 2014/65/EU") („Finanzinstrumente"), die in Anhang II Abschnitt B des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor („Gesetz vom 5. April 1993") in seiner derzeit aktuellen Fassung genannt werden, enthalten.

Als Nebentätigkeit kann die Gesellschaft darüber hinaus die Anlageberatung in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die in Anhang II Abschnitt B des Gesetzes vom 5. April 1993 in seiner derzeit aktuellen Fassung genannt werden, sowie die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 101 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner aktuellen Fassung tätigen.

Weiterhin ist gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner derzeit gültigen Fassung der Gesellschaftszweck die Gründung und/oder Verwaltung alternativer Investmentfonds sowie die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger sowie die Verwaltung von Portfolios, einschließlich solcher, die von Pensionsfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2003/41/EG gehalten werden und im Einklang mit von den Anlegern erteilten Einzelmandaten im Ermessenspielraum stehen.

Als Nebentätigkeit kann die Gesellschaft auch die Anlageberatung und die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung tätigen.

Die Gesellschaft kann außerdem alle Handlungen vornehmen, die zur Verwaltung dieser Organismen notwendig sind und alle Geschäfte tätigen und alle Maßnahmen treffen, die ihr Interesse fördern oder ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind und der aktuellen Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bzw. des Gesetzes vom 12. Juli 2013 entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft, in ihrer Funktion als OGA-Verwalter, ist für die Ausübung der Tätigkeiten eines OGA-Verwalters gegenüber der Gesellschaft verantwortlich. Die Union Investment Luxembourg S.A. hat in ihrer Funktion als OGA-Verwalter (Übernahme der Funktionen der Transferstelle, der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation) unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene Aufgaben der Transferstellenfunktion, insbesondere die zentrale Abwicklung des Anteilgeschäfts, sowie verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Domizilierung, die Berechnung der Nettoinventarwerte, die Erstellung der regelmäßigen Berichte oder die Berechnung der Solvabilitätskennziffer an die Attrax Financial Services S.A. mit Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeiten jederzeit die Wohlverhaltensregeln im Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu beachten. Daneben hat sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet den von der ALFI (Association of the Luxembourg Fund Industry, 12, Rue Erasme, L-1468 Luxembourg) veröffentlichten Verhaltensrichtlinien „Code of Conduct for Luxembourg Investment Funds" sowie die vom BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main) veröffentlichten Wohlverhaltensregeln, sofern diese mit dem Luxemburgischen Gesetz vereinbar sind, zu beachten. Diese Wohlverhaltensregeln formulieren einen Standard guten und verantwortungsvollen Umgangs mit dem Kapital und den Rechten der Anleger. Sie stellen dar, wie die Kapitalanlage- bzw. Verwaltungsgesellschaften den gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Anlegern nachkommen und wie sie deren Interessen Dritten gegenüber vertreten.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft eine Strategie aufgestellt, in der festgelegt ist, wann und wie die Stimmrechte, die mit den Instrumenten in den von ihr verwalteten Fonds bzw. Investmentgesellschaften verbunden sind, ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des oder der betreffenden Fonds bzw. Investmentgesellschaften ist. Eine Kurzbeschreibung dieser Strategie kann im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird den oder die betreffenden Teilfonds in rechtlichen Angelegenheiten im besten Interesse der Anleger vertreten. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Teilfondsvermögen die im Rahmen der Durchsetzung von für den Teilfonds gerichtlich oder außergerichtlich streitigen Ansprüchen vereinnahmten Beträge, nach Abzug und Ausgleich aller der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, gutschreiben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner verpflichtet, im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds bzw. Investmentgesellschaften zu handeln, wenn sie für die Fonds bzw. Investmentgesellschaften Handelsentscheidungen ausführt oder Handelsaufträge zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den jeweiligen Fonds bzw. die jeweilige Investmentgesellschaft zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen hat. Vor diesem Hintergrund hat

die Verwaltungsgesellschaft Grundsätze festgelegt, die ihr die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte gestatten. Informationen über diese Grundsätze und über wesentliche Änderungen der Grundsätze können im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds und deren Anleger. Sie ist sich bewusst, dass bei Durchführung ihrer Dienstleistungen Interessenkonflikte entstehen können. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten verfügt sie im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften und Verordnungen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF"), über angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesbezüglich Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten etabliert. Zur Vermeidung dass potentielle Interessenkonflikte den Interessen des Fonds und seiner Anleger schaden, verfügt die Verwaltungsgesellschaft über angemessene Maßnahmen und Prozesse, wie zum Beispiel Maßnahmen zur hierarchischen und funktionalen Trennung, Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Kontrolle des Informationsaustauschs sowie Maßnahmen zur Auslagerungssteuerung. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber auf dauerhaftem Datenträger offengelegt.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit kann die Verwaltungsgesellschaft einzelne Tätigkeiten und Aufgaben an gruppenzugehörige und -externe Unternehmen auslagern. Bei der Auslagerung von Aufgaben an gruppenzugehörige und -externe Unternehmen vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die gruppenzugehörigen und -externen Unternehmen die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an die Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Maßnahmen ergriffen, um Anleger vor Nachteilen zu schützen, die durch das so genannte „frequent trading" entstehen können. Hierunter werden kurzfristige Umsätze in Gesellschaftsaktien verstanden, die die Wertentwicklung eines Fonds bzw. einer Investmentgesellschaft auf Grund der Größe und Häufigkeit der Umsätze durch auf Ebene des Fonds bzw. der Investmentgesellschaft anfallende Transaktionskosten beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund werden die Anteilscheinumsätze einerseits regelmäßig beobachtet und ausgewertet, andererseits wurden interne Regelungen für Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft erlassen, die eine Veräußerung von Fondsanteilen bzw. Aktien einer Investmentgesellschaft innerhalb von kurzen Zeiträumen verhindern.

Die Verwaltungsgesellschaft lässt das so genannte „market timing", das die Interessen der anderen Anleger schädigen kann, nicht zu. Unter „market timing" versteht man Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen des Fonds bzw. Gesellschaftsaktien der Investmentgesellschaft in einem kurzen zeitlichen Abstand zur Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass solche Praktiken eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt auch das so genannte „late trading" ab. Hierunter versteht man Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen bzw. Gesellschaftsaktien nach Orderannahmeschluss des jeweiligen Handelstages zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bzw. Gesellschaftsaktien auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteil- bzw. Aktienwertes abgerechnet wird. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Anleger „late-trading" betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Kauf- bzw. Verkaufsantrages zurückweisen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltungsgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz, der Gesellschaftssatzung oder einer Geschäftsordnung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Generalversammlung hat Herrn Dr. Gunter HAUEISEN (Vorsitzender des Aufsichtsrates), Herrn Karl-Heinz MOLL (unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates) und Herrn Harald RIEGER zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird grundsätzlich durch die gemeinsame Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands rechtsverbindlich verpflichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung Quoniam Asset Management GmbH zum Anlageverwalter („Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter übernimmt die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen wie sie vom Aufsichtsrat sowie dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegt sind sowie unter Aufsicht und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Der Anlageverwalter ist für die ihm übertragenen Aufgaben gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich.

Der Anlageverwalter ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Gesellschaft auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Anlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Anlageverwalter gestattet, seine Aufgaben mit Ge-

nehmigung der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In Falle einer solchen Übertragung wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Anlageverwalter trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Gesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Quoniam Asset Management GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft sich nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings stützen welche von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen herausgegeben werden, um die Kreditwürdigkeit der Vermögenswerte des Fonds zu bewerten. Sie berichtet regelmäßig der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF") über das eingesetzte Risikomanagementverfahren.

In diesem Zusammenhang überwacht die Verwaltungsgesellschaft ihre Teilfonds gemäß den aktuell gültigen, anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagementverfahrens anhand geeigneter Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Teilfonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- Commitment Approach:

 Bei der Methode „Commitment Approach" werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet.

 Dabei werden Netting- und Hedgingeffekt zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt und dürfen in Summe den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht überschreiten.

- VaR-Ansatz:

 Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird, an.

 - Relativer VaR Ansatz:

 Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Teilfonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Teilfonds.

 - Absoluter VaR Ansatz:

 Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR des Teilfonds ein durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmtes Limit nicht überschreiten.

 Für Teilfonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, ermittelt die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich die Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate und schätzt diesbezüglich einen erwarteten Durchschnittswert (Hebelwirkung). Dieser Schätzwert kann in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch untertroffen werden. Der Investor wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Teilfonds ergeben.

Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Vergleichsvermögens und Ermittlung eines erwarteten Durchschnittswertes der Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate der verwalteten Fonds wird im „Der Teilfonds im Überblick" angegeben.

Das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft überprüft ebenfalls die ausreichende Deckung der zukünftigen Verpflichtungen aus derivativen Geschäften.

Daneben führt sie eine Fair Value Bewertung der OTC-Derivate während der gesamten Laufzeit mit einer angemessenen Genauigkeit durch.

Weiterhin ermittelt sie die Anrechnungsbeträge für die in Ziffer 2 a) bis g) des Kapitels "Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" festgelegten Anlagerestriktionen im Rahmen des vorgenannten Commitment Approach.

Gemäß Artikel 1 Ziffer 13 Buchstabe a der Richtlinie EU 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen sowie gemäß der ESMA Leitlinien ESMA/2016/411 Guidelines on sound remuneration policies under the UCITS Directive and AIFMD fasst die UIL ihre Vergütungspolitik wie folgt zusammen:

Die Vergütungspolitik und -praxis der UIL ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der UIL verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch die UIL daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interes-

sen der UIL und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der UIL verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.
Der Aufsichtsrat der UIL hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Homepage der UIL unter www.union-investment.lu unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ erhältlich. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle („Verwahrstelle“) der Vermögenswerte der Gesellschaft per schriftlichem Vertrag („Verwahrstellenvertrag“) bestellt („Verwahrstellenbestellung“). Die Verwahrstelle ist die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte.
2. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen („Verordnung EU 2016/438“), der Satzung der Gesellschaft, dem Verkaufsprospekt und dem Verwahrstellenvertrag in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Verwahrstelle handelt unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anleger. In diesem Zusammenhang verfügt die Verwahrstelle über angemessene Maßnahmen und Prozesse zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wie zum Beispiel Maßnahmen zur hierarchischen und funktionalen Trennung sowie Maßnahmen zur Auslagerungssteuerung. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber offengelegt. Die Verwahrstelle nimmt keine Aufgaben in Bezug auf die Anlageverwaltung oder das Risikomanagement des Fonds wahr.

 Die Funktion der Verwahrstelle kann von einem mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht vermieden werden, wird ein solcher Interessenkonflikt durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle geregelt, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anleger zu verhindern.

 Die Gesellschaft und Verwahrstelle sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Verwahrstellenbestellung ist die Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen, da andernfalls die Kündigung der Verwahrstellenbestellung notwendigerweise die Auflösung der Gesellschaft gemäß dem Kapitel "Auflösung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds, sowie Zusammenlegung von Teilfonds" des Verkaufsprospektes zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.
3. Die Verwahrstelle
 a) Stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Aktien der Gesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren erfolgen;
 b) Stellt sicher, dass die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Verfahren erfolgt;
 c) Leistet den Weisungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder die Satzung der Gesellschaft;
 d) Stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird;
 e) Stellt sicher, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.
4. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Aktien der Gesellschaft von Aktionären oder im Namen von Aktionären geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder der Gesellschaft auf Geldkonten verbucht wurden, die:

a) auf den Namen der Gesellschaft oder auf den Namen der für die Gesellschaft handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG") genannten Stelle eröffnet werden und

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Sofern Geldkonten auf den Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung der Gesellschaft handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der vorgenannten Stellen und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.

5. Die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft wird wie folgt von der Verwahrstelle ausgeführt:

a) Für Finanzinstrumente gemäß Anhang 1 Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („Richtlinie 2014/65/EU") („Finanzinstrumente"), die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

. Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;

. zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die auf den Namen der Gesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum Eigentum der Gesellschaft gehörend identifiziert werden können;

b) für andere Vermögenswerte gilt:

. die Verwahrstelle prüft, ob die Gesellschaft Eigentümerin der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der von der Gesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen, und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob die Gesellschaft Eigentümerin ist;

. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass die Gesellschaft Eigentümerin ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft.

6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der Gesellschaft erfolgt,

b) die Verwahrstelle den Weisungen der Gesellschaft oder der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,

c) die Wiederverwendung der Gesellschaft zugutekommt sowie im Interesse der Aktionäre liegt und

d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die die Gesellschaft gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

7. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft nicht an Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

8. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenannter Ziffer 5. auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer bzw. Lagerstellen) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Im Rahmen einer solchen Übertragung können bestimmte Aufgaben zur Ausübung einer oder mehrerer wesentlicher Funktionen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Verwahrstelle auch von einem mit der Verwahrstelle verbundenen Unternehmen, an welchem die Verwahrstelle eine wesentliche Beteiligung hält oder welchem sie z.B. Mitglieder des Aufsichtsrates stellt, wahrgenommen werden. Die unter den Ziffern 3. und 4. beschriebenen Funktionen darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

Die Unterverwahrer bzw. Lagerstellen können die ihr übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen ihrerseits auslagern.

Die Liste der seitens der Verwahrstelle zur Durchführung lokaler Wertpapierinvestitionen derzeit genutzten Unterverwahrer bzw. Lagerstellen („Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen“) wird im Anschluss an das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ aufgeführt.

Die Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen wird bei Bedarf aktualisiert werden. Die Aktualisierungen werden bei jeweils nächster Anpassung des Verkaufsprospektes erfolgen. Eine jeweils aktuelle Übersicht kann bei der Verwaltungsgesellschaft vom Anleger kostenlos erfragt werden.

Auf Antrag des Anlegers an die Verwaltungsgesellschaft werden diesem kostenlos der neueste Stand der Information hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, die Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können sowie die Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, die Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermittelt.

9. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und deren Aktionären für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

 Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen (insbesondere der Verordnung EU 2016/438) nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

 Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und deren Aktionären auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

 Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen von einer etwaigen Übertragung von Verwahraufgaben an Dritte, einschließlich der ihrerseits übertragenen Verwahraufgaben an weitere Dritte, unberührt.

 Aktionäre der Gesellschaft können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Gesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

10. Die Verwahrstelle, die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind sich bewusst, dass sich aus der Übertragung der Verwahraufgaben nach vorgenannter Ziffer 8. dieses Artikels Interessenkonflikte ergeben können und vergewissern sich daher, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

 Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Unterverwahrung ergeben:

 Die DZ BANK AG Frankfurt/Main ist ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen. Die DZ BANK AG Frankfurt/Main hält eine wesentliche Beteiligung an der Verwahrstelle und stellt Mitglieder des Aufsichtsrates.

 Derzeit sind der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktuellen Unterverwahrungen bekannt.

 Die Verwaltungsgesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

11. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handeln die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

 Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft oder die für Rechnung der Gesellschaft tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Aktionären gegenüber offengelegt werden.

Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den nachfolgend beschriebenen Allgemeinen Richtlinien der Anlagepolitik angelegt.

Abweichend respektive ergänzend hierzu werden die spezifischen Anlageziele und Richtlinien der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

1. Zulässige Anlagen der Gesellschaft

1.1 Die Anlagen eines OGAW müssen ausschließlich bestehen aus:

a) Wertpapieren, und Geldmarktinstrumenten die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates außerhalb der Europäischen Union, amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt eines Staates außerhalb der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

 Die unter c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG, mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

 . diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de surveillance du secteur financier ("CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

 . das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

 . die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

 . der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf,

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten"), sofern

 . es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß den in ihren Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf,

 . die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und

 . die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

 . von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den obenstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital (le capital et les réserves) von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.2 Jedoch:

- kann jeder Teilfonds höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 1.1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- darf die Gesellschaft bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

1.3 Jeder Teilfonds darf daneben flüssige Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen. Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 20% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Nettoteilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.

2. Risikostreuung

a) Es dürfen maximal 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
- 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Gesellschaft mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Gesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus von dieser Einrichtung begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

c) Die unter 2 a), erster Satz genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

d) Die unter 2 a), erster Satz genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

e) Sollten mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von unter 2 d) beschriebenen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen

Schuldverschreibungen 80 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

f) Die unter 2 b) erster Satz genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen des Lit. c), d) und e) keine Anwendung.

g) Die unter 2 a) bis d) beschriebenen Anlagegrenzen von 10 %, 35 % bzw. 25 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen gemäß 2 a) bis d) getätigte Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen oder Derivative bei demselben insgesamt nur maximal 35 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erreichen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Nr. 2 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

h) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20 % seinen Nettovermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und desselben Emittenten investieren, wenn die Nachbildung eines von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

i) Unbeschadet der Regelung von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen , denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.

j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGAW/ OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30 % des Nettovermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden. In den Fällen, in denen ein Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

Bei der Anlage in Anteile anderer OGAW und/ oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Fondsvermögen keine Verwaltungsvergütung belastet werden. Die Verwaltungsgesellschaft darf überdies allfällige Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge der verbundenen Zielfonds nicht dem investierenden OGAW belasten.

Legt der OGAW in Anteile eines verbundenen OGAW und/ oder sonstiger anderer OGA gemäß obigem Absatz an, welcher eine tiefere Verwaltungsvergütung aufweist als die Verwaltungsvergütung des investierenden OGAWs, so darf die Verwaltungsgesellschaft auf dem in diesem Zielfonds investierten Volumen die Differenz zwischen der Verwaltungsvergütung des investierenden OGAW einerseits und der Verwaltungsvergütung des Zielfonds andererseits belasten.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der jeweilige Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % unterliegen. Der Jahresbericht des Teilfonds wird Informationen enthal-

ten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der jeweilige Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Die Vermögenswerte der Zielfonds werden nicht in die Berechnung der Anlagegrenzen gemäß Nr. 2. „Risikostreuung" einbezogen.

Ein Teilfonds der Gesellschaft kann in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft investieren, sofern dies mit den Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vereinbar ist.

k) Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachfolgenden Absätze.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate erworben werden, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Werden für den Teilfonds indexbasierte Derivate erworben, so werden diese bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit berücksichtigt werden.

l) Es ist der Gesellschaft nicht gestattet, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglicht einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

m) Weiter darf die Gesellschaft

- bis zu 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten erwerben.
- bis zu 10 % der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten erwerben.
- nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA erwerben.
- nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben

n) Die unter Lit. l) bis m) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.
- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet.

Die in diesem Kapitel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Gesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Die Teilfonds brauchen die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, ist es den neu zugelassenen Teilfonds gestattet, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Anlagegrenzen abzuweichen.

3. Anlagegrenzen

3.1 Kreditaufnahme und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit.

b) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen.

Jedoch darf ein Teilfonds Fremdwährungen durch „Back-to-Back"– Darlehen erwerben.

Abweichend hiervon können die Teilfonds Kredite aufnehmen:

- bis zu 10 % ihres Nettovermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- bis zu 10 % ihres Nettovermögens, sofern es sich um

Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in diesem Fall dürfen diese sowie die Kredite nach Buchstabe a) zusammen 15 % ihres Nettovermögens nicht übersteigen.

- Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e, g und h des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

3.2 Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 3.1. b), 15 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.

3.3 Allgemeine Ausschlusskriterien für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Von der Gesellschaft wurden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Unter anderem werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

- kontroverse Geschäftspraktiken wie gravierende Verstöße gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verfolgen oder
- Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen aufweisen oder
- Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die im Rahmen einer Presseerklärung veröffentlicht haben, bis Ende des Jahres 2035 aus der Förderung von Thermalkohle auszusteigen, sind bis zu diesem Zeitpunkt erwerbbar. Bereits erworbene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen können weiter gehalten werden. Sofern ausweislich des Unternehmensberichts für das Jahr 2035 entgegen der Ankündigung der Ausstieg aus der Förderung von Thermalkohle nicht erfolgt ist, werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Unternehmensberichts veräußert.

Des Weiteren sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen vom Erwerb ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent Umsatz in folgenden Geschäftsfeldern aufweisen:

- Teersand oder
- Atomwaffen/-systeme. Ein Investment ist möglich, sofern der Umsatz eines Unternehmens im Geschäftsfeld „Atomwaffen/-systeme“ bis zu 5 Prozent des Umsatzes beträgt und die Geschäftstätigkeit im Auftrag eines NATO-Mitgliedstaats, der über Atomwaffen verfügt, erfolgt.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle bei ungenügender Klimastrategie erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen. Diese dürfen erworben werden, wenn

- deren Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
 - die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder
 - die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds)

und darüber hinaus entweder

- eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder
- in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Green Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Genügend ist die Klimastrategie der Unternehmen grundsätzlich nur dann, wenn

a) die Kohleverstromung nicht ausgebaut wird,

b) angabegemäß die Kohleverstromung bis spätestens 2035 verantwortungsvoll beendet werden soll und

c) Klimaneutralität bis spätestens 2050 erreicht werden soll.

4. Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten

Der jeweilige Teilfonds darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Wechselkurse oder Währungen

zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung und/oder Absicherung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt.

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten:

- Wertpapier-Darlehensgeschäfte
- Pensionsgeschäfte
- Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte)

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.
Darüber hinaus ist es dem Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen in der Übersicht „Der Teilfonds im Überblick" festgelegten Anlagezielen abzuweichen.
Der jeweilige Teilfonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko sein Nettovermögen nicht überschreitet.
Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für den nachfolgenden beiden Absätze.

- Der jeweilige Teilfonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.
- Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit berücksichtigt werden.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 17 der Satzung, darf die Gesellschaft die folgenden, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Techniken und Instrumente für den jeweiligen Teilfonds einsetzen:

4.1 Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert, Wechselkurse oder Währungen an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt") oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis") zu kaufen (Kauf- oder „Call"-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put"-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-"Prämie".

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, denen die in der jeweiligen Anlagepolitik genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente als Basiswerte zugrunde liegen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.
Darüber hinaus können für einen Teilfonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („over-the-counter"- oder „OTC"-Optionen), sofern die Vertragspartner des Teilfonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute sind.
Der Teilfonds muss jederzeit in der Lage sein, die Deckung von Positionen aus dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen sicherzustellen.
Verkauft die Gesellschaft für einen Teilfonds Put-Optionen, so muss der entsprechende Teilfonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende Zahlungsbereitschaft verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.
Für den jeweiligen Teilfonds können ebenfalls Swaptions erworben werden. Swaptions sind Optionen auf Swaps. Es dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben genannten beschriebenen Optionen und den im nachfolgenden Punkt 5 „Tauschgeschäfte (Swaps)" beispielhaft beschriebenen Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

4.2 Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern.
Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds Finanzterminkontrakte kaufen und verkaufen, denen die in der jeweiligen Anlagepolitik genannten Vermögensgegenstände (auch Einzeltitel) sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder Geldmarktinstrumente als Basiswerte zugrunde liegen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.
Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Gesellschaft bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste oder Zinsänderungsrisiken absichern.
Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf, in Relation zum Underlying, grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

Ein Teilfonds kann Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen. Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind.

4.3 Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Ein Wertpapier-Darlehensgeschäft ist ein Geschäft, durch das eine Gegenpartei Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapier-Darlehensgeschäft (auch „Wertpapierleihgeschäft" genannt) und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte können von der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden, um für den jeweiligen Teilfonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

Soweit gemäß den rechtlichen Bestimmungen und insbesondere dem Rundschreiben CSSF 08/356 vom 04. Juni 2008 in Bezug auf den Einsatz von Finanztechniken und –Instrumenten zulässig und im Rahmen der darin festgelegten Grenzen darf die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds zur Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses oder zur Senkung seiner Kosten oder Risiken Wertpapier-Darlehensgeschäfte tätigen.
Die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können dabei darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte (Darlehensnehmer) übertragen werden.
Dritte in diesem Sinne sind in der Regel Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute („Vertragspartner") mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.
Grundsätzlich muss der Vertragspartner über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade" verfügen, auf die jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Als „Investment Grade" bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-" bzw. „Baa3" oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur (beispielsweise Standard&Poor´s, Moody´s oder Fitch). Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Auch beobachtet die Verwaltungsgesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner.
Der jeweilige Teilfonds muss im Rahmen von Wertpapier-Darlehensgeschäften grundsätzlich über die gesamte Dauer eine Garantie erhalten, deren Verkehrswert jederzeit mindestens der Höhe des Verkehrswertes der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantien müssen die im Rundschreiben CSSF 14/592 festgelegten Anforderungen erfüllen und setzen sich zum Beispiel, aber nicht ausschließlich aus flüssigen Mitteln, Fondsanteilen, Staatsanleihen und Anleihen von erstklassigen Emittenten sowie aus Aktien von Hauptindizes zusammen.
Erhaltene Barsicherheiten können im Einklang mit dem oben genannten Rundschreiben (CSSF 14/592) wiederangelegt werden. Zwecks Tätigung von Wertpapier-Darlehensgeschäften kann der jeweilige Teilfonds direkt oder über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem verleihen. Bei der Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehensgeschäften über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem kann auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden, da durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleistet ist. Entsteht dabei eine Hebelwirkung, ist diese in der Gesamtrisikogrenze zu berücksichtigen.

Die Erträge aus Wertpapier-Darlehensgeschäften werden nach Abzug der damit verbundenen Kosten (siehe Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds" des Verkaufsprospektes) dem betreffenden Teilfondsvermögen gutgeschrieben. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen werden mindestens 60% der Bruttoerträge gutgeschrieben.
Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte erhalten die nachfolgend genannten Gesellschaften bis zu 40% der Bruttoerträge:

• State Street Bank Luxembourg S.A. (Collateral Management): bis zu 5% der Bruttoerträge

• DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg (Settlement der Trades / Verwahrung der Sicherheiten / Kontrolle und Sperre der verliehenen Wertpapiere / Anforderung der Wertpapierleiheerträge): bis zu 5% der Bruttoerträge

• Verwaltungsgesellschaft sowie andere der Union Investment Gruppe angehörende Gesellschaften mindestens 30% der Bruttoerträge gemäß folgender Aufteilung

- Union Investment Management GmbH (u.a. Handel und Best Execution): mindestens 15% der Bruttoerträge;
- Union Service-Gesellschaft mbH (u.a. Collateral Desk und zentraler Ansprechpartner für den Collateral Manager): mindestens 7% der Bruttoerträge;
- Verwaltungsgesellschaft (u.a. Fondsbuchhaltung / Orderkontrolle / Erfüllung des gesetzlichen Meldewesens): mindestens 8% der Bruttoerträge.

Die darlehensweise übertragenen Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Darlehensnehmers verwahrt.
Alle im Rahmen von Wertpapier-Darlehensgeschäften

übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können jederzeit zurück übertragen und alle eingegangenen Wertpapier-Darlehensvereinbarungen können jederzeit beendet werden. Beim Abschluss eines Wertpapier-Darlehensgeschäftes muss vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem jeweiligen Teilfonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Alle an einen einzigen Darlehensnehmer bzw. konzernangehörige Unternehmen übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile dürfen 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Bei Abwicklung von Wertpapier-Darlehensgeschäften über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds übersteigen.
Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nicht gewähren.
Sofern Wertpapier-Darlehensgeschäfte getätigt werden, wird dies in der Rubrik „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte" in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick" angegeben.

4.4 Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte)

Ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft (Buy/Sell-back-Geschäft) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäft (Sell/Buy-back-Geschäft) ist ein Geschäft, bei dem eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren mit der Vereinbarung kauft oder verkauft, Wertpapiere oder garantierte Rechte mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzuverkaufen bzw. zurückzukaufen; dieses Geschäft ist ein „Kauf-/Rückverkaufgeschäft" für die Gegenpartei, die Wertpapiere oder garantierte Rechte kauft, und ein „Verkauf-/Rückkaufgeschäft" für die Gegenpartei, die sie verkauft, wobei derartige „Kauf-/Rückverkaufgeschäfte" oder „Verkauf-/Rückkaufgeschäfte" weder von einer Pensionsgeschäftsvereinbarung noch von einer umgekehrten Pensionsgeschäftsvereinbarung im Sinne der Ziffer 4.5. erfasst sind.

Die Gesellschaft kann für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Sie darf dabei für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten („Vertragspartner"), deren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, liegt mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Grundsätzlich muss der Vertragspartner über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade" verfügen, auf die jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Als „Investment Grade" bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-" bzw. „Baa3" oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur (beispielsweise Standard&Poor´s, Moody´s oder Fitch). Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Auch beobachtet die Verwaltungsgesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner.

Die Gesellschaft kann sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile des jeweiligen Teilfonds gegen Entgelt im Rahmen von Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) verwenden. Es kann der gesamte Bestand des jeweiligen Teilfonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Wege des Verkauf-/Rückkaufgeschäfts (Sell/Buy-back-Geschäfts) an Dritte übertragen werden.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines Verkauf-/Rückkaufgeschäfts (Sell/Buy-back-Geschäfts) ist die Gesellschaft berechtigt, die im Rahmen des Verkauf-/Rückkaufgeschäfts (Sell/Buy-back-Geschäfts) verkauften Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines Kauf-/Rückverkaufgeschäfts (Buy/Sell-back-Geschäfts) kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes des im Rahmen des Kauf-/Rückverkaufgeschäfts (Buy/Sell-back-Geschäfts) verwendeten Vermögensgegenstandes zur Folge haben.

Vermögensgegenstände im Rahmen von Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) werden nach Ermessen der Gegenpartei verwahrt. Die Verwahrung von Vermögensgegenständen im Rahmen von Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) erfolgt bei der für die Gesellschaft bestellten Verwahrstelle.

Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) werden getätigt, um für den jeweiligen Teilfonds zusätzliche Erträge zu erzielen oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im jeweiligen Teilfonds zu schaffen.

Die Erträge aus Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften

(Sell/Buy-back-Geschäften) werden nach Abzug der damit verbundenen Kosten (siehe Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds“ des Verkaufsprospektes) dem jeweiligen Teilfondsvermögen gutgeschrieben. Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte erhalten die Verwaltungsgesellschaft sowie andere der Union Investment Gruppe angehörende Gesellschaften bis zu 40% der Bruttoerträge. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen werden mindestens 60% der Bruttoerträge gutgeschrieben.

Sofern Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) getätigt werden, wird dies in der Rubrik „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick" angegeben.

4.5 Pensionsgeschäfte

Ein Pensionsgeschäft ist ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere oder Rechte – oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen – zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung.
Bei Pensionsgeschäften werden Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile vom Pensionsgeber an den Pensionsnehmer verkauft, wobei der Pensionsnehmer und Pensionsgeber bereits zum Rückverkauf bzw. –kauf der verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zum Vertragsabschluss vereinbarten Frist verpflichtet sind.
Die Gesellschaft kann für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Pensionsgeschäfte mit Vertragspartnern abschließen, welche folgende Kriterien erfüllen. Sie darf dabei für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten, deren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, liegt mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Grundsätzlich muss der Vertragspartner über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade“ verfügen, auf die jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Als „Investment Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-“ bzw. „Baa3“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur (beispielsweise Standard&Poor´s, Moody´s oder Fitch). Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Auch beobachtet die Verwaltungsgesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner.
Die Gesellschaft kann sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft).
Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.
In Pension gegebene Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Pensionsnehmers verwahrt. Die Verwahrung von in Pension genommenen Vermögensgegenständen erfolgt bei der für die Gesellschaft bestellten Verwahrstelle.
Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den jeweiligen Teilfonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im jeweiligen Teilfonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).
Die Erträge aus Pensionsgeschäften werden nach Abzug der damit verbundenen Kosten (siehe Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds“ des Verkaufsprospektes) dem jeweiligen Teilfondsvermögen gutgeschrieben. Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte erhalten die Verwaltungsgesellschaft sowie andere der Union Investment Gruppe angehörende Gesellschaften bis zu 40% der Bruttoerträge. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen werden mindestens 60% der Bruttoerträge gutgeschrieben.
Sofern Pensionsgeschäfte getätigt werden, wird dies in der Rubrik „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick" angegeben.

Sicherheiten-Strategie

In Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds OTC-Derivate tätigt oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, erfüllen alle vom jeweiligen Kontrahenten zugunsten des jeweiligen Teilfonds gestellten Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien. Alle von einem Kontrahenten gestellten Sicherheiten:

- bestehen aus Vermögensgegenständen, die für das jeweilige Teilfondsvermögen nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden dürfen. Zu diesen Sicherheiten zählen insbesondere Staatsanleihen, Aktien, Anleihen von Organisationen wie beispielsweise dem Internationalen Währungsfonds, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, Geldmarktinstrumente und Wandelschuldverschreibungen. Die Restlaufzeit solcher Sicherheiten ist nicht beschränkt.
- sind hochliquide; Vermögensgegenstände, die keine Barmittel sind, gelten als hochliquide, wenn sie kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrunde gelegten Preis veräußert werden können und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden.
- unterliegen einer zumindest börsentäglichen Bewertung anhand von Vortagesschlusskursen. Soweit der Marktwert der von einem Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten bei der Berechnung des Anrechnungsbetrags für das Kontrahentenrisiko abgezogen wird, erfolgt dies unter Berücksichtigung hinreichender Sicherheitsmargenabschläge (Haircuts). Basierend darauf erfolgt im Fall der Unterdeckung täglich eine Nachschussforderung.
- müssen von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität ausgegeben worden sein. Erforderlichenfalls werden weitere Bewertungsabschläge gemäß der nachfolgend beschriebenen Haircut-Strategie vorgenommen, sofern nicht die höchste Bonität vorliegt und die Preise volatil sind.
- dürfen nicht von einem Emittenten ausgegeben werden, der Vertragspartner selbst oder ein Unternehmen ist, welches enge Verbindungen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Vertragspartner hat.
- sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen risikodiversifiziert. Von einer angemessenen Diversifizierung wird im Hinblick auf die Emittentenkonzentration ausgegangen, wenn der Wert der von einem Kontrahenten gestellten Sicherheiten desselben Emittenten 20 Prozent des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigt. Stellen mehrere Kontrahenten Sicherheiten, sind die Werte der Sicherheiten desselben Emittenten zu aggregieren; ihr Gesamtwert darf 20 Prozent des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Abweichend von der vorstehenden Beschränkung darf der jeweilige Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlichrechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Der jeweilige Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen dürfen. Korrelationsaspekte finden bei der Sicherheiten-Strategie keine Berücksichtigung.
- dürfen keinen wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwaltung und Verwahrung unterliegen.
- werden bei einer Verwahrstelle verwahrt, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sein, sofern sie nicht übertragen wurden.
- können durch die Verwaltungsgesellschaft ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsgebers überprüft werden.
- können für den jeweiligen Teilfonds unverzüglich verwertet werden.
- unterliegen rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers.

Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden nur in der Währung des Guthabens auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; oder in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den CESR-Leitlinien (CESR/10-049), oder im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet, angelegt.

Sicherheiten in Form von anderen Vermögensgegenständen werden nicht wiederverwendet, insbesondere nicht veräußert, übertragen, verpfändet oder investiert.

Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement identifiziert, bewertet und gesteuert.

Soweit ein Kontrahent im Zusammenhang mit OTC-Derivaten Sicherheiten zu stellen hat, findet auf so gestellte Sicher-

heiten ein prozentualer Abschlag vom aktuellen Marktwert statt („Haircut").

Die folgenden Bewertungsabschläge werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Sicherheiten angewandt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch bei signifikanten Änderungen der Markt-/ Kontrahenteneinschätzung das Recht vor, diese Haircut-Strategie jederzeit zu ändern, um die Auswirkungen auf das Teilfondsvermögen aufgrund der geänderten Einschätzungen im Sinne des Anlegers risikoadäquat abbilden zu können.

Zulässige Sicherheiten: Minimum Haircut

Aktien: 3,5 %

Cash und Geldmarktinstrumente*: 0 %

Staatsanleihen: 0-1 %

Anleihen von supranationalen Organisationen (z.B. Internationaler Währungsfonds): 1 %

Pfandbriefe sowie Schuldverschreibungen multilateraler Entwicklungsbanken: 1 %

Unternehmensanleihen: 5 %

*Bei dem Erhalt von Barsicherheiten in Fremdwährungen gegenüber der Teilfondswährung kann von der Verwaltungsgesellschaft in Anbetracht möglicher Währungsschwankungen ein Bewertungsabschlag von bis zu 5 % angewandt werden.

Die Haircuts werden mit dem Kontrahenten im Einklang mit der von der Verwaltungsgesellschaft unterhaltenen Haircut-Strategie vereinbart. Bei der Festlegung der Haircuts im Rahmen der Haircut-Strategie berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die assetklassen- und instrumentenspezifischen Eigenschaften der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte, insbesondere die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Preisvolatilität. Vorstehendes gilt grundsätzlich auch für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte..

Soweit im Rahmen der Besicherung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften kein Haircut berücksichtigt wird, bleiben vom Kontrahenten gestellte Sicherheiten bei der Berechnung der Auslastung des maximal zulässigen Kontrahentenrisikos unberücksichtigt.

Die schriftlich verfasste Haircut-Strategie wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds mehr als 30 % seiner Vermögenswerte als Sicherheiten entgegen, führt die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich angemessene Stresstests gemäß ihrer Stressteststrategie durch. Sie stellt sicher, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit sie das Liquiditätsrisiko bewerten kann, das mit den für den Teilfonds erhaltenen Sicherheiten verbunden ist.

Anlage von Sicherheiten sowie die damit verbundenen Risiken

- Bankguthaben:

 Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden in der Währung des Guthabens auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, unterhalten oder in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die von der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den Rundschreiben, die von der Aufsichtsbehörde erlassen worden sind, oder im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet, angelegt.

 Die Wiederanlage von Sicherheiten in die vorgenannten Schuldverschreibungen sowie in kurzlaufende Geldmarktfonds geht mit dem Risiko von Kursverlusten einher. Kursverluste der Schuldverschreibungen können insbesondere durch die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten entstehen.

 Hinsichtlich Bankguthaben, die bei einem Kreditinstitut in einem Sperrkonto gehalten werden, besteht im Fall der Insolvenz des kontoführenden Kreditinstituts grundsätzlich ein Verlustrisiko. Durch die von der Verwaltungsgesellschaft zu beachtende Diversifikationsvorgabe kann je insolventem Kreditinstitut der Verlust maximal 20 Prozent des Netto-Fondsvermögens ausmachen. Soweit das kontoführende Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken ist, ist das dort verwahrte Kontoguthaben vollständig über die von der vorgenannten Sicherungseinrichtung abgegebenen Institutsgarantie vor Verlusten geschützt.

 Bei umgekehrten Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs des Pensionspapiers Marktbewegungen dazu führen, dass der von der Verwaltungsgesellschaft gezahlte Kaufpreis nicht mehr dem Wert der Pensionspapiere entspricht. Der Fonds trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension gegebenen Wertpapiere über den von ihm vereinnahmten Kaufpreis steigt.

- andere Sicherheiten:

 Sicherheiten in Form von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden nicht wiederverwendet, insbesondere nicht veräußert, übertragen, verpfändet oder investiert.

- Risiken von Sicherheiten:

 Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft identifiziert, bewertet und gesteuert.

4.6 Devisenterminkontrakte

Die Gesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.
Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.
Die Gesellschaft kann außerdem für den jeweiligen Teilfonds auch Devisen auf Termin kaufen oder verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.

4.7 Tauschgeschäfte („Swaps")

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.
Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Asset-, Varianz- und Credit Default-Swapgeschäfte.
Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.
Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.
Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere" genannt, sind Transaktionen, bei denen jeweilige bestimmte Vermögenswerte, Zahlungsverpflichtungen oder ihre Renditen (z.B. Einlage, Aktie, Anleihe, Index, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) in andere Vermögenswerte, Zahlungsverpflichtungen oder deren Renditen (insbesondere Zinsflüsse, ob fest oder variable) ausgetauscht werden.
Beim Varianz-Swap handelt es sich insofern um ein typisches Swap-Geschäft, als mit der Initiierung eines solchen Geschäfts der Tausch einer variablen zukünftigen quadrierten realisierten Volatilität gegen einen fest vereinbarten Abrechnungspreis für Varianz (Volatilität im Quadrat) vereinbart wird.
Ein Total Return Swap („TRS") ist ein Kreditderivat im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, bei dem der Sicherungsnehmer das gesamte Risiko einer Referenzverbindlichkeit (beispielsweise eines Aktienindizes oder Anleihenbaskets, wobei grundsätzlich alle Basiswerte gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässig sind) auf den Sicherungsgeber transferiert, indem der Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten übertragen wird.
Die Gesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds Geschäfte mit TRS zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds tätigen. Dies schließt Geschäfte mit TRS zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen. Alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von TRS sein. Wie viel Prozent des jeweiligen Teilfondsvermögens im Regel- sowie Höchstfall Gegenstand von TRS sein können wird in der Rubrik „Total Return Swaps" in der Übersicht „Der Teilfonds im Überblick" des jeweiligen Teilfonds angegeben. Der tatsächliche Anteil des jeweiligen Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von TRS ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt. Die Erträge aus TRS fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem jeweiligen Teilfonds zu.
Die Gesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der jeweilige Teilfonds gemäß seinen in der Übersicht „Der Teilfonds im Überblick" genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

4.8 Techniken und Instrumente für das Management von Kreditrisiken

Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds auch Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden, mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind und die Anlagegrenzen gemäß Punkt 2 „Risikostreuung" beachtet werden. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente kann sowohl der Steigerung des Wertzuwachses des jeweiligen Teilfondsvermögens als auch dessen Absicherung dienen.
Bei einer Credit Linked Note handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen. Der jeweilige Teilfonds wird dabei ausschließlich

in CLNs investieren, die als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten.
Für den jeweiligen Teilfonds können auch Credit Default Swaps („CDS") auf Einzeltitel oder Baskets abgeschlossen werden. Die diesen CDS zu Grunde liegenden Einzeltitel sowie die Bestandteile der vorgenannten Baskets müssen der in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick" genannten Anlagepolitik entsprechen.
Im Wesentlichen ist ein CDS ein Finanzinstrument, das die Trennung des Kreditrisikos von der zu Grunde liegenden Kreditbeziehung und damit den separaten Handel dieses Risikos ermöglicht. Meist handelt es sich um eine bilaterale, zeitlich begrenzte Vereinbarung, die die Übertragung von definierten Kreditrisiken (Einzel- oder auch Portfoliorisiken) von einem Vertragspartner zum anderen festlegt. Der Verkäufer des CDS (Sicherungsgeber, Absicherungsverkäufer, Protection Seller) erhält vom Käufer (Sicherungsnehmer, Absicherungskäufer, Protection Buyer) in der Regel eine auf den Nominalbetrag berechnete periodische Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zu Grunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten. Solange kein Kreditereignis (Credit Events, Default Events) stattfindet, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines vorher definierten Kreditereignisses zahlt der Verkäufer den Nennwert. Der Käufer hat das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen. Die Prämienzahlungen des Käufers werden ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Im Falle eines Kreditereignisses innerhalb eines CDS Baskets kann der Kontrakt um den ausgefallenen Namen bereinigt und mit reduziertem Nennwert weitergeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Vereinbarung einer Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement").
Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Teilfonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gem. Ziffer 2 „Risikostreuung" sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.
Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Gesellschaft und der Abschlussprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Gesellschaft veranlasst.

4.9 Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Gesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Bewertung des Nettoinventarwertes pro Aktie, Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Aktie

Der Nettoinventarwert pro Aktie sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem einem Handelstag folgenden Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main („Bewertungstag") ist, berechnet.

Der Nettoinventarwert einer einzelnen Aktie eines Teilfonds ergibt sich durch Teilung des Nettovermögens des Teilfonds durch die Anzahl seiner am Handelstag in Umlauf befindlichen Aktien. Das Nettovermögen jedes Teilfonds entspricht der Differenz zwischen den Vermögenswerten des Teilfonds und seinen Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds berechnet und kann in anderen Währungen angegeben werden, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

Bei Teilfonds, in denen Aktien verschiedener Klassen ausgegeben wurden, wird der Nettoinventarwert pro Aktie für jede Klasse von Aktien berechnet. Zu diesem Zweck wird der Nettoinventarwert des Teilfonds, der der entsprechenden Klasse zuzuordnen ist, durch die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Aktien dieser Klasse geteilt.

Das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft ist in Euro ausgedrückt und entspricht der Summe der Nettovermögen aller ihrer Teilfonds. Zum Zwecke dieser Berechnung wird das Nettovermögen aller Teilfonds, das nicht auf Euro lautet, in Euro umgerechnet und addiert.

Der Wert der von jedem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte wird wie folgt berechnet:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet. Soweit Wertpapiere und Geldmarktinstrumente an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Gesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente verkauft werden können.

c) Aktien/Anteile von anderen OGAW und/oder OGA werden zu ihrem letzten, unmittelbar vor dem Bewertungstag veröffentlichten Rücknahmepreis bewertet

d) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind, nicht zur Verfügung stehen, für andere als die unter Buchstaben a), b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden , werden diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln (z. B. auf Basis der Marktrendite) festlegt.

e) Die Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

f) Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Bank, bei der das jeweilige Festgeld angelegt wurde, geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisationswert entspricht.

g) Die Zinserträge für die Anzahl der Bewertungstage innerhalb derer der Ausgabepreis nach dem jeweiligen Handelstag zu zahlen ist, werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen.

h) Anlagen, welche auf eine Währung lauten, die nicht der Währung des jeweiligen Teilfonds entspricht, werden zu dem unter Zugrundelegung des WM/ Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die Währung des jeweiligen Teilfonds umgerechnet. Gewinne und Verluste aus abgeschlossenen Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Darüber hinaus werden (börsengehandelte) Futures auf Währungswechselkurse mit dem ermittelten Kurs um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) bewertet.

i) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht erscheinen lassen, ist die Gesellschaft ermächtigt, andere, von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Abschlussprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Nettovermögens zu erreichen

Sollten verschiedene Teilfonds und/oder Aktienklassen angeboten werden, gelten die nachfolgenden Regelungen für die Berechnung des Nettoinventarwertes:

- Die Einnahmen aus der Ausgabe von Aktien einer Klasse werden in den Büchern der Gesellschaft der entsprechenden Klasse von Aktien zugeordnet, vorausgesetzt, dass, falls in dem betreffenden Teilfonds mehrere Klassen von Aktien ausstehen, sich durch den betreffenden Betrag der Anteil des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds erhöht, der der Klasse der auszugebenden Aktien zuzuordnen ist;
- Die Aktiva und Passiva sowie die Erträge und Aufwendungen, die auf einen Teilfonds entfallen, werden der/den jeweiligen Klasse(n) von Aktien des entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
- Vermögensgegenstände, die von anderen Vermögensgegenständen abgeleitet sind, werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugeordnet, wie die Vermögensgegenstände, aus denen sie abgeleitet sind, und bei jeder Neubewertung eines Vermögensgegenstands wird die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet.
- Wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögensgegenstand eines bestimmten Teilfonds oder im Zusammenhang mit einer Handlung in Verbindung mit einem Vermögensgegenstand eines bestimmten Teilfonds steht, so wird diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zugeordnet;
- Sofern Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten allen Teilfonds im Verhältnis des jeweiligen Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse von Aktien oder in anderer Weise, wie vom Verwaltungsrat nach gutem Wissen und Gewissen festgelegt, zugeordnet.
- Nach Auszahlung der Ausschüttungen an die Inhaber einer beliebigen Klasse von Aktien verringert sich der Nettoinventarwert dieser Klasse von Aktien um den Betrag dieser Ausschüttungen.

Ausgabe von Aktien

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt berechtigt, jederzeit zusätzliche voll eingezahlte Aktien ohne Nennwert in einer beliebigen Klasse eines beliebigen Teilfonds auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.

Zeichnungsanträge werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main ist, angenommen („Handelstag"). Der Erwerb von Aktien erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Handelstages.

Die Aktien können bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen erworben werden. Die Gesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Zeichnungsantrags unbekannten Aktienwertes abgerechnet wird.

Der Ausgabepreis pro Aktie basiert auf dem ermittelten Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Klasse des jeweiligen Teilfonds an dem jeweiligen Handelstag zuzüglich zusätzlicher Zeichnungsgebühren oder Kosten, die vom Verwaltungsrat festgelegt und in der jeweiligen Übersicht „Der Teil-

fonds im Überblick“ angegeben werden. Steuern, Provisionen oder andere Gebühren, die gegebenenfalls in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden, werden ebenfalls erhoben.

Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag (zugleich „Abrechnungsstichtag") vorgenommen wird.

Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Nettoinventarwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Bei den Teilfonds für welche ein „forward pricing“ angewandt wird, gelten die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am Handelstag eingegangen. Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing“ die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen. Die Anwendung des „forward pricing“ wird in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Aktien werden nur nach Ausführung des Zeichnungsantrags und vorbehaltlich des Eingangs des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle ausgegeben. Der Ausgabepreis ist in der Teilfondswährung innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem betreffenden Handelstag zu zahlen. Der Zeichner erhält nach Ausführung des Zeichnungsantrags und vorbehaltlich der Zahlung des Ausgabepreises umgehend das Eigentumsrecht an den von ihm erworbenen Aktien.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zeichnungsanträge nach eigenem Ermessen abzulehnen. Zeichnungsanträge, die durch nicht befugte Personen eingereicht wurden, werden abgelehnt. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Hauptvertriebsstelle gibt einen Teil des Ausgabeaufschlags (sofern ein solcher Ausgabeaufschlag erhoben wird) und der Verwaltungsvergütung an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil des Ausgabeaufschlags (sofern ein solcher Ausgabeaufschlag erhoben wird) und der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Daneben gewährt die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z.B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Sätze als die jeweils aktuellen Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die Banken jenes Landes die Gesellschaftsaktien mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchstzulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten darf.

Die Gesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sachanlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds stehen. Außerdem werden diese Anlagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft.

Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Verkaufstätigkeit und in ihrem eigenen Ermessen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten, die Ausgabe von Aktien einstellen, Kaufanträge ablehnen und die Ausgabe für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft aussetzen oder beschränken, gemäß den Bestimmungen des Kapitels „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien“.

Sofern Aktien der Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies in der jeweiligen Übersicht "Der Teilfonds im Überblick" angegeben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien der Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung eines Teilfonds in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Nettoinventarwert abweichen.

Zudem kann der Verwaltungsrat beschließen, dass sämtliche Aktienklassen der einzelnen Teilfonds einem Aktiensplit bzw. einem Reverse-Aktiensplit unterzogen werden können.

Aktienklassen

Der Verwaltungsrat kann zu jedem Zeitpunkt beschließen, Aktien verschiedener Klassen zu den von ihm festgelegten Bedingungen zur Zeichnung anzubieten. Die Aktienklassen können sich unter anderem hinsichtlich ihrer Gebührenstruktur, der Mindesterstanlage, der Aktienklassenwährung, der Währungsabsicherung, der Ertragspolitik und der Zielinvestoren unterscheiden.

Charakteristiken	A	F	P	I	S	X
Vertrieb	alle Anleger	ausschließlich Distributoren, die keine Zuwendungen erhalten*	schwerpunkt-mäßig institutionelle Anleger	ausschließlich institutionelle Anleger	ausschließlich institutionelle Anleger	ausschließlich institutionelle Anleger
Mindesterst-anlagesumme	nein	nein	ja	ja	ja	ja
Ausgabeaufschlag	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Verwaltungs-vergütung	bis zu 2,0 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens	bis zu 2,0 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens	bis zu 2,0 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens	bis zu 2,0 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens	bis zu 2,0 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens	bis zu 2,0 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens
Pauschalvergütung	bis zu 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens	bis zu 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens	bis zu 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens	bis zu 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens	bis zu 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens	bis zu 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens
Erfolgsabhängige Vergütung	ja (sofern diese in der Übersicht "Der Teilfonds im Überblick" geregelt wird)	ja (sofern diese in der Übersicht "Der Teilfonds im Überblick" geregelt wird)	ja (sofern diese in der Übersicht "Der Teilfonds im Überblick" geregelt wird)	ja (sofern diese in der Übersicht "Der Teilfonds im Überblick" geregelt wird)	ja (sofern diese in der Übersicht "Der Teilfonds im Überblick" geregelt wird)	nein
Ertragsverwendung	ausschüttend / thesaurierend	ausschüttend / thesaurierend	ausschüttend / thesaurierend	ausschüttend / thesaurierend	ausschüttend / thesaurierend	ausschüttend / thesaurierend
Taxe d´abonnement	0,05 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens	0,05 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens	0,05 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens	0,01 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens	0,01 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens	0,01 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäg-lichen Netto-Teilfondsver-mögens
Währung	EUR/USD/CHF/ GBP/DKK/SEK/ NOK	EUR/USD/CHF/ GBP/DKK/SEK/ NOK	EUR/USD/CHF/ GBP/DKK/SEK/ NOK	EUR/USD/CHF/ GBP/DKK/SEK/ NOK	EUR/USD/CHF/ GBP/DKK/SEK/ NOK	EUR/USD/CHF/ GBP/DKK/SEK/ NOK
Währungs-absicherung	ja / nein	ja / nein	ja / nein	ja / nein	ja / nein	ja / nein
Verbriefung	Global-urkunden	Global-urkunden	Global-urkunden	Global-urkunden	Global-urkunden	Global-urkunden

*Ausschließlich für Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für sonstige Vertreibende vorgesehen, die

(i) Investmentdienstleistungen und -aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II Richtlinie) erbringen und
(ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben
und
(iii) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten.

Die aktiven Aktienklassen sowie die Charakteristiken und entsprechenden Ausprägungen der jeweiligen Aktienklassen sind unter https://institutional.union-investment.de/reporting/rund-um-unsere-fonds/fonds-im-ueberblick abrufbar.

Alle ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Aktien haben innerhalb ihrer Klasse und ihres Teilfonds die gleichen Rechte.

Form der Aktien

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates werden die von der Gesellschaft ausgegeben Aktien durch Globalzertifikate verbrieft. Die Anleger haben kein Anrecht Inhaberzertifikate zu verlangen. Die Aktien werden dem Aktionär durch Einbuchung auf ein Wertpapierkonto seiner Wahl gutgeschrieben.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, keine Namensaktien auszugeben.

Die ausgegebenen Aktien der Gesellschaft sind Aktien an einem der Teilfonds der Gesellschaft.

Es können auch Aktienbruchteile bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben werden. Der Bruchteil einer Aktie verleiht kein Stimmrecht, gibt jedoch ein Recht auf eine entsprechende Beteiligung am Nettovermögen der Gesellschaft.

Rücknahme von Aktien

Jeder Aktionär kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien durch die Gesellschaft verlangen.

Rücknahmeanträge können an jedem Handelstag bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen eingereicht werden. Ein Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Fall und während einer Aussetzung der Rücknahme.

Der Rücknahmepreis basiert auf dem Nettoinventarwert pro Aktie abzüglich einer gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegten Rücknahmegebühr, deren Höhe in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick" angegeben ist. Darüber hinaus werden Steuern, Provisionen oder andere Gebühren erhoben, die gegebenenfalls in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden.

Rücknahmeanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag (zugleich „Abrechnungsstichtag") vorgenommen wird.

Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Nettoinventarwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Bei den Teilfonds für welche ein „forward pricing" angewandt wird, gelten die Rücknahmeanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am Handelstag eingegangen. Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing" die Rücknahmeanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen. Die Anwendung des „forward pricing" wird in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick" angegeben.

Die Gesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Rücknahmeantrags unbekannten Aktienwertes abgerechnet wird.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der jeweiligen Teilfondswährung innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem betreffenden Handelstag. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Gesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen auf Anfrage des Anlegers Rücknahmen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall dürfen diese Rücknahmen keine negative Auswirkung auf die übrigen Anleger haben und werden diese Rücknahmen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft.

Andere Zahlungen an die Aktionäre, insbesondere Ausschüttungen, werden ebenfalls von den Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen.

Falls die Erfüllung eines Rücknahmeantrags dazu führt, dass

die Anzahl von Aktien oder der Gesamtnettowert der Aktien eines Aktionärs unter eine Anzahl oder einen Wert fällt, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt, so kann die Gesellschaft entscheiden, diesen Antrag als Antrag auf Rücknahme sämtlicher verbleibender Aktien dieses Aktionärs zu behandeln.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat dann, wenn an einem bestimmten Handelstag die eingereichten Rücknahme- und Umtauschanträge eine bestimmte, im Hinblick auf die Zahl der in Umlauf befindlichen Aktien eines Teilfonds vom Verwaltungsrat festgelegte Schwelle überschreiten, beschließen, dass die Rücknahme oder der Umtausch aller oder eines Teils dieser Aktien für eine vom Verwaltungsrat festgelegte Frist und zu vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Interessen des jeweiligen Teilfonds festgelegten Bedingungen verschoben wird. Dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Teilfonds. Diese Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Aktien werden an dem dieser Frist folgenden Handelstag vorrangig gegenüber den später eingereichten Anträgen behandelt.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, Rücknahmeanträge erst dann auszuführen, wenn die jeweiligen Vermögenswerte der Gesellschaft ohne unnötige Verzögerung verkauft worden sind. Ist eine solche Maßnahme notwendig, werden alle an einem gleichen Handelstag angenommenen Rücknahmeanträge zu demselben Nettoinventarwert abgerechnet.

Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Aktien gegen Auszahlung des Rücknahmepreises von Aktionären, die vom Erwerb oder Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgenommen sind, zurücknehmen. Sollte ein Aktionär bei Zeichnung von Aktien der ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klassen den Status eines institutionellen Investors im Wege der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegelung objektiv oder subjektiv falscher oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen erwecken beziehungsweise aufrechterhalten oder diesen Status verlieren und die gezeichneten Aktien nicht unverzüglich zurückgeben, muss er den entsprechenden Teilfonds für jegliche finanzielle und steuerliche Konsequenzen entschädigen.

Erfüllt ein Anleger die an den Status eines institutionellen Anlegers gestellten Anforderungen nicht mehr, so kann die Gesellschaft im Einklang mit der Satzung alle im Besitz dieses Aktionärs befindlichen Aktien zwangsweise zurückkaufen beziehungsweise den Rückkauf veranlassen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Aktien zeitweilig auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung im Interesse der Anleger als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Anleger können während einer Aussetzung der Rücknahme ihre Aktien nicht zurückgeben. Im Zeitraum der Aussetzung der Rücknahme ist die Ausgabe und der Umtausch von Aktien ebenfalls ausgesetzt.

Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Netto-Rückgabeverlangen (Rücknahmen von Aktien abzüglich Ausgaben von Aktien) der Anleger an einem Handelstag den in der Übersicht „Der Teilfonds im Überblick" festgelegten Prozentwert (Schwellenwert) überschreiten. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Handelstag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfondsfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Entschließt sich die Gesellschaft zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf
Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen, solange die Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds dies weiterhin erfordert. Die Rücknahmebeschränkung ist somit zeitlich begrenzt und im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie die Anteile zu dem am Handelstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Handelstag fest.
Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Handelstag ausgeführt werden. Bei der Ermittlung der Quote wird sichergestellt, dass die Rücknahmen mindestens in Höhe des oben genannten Schwellenwertes abgerechnet werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order
(Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder). Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme gemäß Kapitel „Rücknahme von Aktien" bleibt unberührt. Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die
Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft kann die Rückgabefrist der Anleger (d.h. Zeitspanne zwischen Eingang des Rücknahmeantrages und dem für die Rücknahme der Aktien relevanten Handelstag) unter Berücksichtigung der Liquidität der Vermögenswerte

und im besten Interesse der Anleger und/oder unter angespannten Marktbedingungen verlängern. Angespannte Marktbedingungen in diesem Sinne sind z. B. außergewöhnlich hohe Rückgabeverlangen der Anleger oder die Tatsache, dass bestimmte Vermögenswerte sind nur eingeschränkt handelbar sind. Der Verlängerungszeitraum umfasst den Zeitraum zwischen dem Eingang des Rücknahmeantrages und dem letzten Handelstag der verlängerten Rückgabefrist. Den konkreten Verlängerungszeitraum kann die Gesellschaft unter sorgfältiger Abwägung der Marktbedingungen im eigenen Ermessen bestimmen. Die Aktivierung der verlängerten Rückgabefrist dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, überprüft sie die Notwendigkeit der Verlängerung für jeden Handelstag aufs Neue. Dabei steht es im Ermessen der Gesellschaft, ob sie die bestehende Rückgabefrist jeweils um eine statische Frist (d. h. der Verlängerungszeitraum ist für alle Rücknahmen an allen folgenden Handelstagen gleich) oder um eine Maximalfrist verlängert (d. h. der Verlängerungszeitraum kann für alle Rücknahmen an allen folgenden Handelstag gleich sein oder auch verkürzt werden). Die Gesellschaft kann sich aber auch dafür entscheiden, dass die verlängerte Rückgabefrist für alle Rücknahmen an allen folgenden Handelstag an einem bestimmten Datum (Stichtag) endet.

Die Gesellschaft kann eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung nochmals verlängern, wenn die angespannten Marktbedingungen über die ursprünglich festgelegte Maximalfrist hinaus fortdauern. Die Gesellschaft kann aber auch eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung verkürzen, wenn sich die Liquiditätssituation des Fonds verbessert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Verlängerung der Rückgabefrist sowie deren Aufhebung oder Verkürzung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Die Verlängerung der Rückgabefrist hat weder Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des jeweiligen Teilfondsfonds (d. h. die Termine, zu denen eine Rückgabe erklärt werden kann,) noch auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfondsfonds und den Anteilwert. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen Abrechnungsstichtag für den Handelstag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Maßgeblich für den Rücknahmepreis ist nicht der Zeitpunkt des Rücknahmeantrages, sondern der letzte Handelstag der verlängerten Rückgabefrist. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Umtausch von Aktien

Jeder Aktionär kann den Umtausch aller oder eines Teils seiner zu einem bestimmten Teilfonds gehörenden Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds oder einer anderen Aktienklasse verlangen, sofern die Ausgabe von Aktien dieses Teilfonds oder Aktienklasse nicht ausgesetzt wurde und unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat Beschränkungen u.a. hinsichtlich der Möglichkeit und Häufigkeit des Umtauschs auferlegen und den Umtausch von der Zahlung einer angemessenen Gebühr abhängig machen kann, die von ihm festzulegen und in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick" veröffentlicht ist. Beim Umtausch von Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse desselben Teilfonds entfällt die in den jeweiligen Übersichten „Der Teilfonds im Überblick" veröffentlichte Rücknahmegebühr. Für die Einreichung von Umtauschanträgen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einreichung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen.

Die Aktien werden auf der Grundlage der folgenden Umrechnungsformel umgetauscht:

$$\alpha = \frac{\beta \cdot \gamma \cdot \delta}{\varepsilon}$$

wobei:

α= Anzahl von Aktien des aufnehmenden Teilfonds und/oder der aufnehmenden Aktienklasse

β= Anzahl von Aktien des abgebenden Teilfonds und/oder der abgebenden Aktienklasse

γ= Nettoinventarwert der zum Umtausch eingereichten Aktien

δ= Umtauschkurs zwischen den jeweiligen Teilfonds und/oder den jeweiligen Aktienklassen. Sofern die Bewertung beider Teilfonds oder Aktienklassen in der gleichen Währung erfolgt, beträgt dieser Wert 1.

ε= Nettoinventarwert pro Aktie des aufnehmenden Teilfonds und/oder der aufnehmenden Aktienklasse, zuzüglich jedweder Steuern, Provisionen oder anderer Gebühren

Der Verwaltungsrat kann den Umtausch einer oder mehrerer Aktienklassen eines Teilfonds in Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds beschließen, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen nicht mehr sinnvoll ist, diese Aktienklasse(n) weiterzuführen.

Nach Veröffentlichung eines solchen Beschlusses sind Aktionäre dieser Klasse(n) innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist berechtigt, ihre Aktien ganz oder teilweise in Einklang mit den im Kapitel „Rücknahme von Aktien" dargelegten Richtlinien – gebührenfrei – zu dem dann geltenden Nettoinventarwert zur Rücknahme einzureichen.

Nicht zur Rücknahme eingereichte Aktien werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse von Aktien, der für den Tag des Inkrafttretens des Beschlusses berechnet wurde, umgetauscht.

Dieser Umtausch erfolgt zum gerundeten Nettoinventarwert,

gegebenenfalls zuzüglich anfallender Gebühren und Transaktionsabgaben. Die Vertriebsstelle kann jedoch eine von der Gesellschaft festgelegte Verwaltungsgebühr erheben.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie sowie die Ausgabe, den Umtausch und den Rückkauf der Aktien eines Teilfonds zeitweise aussetzen:

a) Wenn eine oder mehrere wichtige Börsen oder andere Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft notiert oder gehandelt wird, oder wenn die Devisenmärkte, die den Währungen entsprechen, auf die der Nettoinventarwert oder ein erheblicher Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft lautet, aus anderen Gründen als aufgrund allgemeiner Feiertage geschlossen sind, oder wenn die Transaktionen dort ausgesetzt oder Beschränkungen unterworfen wurden bzw. keine valide Datenbasis zur Verfügung steht, vorausgesetzt, dass diese Schließung, Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der dort notierten Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft beeinträchtigt; oder

b) wenn Umstände bestehen, aufgrund derer der Verkauf bzw. die Bewertung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft nicht ausgeführt werden kann oder ein derartiger Verkauf bzw. eine Bewertung nachteilig für die Interessen der Aktionäre wäre, oder

c) wenn die Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung von Preis oder Wert der Vermögensanlagen des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft oder der Kurse an einer Börse für die Vermögensanlagen dienen, außer Funktion sind; oder

d) wenn der Wert einer Vermögensanlage des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft aus irgendeinem anderen Grund nicht mit der notwendigen Geschwindigkeit oder Genauigkeit ermittelt oder bestimmt werden kann, oder

e) solange der jeweilige Teilfonds der Gesellschaft nicht in ausreichendem Umfang Gelder zur Zahlung für Rücknahmen der Aktien rückführen kann oder solange die Überweisung der Gelder im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Erwerb von Vermögensanlagen oder der Zahlung für die Rücknahme von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann;

f) bei Veröffentlichung der Einberufung einer Generalversammlung, die über die Auflösung eines Teilfonds oder der Gesellschaft entscheiden soll.

Eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, die Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Aktien und eine Aussetzung des Umtausches zwischen Teilfonds oder Aktienklassen wird unverzüglich den verantwortlichen Aufsichtsbehörden in denjenigen Ländern mitgeteilt, in denen die Aktien der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Des Weiteren wird diese Mitteilung im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft publiziert.

Ertragsausschüttung

Die Generalversammlung der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds kann auf Antrag des Verwaltungsrates und nach Abschluss des Geschäftsjahres pro Teilfonds, darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe Ertragsausschüttungen in den einzelnen Teilfonds und/oder Aktienklassen ausgezahlt werden. Erträge werden an die am Ausschüttungstag in Umlauf befindlichen Aktien ausgezahlt. Durch die Auszahlung von Ausschüttungen darf das Gesellschaftskapital die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgrenze nicht unterschreiten.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne gelangen. Ferner können nicht realisierte Kursgewinne sowie sonstige Aktiva ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung von Aktienklassen ausschließlich die Aktien der ausschüttenden Klasse(n). Die ausschüttenden Aktienklassen können unter www.union-investment.com eingesehen werden. Die Generalversammlung der Aktionäre oder der Verwaltungsrat kann beschließen, Aktiendividenden anstelle von Dividenden in bar gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Bestimmungen auszuschütten. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisaktien sind diese der/ den ausschüttenden Aktienklasse(n) zuzurechnen.

Der Verwaltungsrat kann die Zahlung oder Ausschüttung von Zwischendividenden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes beschließen.

Die Zahlung der Ausschüttungen erfolgt zugunsten des Wertpapierkontos auf welchem die Aktien verbucht sind. Die Ausschüttungen werden in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds ausbezahlt.

Für jeden Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden, um die Ausschüttung dem tatsächlichen Anspruch auf Ertrag anzupassen.

Steuern

Besteuerung des Gesellschaftsvermögens bzw. der Teilfondsvermögen und der Erträge

Das jeweilige Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer "Taxe d'abonnement" von gegenwärtig bis zu 0,05 % per annum, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen. Bei Investitionen in Luxemburger Zielfonds fällt keine zusätzliche „Taxe d'abonnement“ an. Die Einnahmen aus der Anlage des Gesellschaftsvermögens werden in Luxemburg nicht besteuert, sie können jedoch etwaigen Quellen- oder

Abzugssteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Gesellschaftsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Aktionäre einholen.

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS"), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wurde in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt. Die Übermittlung der Informationen erfolgt jährlich und innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. des entsprechenden Meldezeitraums, auf den sich die Informationen beziehen.

Anleger, die im Großherzogtum Luxemburg weder steuerlich ansässig sind noch waren und die dort weder eine Betriebsstätte unterhalten noch einen ständigen Vertreter haben, unterliegen hinsichtlich der Einkünfte aus oder der Kapitalgewinne auf ihre Anteile keiner luxemburgischen Besteuerung. Für sie gelten die nationalen Steuervorschriften.

Es wird den Aktionären empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Aktien sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und/oder Aufenthaltsort gelten.

Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Teilfonds eine kalendertägliche Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 2,0 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Netto-Teilfondsvermögens, sowie darüber hinaus eine kalendertägliche Pauschalvergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,2 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Netto-Teilfondsvermögens. Der jeweils für die Teilfonds geltende maximale Prozentsatz für die Berechnung der Verwaltungsvergütung sowie der Pauschalvergütung ist in der jeweiligen Übersicht "Der Teilfonds im Überblick" aufgeführt. Die aktuelle Vergütungshöhe ist für die jeweilige Aktienklassen unter www.union-investment.com einsehbar. Die Pauschalvergütung deckt derzeit nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab:

- Kosten für Tätigkeiten des OGA-Verwalters, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen;
- Kosten für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Geschäften mit OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften einschließlich Sicherheitenverwaltung;
- Vergütung der Verwahrstelle;
- Kosten für den Druck und Versand der Verkaufsprospekte, der Basisinformationsblätter (BIB) sowie der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Mitteilungen an die Aktionäre in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen;
- Kosten des OGA-Verwalters sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden (hiervon ausgenommen sind etwaige Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind);
- Kosten für Rechtsberatung, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre handeln (hiervon ausgenommen sind etwaige Kosten für Rechtsberatung, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind);
- Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Aktien zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie der Repräsentanten und steuerlichen Vertretern sowie der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Gesellschaftsaktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;
- Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;
- Honorare der Abschlussprüfer;
- Kosten der Vorbereitung, der Gründung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit der Gesellschaft bzw. Teilfonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen (wie beispielsweise Vertriebsverträge oder Lizenzverträge) sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
- etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
- ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Gesellschaftsaktien anfallen;
- Kosten und evtl. entstehende Steuern, die auf das Gesellschafts- beziehungsweise Teilfondsvermögen, deren Einkommen und die Auslagen zu Lasten der Gesellschaft beziehungsweise des Teilfonds erhoben werden;
- Kosten für das Raten eines Teilfonds durch international anerkannte Ratingagenturen;

- Kosten der Auflösung einer Aktienklasse, der Gesellschaft oder eines Teilfonds;
- Gebühren und andere Kosten bei Auszahlung von Ausschüttungen an die Aktionäre.

Für die Ermittlung des maßgeblichen Netto-Teilfondsvermögens zur Berechnung der Verwaltungsvergütung sowie der Pauschalvergütung wird zwischen Kalendertagen, die Handelstage sind, und solchen, die keine Handelstage sind, unterschieden.

Ist ein Kalendertag ein Handelstag, ist das maßgebliche Netto-Teilfondsvermögen das für diesen Handelstag ermittelte Netto-Teilfondsvermögen.

Ist ein Kalendertag kein Handelstag, ist das maßgebliche Netto-Teilfondsvermögen das für den vorherigen Handelstag ermittelte Netto-Teilfondsvermögen.

Die Auszahlung der Verwaltungsvergütung sowie der Pauschalvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt ab dem ersten Bewertungstag des Folgemonats.

Die Verwaltungsgesellschaft kann aus den jeweiligen Teilfonds eine gegebenenfalls in der Übersicht "Der Teilfonds im Überblick" geregelte erfolgsabhängige Vergütung in Höhe des Betrages erhalten, um den die Wertentwicklung der umlaufenden Aktien die Wertentwicklung eines Referenzindexes übersteigt.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Brokerkommissionen) und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Außerdem können der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Zusammenhang mit Handelsgeschäften geldwerte Vorteile („soft commissions", z. B. Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Aktionäre bei den Anlageentscheidungen verwendet werden, wobei derartige Handelsgeschäfte nicht mit natürlichen Personen geschlossen werden, diese im Jahresbericht des Fonds Berücksichtigung finden, die betreffenden Dienstleister nicht gegen die Interessen des Fonds handeln dürfen, ihre Dienstleistungen im direkten Zusammenhang mit den Aktivitäten des Fonds erbringen und der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft fortlaufend über die erbrachten „soft commissions" informiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Aktionären auf Wunsch weitere Einzelheiten zu den erhaltenen geldwerten Vorteilen offenzulegen.

Die Gründungskosten der Gesellschaft können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

Berichte, Veröffentlichungen und Informationen an die Aktionäre

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden. Sie werden im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Alle Mitteilungen an die Aktionäre werden für das Großherzogtum Luxemburg im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft, in gesetzlich vorgesehenen Fällen auch in einer Tageszeitung (gegenwärtig das „Tageblatt") veröffentlicht, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Mitteilungen wie hierin und in der Satzung der Investmentgesellschaft beschrieben. Verkaufsprospekt, BIB sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei allen Zahl- und Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Die folgenden Dokumente liegen am Sitz der Gesellschaft und den Vertriebsstellen zur Einsicht bereit:

1. die Satzung der Gesellschaft
2. der zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossene Verwahrstellenvertrag sowie der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Verwaltungsgesellschafts- und Domizilierungsvertrag.

Der Jahresbericht, der innerhalb von vier Monaten nach dem Geschäftsjahresende veröffentlicht wird, beinhaltet den durch einen unabhängigen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss. Der Jahres- und der Halbjahresbericht beinhalten Aufstellungen der einzelnen Teilfonds und/oder Aktienklassen in der jeweiligen Referenzwährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung der Gesellschaft wird in Euro angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren geschaffen, um mögliche Beschwerden von Aktionären angemessen und prompt zu bearbeiten. Nähere Informationen zu diesen Verfahren können im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft angefordert werden.

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds, sowie Zusammenlegung von Teilfonds

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, die den gesetzlich vorgeschriebenen Quorums- und Mehrheitserfordernissen unterliegt.

Wenn das Kapital der Gesellschaft zwei Drittel oder ein Viertel des Mindestkapitals unterschreitet, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen.

Wird die Gesellschaft aufgelöst, müssen ein oder mehrere Liquidatoren von der Generalversammlung bestellt sowie deren Aufgaben und Vergütung festgelegt werden.

Die Liquidatoren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Gesellschaftsvermögen unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre realisiert und im Verhältnis der von dem jeweiligen Aktionär gehaltenen Aktien an den jeweiligen Teilfonds an diese ausgezahlt wird. Nettoliquidationserlöse, die nicht

bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Die Auflösung von Teilfonds

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Generalversammlung der Aktionäre eines Teilfonds das Kapital der Gesellschaft durch Rücknahme aller von diesem Teilfonds ausgegebenen Aktien gegen Zahlung des Nettoinventarwertes ihrer Aktien an die Aktionäre reduzieren. Der Nettoinventarwert wird an dem Tag berechnet, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt, unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte.

Sofern der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer oder mehrerer Klasse(n) von Aktien aus irgendeinem Grund unter den vom Verwaltungsrat festlegten Mindestwert von EUR 15 Mio. fällt und der jeweilige Teilfonds oder die jeweilige(n) Klasse(n) damit nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise verwaltet werden kann oder sofern eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation eingetreten ist, die den jeweiligen Teilfonds oder eine oder mehrerer Klasse(n) von Aktien betrifft und wesentliche ungünstige Auswirkungen auf die Anlagen dieses Teilfonds oder einer oder mehrerer Klasse(n) hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der betreffenden Klasse(n) dieses Teilfonds oder einer oder mehrerer Klasse(n) von Aktien zu ihrem Nettoinventarwert an dem Tag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt, zwangsweise zurückzukaufen.

Die Aktionäre werden über den Beschluss der Generalversammlung bzw. des Verwaltungsrats über die Rücknahme von Aktien eines spezifischen Teilfonds über ein entsprechendes Bulletin in einer oder mehreren Luxemburger Tageszeitungen sowie gegebenenfalls in anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen in Kenntnis gesetzt. Der Nettoliquidationserlös, der nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären eingezogen worden ist, wird von der Verwahrstelle bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag bis zum Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist verbleibt.

Verschmelzung von Teilfonds oder eines Teilfonds mit einem anderen OGAW

Auf Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft können Teilfonds unter Berücksichtigung der in Kapitel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthaltenen Bestimmungen zusammengelegt werden, in dem ein Teilfonds im Einklang mit Artikel 1 Ziffer 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 auf einen anderen bestehenden OGAW bzw. Teilfonds eines OGAW übertragen oder gemeinsam mit einem oder mehreren OGAW bzw. Teilfonds eines oder mehrerer OGAW zu einem neuen OGAW zusammengelegt wird. Übertragung oder Zusammenlegung können beispielsweise erfolgen, wenn die Verwaltung der Gesellschaft bzw. der betroffenen Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlicher Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann ebenfalls beschließen, einen anderen bestehenden OGAW in die Gesellschaft bzw. einen ihrer Teilfonds im Rahmen einer Verschmelzung aufzunehmen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft entscheidet zugleich auch über das Datum der Wirksamkeit einer Verschmelzung. Hiervon abweichend wird im Falle einer Verschmelzung, in deren Konsequenz die Gesellschaft als übertragender OGAW erlischt, das Wirksamwerden der Verschmelzung im Einklang mit Artikel 66 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 durch die Generalversammlung der Aktionäre beschlossen.

Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft bzw. eines ihrer Teilfonds wird die Gesellschaft die Absicht der Verschmelzung den betroffenen Aktionären der Gesellschaft bzw. des Teilfonds durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mindestens 30 Tage zuvor mitteilen. Den betroffenen Aktionären steht dann binnen 30 Tagen das Recht zu, ihre Aktien zum Anteilwert ohne weitere Kosten zurückzugeben oder auszahlen zu lassen oder gegebenenfalls umzutauschen in Aktien eines anderen OGAW bzw. Teilfonds eines OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die betroffenen Aktionäre des zu übertragenden und des aufnehmenden OGAW bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt 5 Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Unbeschadet des Vorstehenden behält sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Recht vor, im Einklang mit Artikel 73 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 die Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Aktien vorübergehend auszusetzen, sofern eine solche Aussetzung aus Gründen des Schutzes der betroffenen Aktionäre gerechtfertigt erscheint.

Die Entscheidung bezüglich einer Liquidation oder einer Verschmelzung von Teilfonds ist nicht an ein Anwesenheitsquorum gebunden, Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Rechtsstreitigkeiten zwischen Aktionären, der Gesellschaft und der Verwahrstelle unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts des Großherzogtums Luxemburg. Anwendbares Recht ist das Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Gesellschaft und/oder die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus anderen Ländern der Gerichtsbarkeit der Länder zu unter-

werfen, in der Aktien der Gesellschaft öffentlich vertrieben werden.

Die deutsche Version dieses Verkaufsprospektes ist maßgeblich. Soweit Aktien der Gesellschaft in anderen Ländern öffentlich vertrieben werden, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle geprüfte Übersetzungen (z.B. geprüft durch die Gesellschaft) in andere Sprachen als bindend anerkennen.

Allgemeine Risikohinweise

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds der Gesellschaft investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Aktien der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Des Weiteren beinhaltet die Inflation ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und durch die Satzung vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den/die Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Zusätzliche Risikohinweise können in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ genannt sein.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel der Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilfonds an. Für diese Bankguthaben ist oftmals ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate („Euribor“) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der EZB können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen. Entsprechend können auch Anlagen liquider Mittel bei Zugrundelegung eines anderen Zinssatzes als des Euribors sowie Anlagen liquider Mittel in ausländischer Währung unter Berücksichtigung der Leitzinsen ausländischer Zentralbanken zu einer negativen Verzinsung führen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länder- oder Transferrisiko spricht man, wenn z. B. ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem in diesem Kapitel beschriebenen Währungsrisiko.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in bestimmte zulässige chinesische Aktien mit dem Programm Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect

Das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für gegenseitigen Marktzugang (Mutual Market Access Programme), in dessen Rahmen Anleger (hier der jeweilige Teilfonds der Gesellschaft) über die Börse und Clearingstellen in Hongkong in ausgewählten Wertpapieren handeln können. Diese Wertpapiere sind an der Börse Shanghai („Shanghai Stock Exchange (SSE)“) und im Rahmen einer möglichen Programmerweiterung auch an der Börse Shenzhen („Shenzhen Stock Exchange (SZSE)“) notiert („Northbound Trading“). Anleger auf dem chinesischen Festland erhalten den Marktzutritt über das sogenannte Southbound Trading. Die Union Investment Luxemburg S.A. wird in diesem Zusammenhang am Northbound Trading teilnehmen.

Der jeweilige Teilfonds wird gegebenenfalls gemäß seiner Anlagepolitik bestimmte zulässige chinesische A-Aktien („A-Shares“) mit dem Programm Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect erwerben. Eine mit A-Share bezeichnete Aktie der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange bezieht sich auf die Aktie eines Unternehmens, welche in Renminbi, der Währung der Volksrepublik China, gehandelt wird.

Durch die Nutzung von Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect können folgende Risiken entstehen bzw. können die in diesem Kapitel genannten Risiken erhöht werden:

- Der Handel über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote („Tagesquote“), was zur Folge haben kann, dass der jeweilige Teilfonds in seinen Investitionsmöglichkeiten beschränkt ist bzw. nicht in der Lage sein kann, seine gesamten beabsichtigten Anlagen über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect zu tätigen. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen des Programms auf täglicher Basis durchgeführt werden können. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote den Nullstand erreicht oder zu Beginn der Sitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt und erst wieder am folgenden Handelstag angenommen. Insofern bestehen Einschränkungen für die Gesamtbestände ausländischer Investments, die auf alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland zutreffen, sowie Einschränkungen für die Bestände einzelner Anleger aus dem Ausland. Unterschiedliche Handelszeiten sowie verschiedene Kontingente- und Bestandslimite können die Fähigkeit des entsprechenden Teilfonds zur Vornahme zeitgerechter Anlagen einschränken.
- Die über Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect verbundenen Börsen behalten sich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Marktes das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn sie dies als erforderlich erachten. Zusätzlich ist zu beachten, dass Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect nur an Tagen betrieben wird, die als Handelstag in der Volksrepublik China sowie in Hongkong gelten und der Folgetag ein Bankarbeitstag in den genannten Ländern ist.
- Aufgrund der Neuheit von Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect sowie der Erstellung der dafür erforderlichen Prozesse und Ressourcen zur Nutzung des Programms können operationelle Risiken (wie z.B. die Tatsache, dass Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren), entstehen. Das Abwicklungsrisiko wird dadurch gemindert, dass für die Abwicklung der Transaktionen des jeweiligen Teilfonds in A-Shares ausschließlich das Prinzip der Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment) Anwendung findet.
- Das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect unterliegt der Aufsicht der chinesischen Finanzaufsichtsbehörde (CSRC: China Securities Regulatory Commission) und somit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Volksrepublik China, welche aufgrund der Nutzung des Programms Einfluss auf den Teilfonds nehmen können.
- Wirtschaftliche Entwicklungen der Volksrepublik China können aufgrund der Nutzung von Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect und somit der Anlage in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien Einfluss auf das jeweilige Teilfondsvermögen haben.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in bestimmte zulässige chinesische Renten über den Direktzugang zum „China Interbank Bond Market (CIBM)“

Beim chinesischen Interbankenanleihenmarkt (CIBM) handelt es sich um einen OTC-Markt, der seitens der People's Bank of China (PBOC) reguliert und überwacht wird. Im Rahmen der Erweiterung des Interbankenanleihemarktes wird einem eingeschränkten Anlegerkreis Zugang gewährt. Hierbei handelt es sich um einen Direktzugang, der es erlaubt, lokale chinesische Anleihen am CIBM zu erwerben.

Der jeweilige Teilfonds wird gegebenenfalls gemäß seiner Anlagepolitik bestimmte zulässige chinesische Anleihen am CIBM erwerben.

Durch die Teilnahme am CIBM können folgende Risiken entstehen bzw. können die in diesem Kapitel genannten Risiken erhöht werden:

- Es ist zu beachten, dass der Direktzugang zum CIBM nur an Tagen betrieben wird, die als Handelstage in der Volksrepublik China gelten.
- Aufgrund der Neuheit des Investitionsweges sowie der Erstellung der dafür notwendigen und erforderlichen Prozesse und Ressourcen zur Nutzung des Direktzugangs, können operationelle Risiken (wie zum Beispiel die Tatsache, dass Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren) entstehen.
- Wirtschaftliche Entwicklungen der Volksrepublik China können aufgrund der Nutzung des Direktzugangs und somit der Anlage in zulässige Wertpapiere des Interbanken-

anleihemarktes Einfluss auf das jeweilige Teilfondsvermögen haben.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Adressenausfallrisiko/ Kontrahentenrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Teilfonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Teilfonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds geschlossen werden.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Teilfonds.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. Lagerstelle resultieren kann.

Hinsichtlich Bankguthaben bei einem Kreditinstitut besteht im Fall der Insolvenz des kontoführenden Kreditinstituts grundsätzlich das Verlustrisiko. Durch die von der Verwaltungsgesellschaft zu beachtende Diversifikationsvorgabe kann je insolventem Kreditinstitut der Verlust maximal 20 Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds ausmachen. Soweit das kontoführende Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken ist, ist das dort verwahrte Kontoguthaben vollständig über die von der vorgenannten Sicherungseinrichtung abgegebenen Institutsgarantie vor Verlusten geschützt.

Liquiditätsrisiko

Für den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:
Unter Berücksichtigung der in den Übersichten „Der Teilfonds im Überblick" unter der Rubrik „Anlagepolitik" dargelegten Anlagestrategien ergibt sich für die jeweiligen Teilfonds folgendes Liquiditätsprofil:
Das Liquiditätsprofil des jeweiligen Teilfonds ist bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur des Teilfonds. Das Liquiditätsprofil des Teilfonds ergibt sich somit aus der Gesamtheit dieser Informationen. Im Hinblick auf die Vermögenswerte und Verpflichtungen des Teilfonds basiert das Liquiditätsprofil des Teilfonds dabei auf der Liquiditätseinschätzung der einzelnen Anlageinstrumente und ihrem Anteil im Portfolio. Hierfür werden für jedes Anlageinstrument verschiedene Faktoren wie beispielsweise Börsenumsätze oder Instrumentenkategorie sowie gegebenenfalls qualitative Einschätzungen berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft hat die im Kapitel „Rücknahme von Aktien" dargestellten Rücknahmegrundsätze festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken auf Ebene des Teilfonds in einem mehrstufigen Prozess. Hierbei erfolgt eine Generierung von Liquiditätsinformationen sowohl für die zugrundeliegenden Anlageinstrumente im Teilfonds als auch für Mittelzu- und Mittelabflüsse. Neben einer laufenden Überwachung der Liquiditätssituation anhand von Kennzahlen werden Szenario-basierte Simulationen durchgeführt. In diesen wird untersucht, wie sich unterschiedliche Annahmen zur Liquidität der Vermögensgegenstände im Teilfonds auf die Fähigkeit auswirken, simulierte Mittelabflüsse zu bedienen. Auf der Basis sowohl quantitativer als auch qualitativer Faktoren erfolgt dann eine Gesamteinschätzung des Liquiditätsrisikos des Teilfonds.
Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend. Die Verwaltungsgesellschaft legt für den Teilfonds adäquate Limits für die Liquidität und Illiquidität fest. Vorübergehende Schwankungen sind möglich. Die Verwaltungsgesellschaft trifft Liquiditätsvorkehrungen und hat ein Liquiditätsüberwachungsverfahren umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des Teilfonds haben. Diese Verfahren haben zum Gegenstand, die auf Seiten der Verwaltungsgesellschaft vorhandenen und permanent aktualisierten Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Liquidität der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert hat oder zu investieren beabsichtigt, einschließlich gegebenenfalls in Bezug auf das Handelsvolumen und die Preissensitivität und je nach Fall auf die Spreads einzelner Vermögenswerte unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen, umzusetzen. Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig, derzeit mindestens einmal jährlich, Stresstests durch, mit denen sie

die Liquiditätsrisiken des Teilfonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie gegebenenfalls Informationen insbesondere in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilfonds sowie atypische Rücknahmeforderungen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich der Auswirkungen von Nachschussforderungen, Besicherungsanforderungen oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Teilfonds in einer der Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Risiken bei Ausübung von Aktionärsrechten

Die Verwaltungsgesellschaft vertritt die Aktionärsrechte (Stimmrechte) auf Hauptversammlungen selbst oder beauftragt Dritte. Durch die in einigen Ländern bestehende Marktpraxis angemeldete Bestände zu sperren, kann für den Teilfonds bzw. den Aktionär ein Performancenachteil entstehen.

Risiko der Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den Teilfonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko der Änderung des Risikoprofils

Der Anleger hat damit zu rechnen, dass sich das ausgewiesene Risikoprofil eines Teilfonds jederzeit ändern kann. Auf die Ausführungen im Kapitel „Risikoprofil der Teilfonds“ wird verwiesen.

Änderungen der Verkaufsprospekte sowie Auflösung oder Verschmelzung

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Verkaufsprospekt mit Genehmigung der Luxemburger Aufsichtsbehörde und im Rahmen der Bestimmungen der Satzung zu ändern. Gemäß den Vorschriften der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, Teilfonds aufzulösen oder Teilfonds mit anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher z. B. das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände mit Zustimmung der Luxemburger Aufsichtsbehörde zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien“. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für den Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Risiko der Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Handelstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Handelstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen, solange die Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds dies weiterhin erfordert. Die Rücknahmebeschränkung ist somit zeitlich begrenzt. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Handelstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und die noch offene Restorder erneut platzieren muss.

Risiko der Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Frist zur Vorlage des Rücknahmeantrags (d.h. Zeitspanne zwischen Eingang des Rücknahmeantrages und dem für die Rücknahme der Aktien relevanten Handelstag) zeitweilig zu verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung im Interesse der Anleger als erforderlich erscheinen lassen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass sein Rücknahmeantrag erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet wird. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Teilfonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Teilfonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Derivate können alternativ zur Absicherung von Kapitalmarktrisiken oder zu Investitionszwecken eingesetzt werden. Dabei können wie bei einer Direktanlage in Wertpapieren offene Aktien-, Zinsänderungs-, Bonitäts- und Währungsexposures aufgebaut werden. Diese „Exposures" müssen sich nicht in der jeweiligen Vermögensanlage eines Teilfonds widerspiegeln; insofern können sich die Risiken im Teilfonds bei Abschluss solcher Geschäfte erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds ein Darlehen über Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt ("Wertpapier-Darlehensgeschäft"). Auch wenn der Darlehensnehmer zur Stellung von Sicherheiten in einem Umfang verpflichtet ist, der mindestens dem Kurswert der verliehenen Vermögensgegenstände nebst etwaiger Erträge hieraus und einem marktüblichen Aufschlag hierauf entspricht, und darüber hinaus zusätzliche Sicherheiten zu leisten hat, wenn eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, besteht das Risiko, dass der jeweilige Teilfonds aufgrund von Wertveränderungen bei den Sicherheiten und/oder den verliehenen Vermögensgegenständen untersichert ist. Ferner besteht das Risiko, dass ein Darlehensnehmer einer Nachschusspflicht zur Stellung von Sicherheiten nicht nachkommt, sodass der bestehende Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. In solchen Fällen besteht ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Untersicherung. Werden erhaltene Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts.

Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Vermögensgegenstände. Verliert der Vermögensgegenstand während der Dauer des Geschäfts an Wert und möchte die Verwaltungsgesellschaft den Vermögensgegenstand insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus zur Umbuchung der verliehenen Vermögensgegenstände auf das Depot des Fonds abwarten, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann, wodurch in dieser Zeit ein Verlust für den Fonds entstehen kann.

Risiken im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie ge-

gen Aufschlag zum Ende einer vereinbarten Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Bei Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs des Pensionspapiers Marktbewegungen dazu führen dass der vom Pensionsnehmer gezahlte Kaufpreis nicht mehr dem Wert der Pensionspapiere entspricht. Der Pensionsnehmer trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension genommenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile unter den von ihm gezahlten Kaufpreis fällt. Der Pensionsgeber trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile über den von ihm vereinnahmten Kaufpreis steigt.

Zur Vermeidung des Ausfalls eines Vertragspartners während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts muss sich die Verwaltungsgesellschaft ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken. Die Besicherung des vorstehend beschriebenen Kontrahentenrisikos bedarf einer separaten Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Kontrahenten. Eine solche Vereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft mit allen für Pensionsgeschäfte in Frage kommenden Kontrahenten abgeschlossen. In diesen Vereinbarungen ist geregelt, dass das vorstehend beschriebene Kontrahentenrisiko aus Pensionsgeschäfte einen Mindestbetrag erreichen muss, bis Sicherheiten zu stellen sind. Die Besicherung erfolgt in dem Fall durch die Übereignung von Wertpapieren. Das vom jeweiligen Teilfonds im Zusammenhang mit Pensionspapieren zu tragende Kontrahentenrisiko besteht mithin maximal in Höhe des vorstehend beschriebenen Mindestbetrags.

Ein Kontrahentenrisiko kann auch dann bestehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft dem Kontrahenten Sicherheiten gestellt hat, dieser aufgrund von Wertveränderungen bei der Sicherheit und/oder den Pensionspapieren übersichert ist, die Verwaltungsgesellschaft aber mangels Erreichen des vorgenannten Mindestbetrages noch nicht die Rückübertragung der gestellten Sicherheiten im entsprechenden Umfang beanspruchen kann oder der Kontrahent die Rückübertragung gestellter Sicherheiten vertragswidrig verweigert.
Der Umfang des Kontrahentenrisikos beträgt ungeachtet des Vorstehenden maximal fünf Prozent des Fondsvermögens bzw. zehn Prozent des Fondsvermögens, wenn der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, ist.
Soweit die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den jeweiligen Teilfonds einhergehen. Auch kann dem jeweiligen Teilfonds in einem solchen Fall dadurch ein Verlust entstehen, dass die Verwaltungsgesellschaft den üblichen Abwicklungszyklus zur Umbuchung der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile auf das Depot des Fonds abwarten muss, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.
Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile kommen dem jeweiligen Teilfonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften)

Bei Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) besteht das Risiko, dass Marktbewegungen dazu führen, dass der vereinbarte Kaufpreis bzw. Verkaufspreis des im Rahmen des Kauf-/Rückverkaufgeschäfts (Buy/Sell-back-Geschäfts) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfts (Sell/Buy-back-Geschäfts) verwendeten Vermögensgegenstandes nicht mehr dem Marktwert entspricht.

Risiken im Zusammenhang mit Total Return Swaps

Total Return Swaps unterliegen dem Kreditrisiko und Kursrisiko des zugrunde liegenden Basiswertes. Es bestehen auch Markt- und Adressenausfallrisiken, dadurch dass das Adressenausfallrisiko nicht isoliert werden kann und gleichzeitig sich die Marktrisikostruktur des Fondsvermögens verändern kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und Total-Return-Swaps Sicherheiten. Derivate, verliehene oder in Pension gegebene Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Teilfonds erworben werden (Zielfondsanteile), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Fonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des anlegenden Teilfonds reduziert werden.

Die Zielfonds können gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft nicht möglich, das Management der gruppenexternen Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition der Teilfonds haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken sind Bestandteil der bereits bekannten Risikoarten wie beispielsweise Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko und können die Wesentlichkeit dieser Risiken beeinflussen.

I. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch Union Investment

a. Investitionsentscheidungen

Investitionsentscheidungen werden bei Union Investment auf Basis eines fundamentalen Research-Prozesses getroffen. Dabei ist auch das Prinzip der ESG Integration bei allen Investitionsentscheidungen verankert. Unter ESG Integration versteht man die systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in den wesentlichen Schritten des Investmentprozesses. Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei unter anderem Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
Die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in den fundamentalen Researchprozess wird bei Union Investment grundsätzlich über ein ESG Committee sichergestellt. Es behandelt unter anderem spezielle Unternehmen, Sektoren und Länder, die aufgrund konkreter Geschehnisse und/oder struktureller Trends unter Nachhaltigkeitsaspekten für Risiko-, Ertrags- und Bewertungsüberlegungen von besonderer Relevanz sind. Das Committee gibt bindende Investmentsignale und Empfehlungen mit Relevanz für alle betroffenen Assetklassen und alle Portfoliomanager.
Die Gesellschaft berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit nicht. Die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden müssen, liegen im Markt noch nicht in ausreichendem Umfang vor.

b. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

Nachhaltigkeitsanalysten und Portfoliomanager analysieren die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken für eine entsprechende Branche bzw. Assetklasse und erweitern damit die klassische Fundamentalanalyse um finanziell relevante Nachhaltigkeitsrisken. Die Ergebnisse der ESG Analyse und einzelne Nachhaltigkeitsfaktoren werden dokumentiert. Die Portfoliomanager von Union Investment greifen auf diese Dokumentation zu und können die Nachhaltigkeitsrisiken von Portfolios einsehen, messen und ihren Investitionsentscheidungen zu Grunde legen.
Um Nachhaltigkeitsrisiken zu verringern, sucht das Portfoliomanagement den konstruktiven Dialog mit den Emittenten, in die investiert wird. Beabsichtigt ist es, aktiv Einfluss auf Emittenten in Bezug auf Chancen und Risiken zu nehmen, die in Verbindung mit Nachhaltigkeitsfaktoren stehen können.

c. Auswirkungen auf die Rendite

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren kann langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung einer Investition haben. Emittenten mit mangelhaften Nachhaltigkeitsstandards können anfälliger für Ereignis-, Reputations-, Regulierungs-, Klage- und Technologierisiken sein. Diese Risiken im Bereich Nachhaltigkeit können unter anderem Auswirkungen auf das operative Geschäft, auf den Marken- bzw. Unternehmenswert und auf das Fortbestehen der Unternehmung oder der Investition haben. Das Eintreten dieser Risiken kann zu einer negativen Bewertung der Investition führen, die wiederum Auswirkungen auf die Rendite der Teilfonds haben kann.

II. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch Auslagerungsunternehmen

Informationen über die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess einbezogen werden, sowie über das mögliche Ausmaß der Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung der Teilfonds beauftragten Unternehmens entnehmen.

Risiken betreffend einen Fehler in der Nettoinventarwert-Berechnung, einen Verstoß gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler in Sinne des Rundschreibens CSSF 24/856

Sollte den Anlegern durch einen Fehler in der Berechnung des Nettoinventarwerts („NIW"), einen Verstoß gegen die geltenden Anlagevorschriften oder sonstige Fehler ein Schaden entstehen, ist dieser entsprechend den Vorgaben des Rundschreibens CSSF 24/856 zu ersetzen.

Für den Fall, dass Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Kreditinstitute oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, können die Rechte der endbegünstigten Anleger („Endanleger") in Bezug auf Entschädigungszahlungen beeinträchtigt werden. Für die Endanleger, die Fondsanteile über Finanzintermediäre zeichnen, besteht das Risiko im Falle einer fehlerhaften Berechnung des NIW, eines Verstoßes gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstiger Fehler keine Entschädigung zu erhalten.

Eine Entschädigung der Endanleger betreffend einen Fehler in der NIW-Berechnung, einen Verstoß gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler, erfolgt stets entsprechend den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 24/856. Hinsichtlich der Endanleger, die keine Anteile an dem jeweiligen Teilfonds mehr halten, jedoch einen Anspruch auf Entschädigung hätten und nicht mehr zu ermitteln sind, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Risikoprofil der Teilfonds

Die bestehende Einschätzung zum Risikoprofil eines Teilfonds drückt die Verwaltungsgesellschaft in den nachfolgenden Risikoklassen aus:

- Geringes Risiko
- Mäßiges Risiko
- Erhöhtes Risiko
- Hohes Risiko
- Sehr hohes Risiko bis hin zum möglichen vollständigen Kapitalverzehr.

Die Zuordnung zu einer Risikoklasse erfolgt auf Basis eines internen Modells, bei dem die Risikofaktoren eines Teilfonds auf der Grundlage der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik und der in einem Teilfonds enthaltenen Risiken berücksichtigt werden. Hierbei werden jedoch nicht alle potenziell möglichen Risiken (siehe Kapitel „Allgemeine Risikohinweise") berücksichtigt, da es sich bei einigen der dargestellten Risiken um solche handelt, die nicht nur von der im Verkaufsprospekt eines Teilfonds beschriebenen Anlagepolitik beeinflusst werden, sondern auch anderen Faktoren ausgesetzt sind, z.B. Inflationsrisiken oder Schlüsselpersonenrisiko. Vor diesem Hintergrund werden im verwendeten internen Modell allein die nachfolgend aufgeführten Risiken bewertet: Aktienkursrisiko (Marktrisiko), Zinsänderungsrisiko, Corporate Risiko (Adressenausfallrisiko), Währungsrisiko, Immobilienrisiko, Commodity Risiko, Private Equity Risiko, Hedgefonds Risiko, High Yield Risiko, Emerging Markets Risiko (Länder- und Transferrisiko), Branchenrisiko (Konzentrationsrisiko), Leveragerisiko (Risiko im Zusammenhang mit Derivatgeschäften), Liquiditätsrisiko, Risiko eines marktgegenläufigen Verhaltens.

Für jeden Teilfonds wird analysiert, in welchem Ausmaß es den jeweiligen verwendeten Risikofaktoren ausgesetzt ist. Die Zusammenfassung dieser Ausprägungen mündet in einer Einschätzung zum Risikoprofil eines Teilfonds. Dabei gilt, dass je höher eine Ausprägung ausfällt, es umso wahrscheinlicher ist, dass die Wertentwicklung eines Teilfonds durch diesen Risikofaktor beeinflusst wird.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei einer entsprechenden Bewertung die jeweiligen Risiken unterschiedlich gewichtet werden. Die Gewichtung und Bewertung der Risiken erfolgen anhand einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung. Dies bedeutet, dass sich die in einem Teilfonds enthaltenen Risiken tatsächlich stärker auf die Wertentwicklung des Teilfonds niederschlagen können, als dies durch die vorgenommene Einschätzung zum Risikoprofil zum Ausdruck gebracht wird. Dies droht insbesondere dann, wenn sich etwaige in einem Teilfonds enthaltene Risiken stärker niederschlagen, als dies in der Vergangenheit zu beobachten war.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Vergabe einer Risikoklasse unter Berücksichtigung der Risikofaktoren nach dem zuvor beschriebenen internen Modell bei Fonds bzw. Teilfonds mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen nicht sachgerecht ist. Vor diesem Hintergrund werden Garantie- und wertgesicherte Fonds bzw. Teilfonds mit einem mäßigen Risiko klassifiziert.

Aus den zuvor genannten Gründen ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren als auch die Ausprägungen für jeden Risikofaktor durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die Zugehörigkeit zu einer ausgewiesenen Risikoklasse ändern kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich durch die neuen Marktgegebenheiten nachhaltig zeigt, dass die einzelnen Risikofaktoren anders zu gewichten oder zu bewerten sind.

Durch den Ausweis einer Einschätzung zum Risikoprofil eines Teilfonds kann daher keine Aussage über tatsächlich eintretende Wertverluste oder Wertzuwächse getroffen werden.

Sofern für die Zuordnung eines Teilfonds zu einer Risikoklasse nicht das zuvor beschriebene Standardmodell verwendet wird, so wird das für den Teilfonds abweichend hiervon verwendete Modell in der Übersicht „Der Teilfonds im Überblick" des Verkaufsprospekts unter dem Kapitel „Risikoprofil des Teilfonds" näher beschrieben.

Unterschiede zwischen dem Risikoprofil im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt

Im BIB für den Teilfonds bzw. für dessen Aktienklassen, wel-

ches aufgrund der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIPs-VO"), der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („DelVO zur PRIIPs- VO") und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2268 der Kommission vom 6. September 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 ab 1. Januar 2023 zusätzlich zu dem Verkaufsprospekt zu erstellen ist, wird im Kapitel „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen" ein Gesamtrisikoindikator ausgewiesen. Dieser Indikator umfasst eine Reihe von Risikoklassen auf einer Skala der Ziffern 1 bis 7. Allein anhand der früheren Volatilität erfolgt eine Einstufung auf dieser Skala bzw. wird in Fällen, in denen eine solche Volatilität nicht berechnet werden kann, gemäß des Anhangs II der DelVO zur PRIIPs-VO pauschal ein Gesamtrisikoindikator von 6 oder 7 vergeben. Ist keine ausreichende Anteilspreishistorie vorhanden, so ist die Volatilität anhand geeigneter Referenzwerte zu ermitteln. Der Indikator wird darüber hinaus ergänzt durch eine Beschreibung derjenigen Risiken, die wesentlich sind und nicht vom Indikator angemessen erfasst werden.

Die in der Übersicht „Der Teilfonds im Überblick" unter „Risikoprofil des Teilfonds" ausgewiesene Einschätzung zum Risikoprofil des Teilfonds ist nicht vergleichbar mit dem Ausweis unter dem Kapitel „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?" in den Basisinformationsblättern ("BIBs"). Zudem können die dort angegebenen Erläuterungen zu weiteren Risiken, die die Einstufung nicht unmittelbar beeinflussen, aber trotzdem für den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Aktienklasse von Bedeutung sein können, von den im Verkaufsprospekt angegebenen Risikohinweisen abweichen.

Wesentliche Unterschiede im Überblick:

- Im Gegensatz zu der verwendeten Skala 1 bis 7 im BIB beruht die von der Verwaltungsgesellschaft im Verkaufsprospekt vorgenommene Einstufung auf insgesamt fünf Risikoklassen.
- Standardmäßig erfolgt von der Verwaltungsgesellschaft eine Zuordnung zu einer Risikoklasse im Verkaufsprospekt auf Basis eines (Scoring-)Modells, bei dem bestimmte Risikofaktoren eines Teilfonds berücksichtigt werden. Die Gewichtung und Bewertung dieser Risiken ist unterschiedlich und erfolgt anhand einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung. Eine vom Standard abweichende Vergabe einer Risikoklasse ist möglich, wenn diese sachgerecht ist und hierauf gesondert hingewiesen wird. Im BIB wird hingegen allein auf die Volatilität abgestellt.
- Aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweise zur Ermittlung und Erläuterung des auszuweisenden Risikoprofils im BIB und im Verkaufsprospekt weichen auch die auszuweisenden Risiken inhaltlich voneinander ab.

Datenschutz

Ausführliche Datenschutzhinweise sowie Informationen in Bezug auf die Definition und den Umgang mit personenbezogenen Daten können im Internet unter www.union-investment.com bzw. der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.union-investment.lu) in der Rubrik „Datenschutz" (https://www.union-investment.lu/datenschutzhinweise) eingesehen werden.

Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger bestimmte illiquide Vermögenswerte vom jeweiligen Teilfonds abspalten, um den jeweiligen Teilfonds weiterhin liquide zu halten. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände
unsicher geworden sind, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des jeweiligen Teilfonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können
auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen.

Entscheidet sich die Gesellschaft für die Abspaltung illiquider Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds, liegt es in ihrem Ermessen im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger festzulegen, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur durch buchmäßige Trennung zu belassen oder sie physisch von der bestehenden Fondsstruktur zu trennen.

Belässt die Gesellschaft die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur, bildet sie für die illiquiden Vermögenswerte eine besondere Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds (buchhalterische Trennung). Anleger, die am Abrechnungsstichtag der Abspaltung im jeweiligen Teilfonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an der besonderen
Anteilklasse mit den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte aus der besonderen Anteilklasse zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen im Hinblick auf die nicht abgespaltenen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds erfolgen auf Grundlage des Anteilwertes, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Anteilklasse ausgeschlossen sind.

Entscheidet sich die Gesellschaft, die illiquiden Vermögenswerte physisch zu trennen, verbleiben die illiquiden Vermö-

genswerte im bestehenden jeweiligen Teilfonds, während die Gesellschaft die nicht betroffenen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds auf einen neuen Fonds bzw. Teilfonds überträgt oder auf einen anderen bestehenden jeweiligen Teilfonds verschmilzt. Anleger, die am Abrechnungsstichtag der Abspaltung im Teilfonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an dem neuen Fonds im Verhältnis zu ihren Anteilen an dem bestehenden Teilfonds. Sie behalten ihre Anteile an dem bestehenden Teilfonds mit den illiquiden Vermögenswerten, wobei für diese keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Abspaltung illiquider Vermögenswerte unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen

AO Unicredit Bank
Attrax Financial Services S.A.
Banco BNP Paribas Brasil S.A.
Bank Hapoalim B.M.
BNP Paribas Securities Services Athen Branch
BNP Paribas Securities Services Milano Branch
BNP Paribas Securities Services S.A. Australia Branch
Brown Brothers Harriman & Co
Ceskoslovenska Obchodni Banka AS
Citibank Europe plc Hungarian Branch Office
Citibank Europe plc Luxembourg Branch
Citibank NA Canadian Branch
Citibank NA London Branch
Citi Handlowy (Bank Handlowy w Warszawie S.A.)
Clearstream Banking S.A. Luxembourg
Credit Suisse (Schweiz) AG
Deutsche Bank SAE
DZ BANK AG DEUTSCHE ZENTRAL-GENOSSENSCHAFTSBANK
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG
DZ PRIVATBANK AG
Euroclear Bank SA/NV
Euroclear Bank SA/NV w/Irland
Euroclear Bank SA/NV w/Mexico Anleihen
Euroclear Bank SA/NV w/Peru
Hongkong & Shanghai Banking Corp Manila Branch
Hongkong & Shanghai Banking Corp Singapore Branch
Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited
Hongkong & Shanghai Banking Corporation Ltd. Seoul Branch
HSBC Bank (Vietnam) Ltd.
HSBC Bank Egypt S.A.E.
HSBC Bank Malaysia Berhad
HSBC Bank Middle East Ltd. Doha Branch
HSBC Bank Middle East Ltd. Dubai
HSBC Bank Middle East Ltd. Kuwait City Branch
HSBC Saudi Arabia
Islandsbanki HF.
MUFG Bank Ltd.
PT Bank HSBC Indonesia
Quintet Private Bank (Europe) S.A.
Raiffeisenbank International AG
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
SIX SIS AG
Skandinaviska Enskilda Banken
Skandinaviska Enskilda Banken AB Helsinki Branch
Skandinaviska Enskilda Banken Copenhagen Branch
Skandinaviska Enskilda Banken Oslo Branch
Standard Chartered Bank (China) Ltd.
Standard Chartered Bank (HK) Ltd.
Standard Chartered Bank (Pakistan) Ltd.
Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.
Standard Chartered Bank Colombo Branch
Standard Chartered Bank Côte D'Ivoire S.A.
Standard Chartered Bank Dhaka Branch
Standard Chartered Bank Ghana PLC
Standard Chartered Bank Johannesburg Branch
Standard Chartered Bank Kenya Ltd.
Standard Chartered Bank Mumbai Branch
Standard Chartered Bank Nigeria Ltd.
Standard Chartered Bank (Singapore) Limited
Turk Ekonomi Bankasi AS
Unicredit Bank Austria AG
Unicredit Bank S.A.

Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – European Equities

Teilfonds	Quoniam Funds Selection SICAV – European Equities (bis zum 30. November 2020 lautete der Name dieses Teilfonds auf Quoniam Funds Selection SICAV – European Equities Dynamic und bis zum 19. Februar 2012 lautete der Name dieses Teilfonds auf Quoniam Funds Selection SICAV – European Equities Core)
Anlageverwalter	Quoniam Asset Management GmbH
Währung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Quoniam Funds Selection SICAV – European Equities (der „Teilfonds") ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einer Zusatzrendite gegenüber dem europäischen Aktienmarkt führt. Dabei werden für den Teilfonds nachhaltige Kriterien bei der Investition seiner Mittel zugrunde gelegt. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**
Ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung")	Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – European Equities sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – European Equities im Anschluss an die Übersichten „Der Teilfonds im Überblick" enthalten.
Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen	Informationen über die Art und Weise, wie ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds erfüllt werden sowie Angaben dazu, ob für diese Teilfonds ein Vergleichsmaßstab verwendet wird und ob und gegebenenfalls wie dieser auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet ist, können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung des Teilfonds beauftragten Unternehmens sowie im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" entnehmen.
Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung")	Informationen zu der Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung") des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" enthalten.
Anlagepolitik	Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" enthalten und können auf der Webseite der Union Investment (www.union-investment.de) unter der entsprechenden Rubrik abgerufen werden. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend angelegt in a) voll eingezahlten Aktien und/oder Genussscheinen bzw. Genussrechten, die in einen organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 des deutschen Gesetzes über den Wertpapierhandel oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist) einbezogen sind (organisierter Markt) und/oder

b) voll eingezahlten, an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien oder Genussscheinen bzw. Genussrechten.

Die unter a) genannten organisierten Märkte sowie die unter b) genannten Börsen müssen als geregelte Märkte im Sinne von Ziffer 1.1 a) bis d) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" gelten.

Daneben kann der Teilfonds in Aktienzertifikate, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Total Return Swaps, mit denen sowohl ein Long- als auch ein Short-Exposure zu europäischen Aktien unterschiedlicher Marktkapitalisierung aufgebaut wird, und in Indexzertifikate und Optionsscheine investieren, wobei Optionsscheine auf Wertpapiere nur in geringem Umfang erworben werden dürfen.

Darüber hinaus wird das Teilfondsvermögen angelegt in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente in Währungen weltweit, die von als bonitätsmäßig einwandfrei geltenden Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von als bonitätsmäßig einwandfrei geltenden Emittenten begeben werden. Die gleichen Voraussetzungen werden dann erfüllt, wenn Bankguthaben beziehungsweise Emissionen durch als bonitätsmäßig einwandfrei geltende Garanten garantiert werden.

Die unter a) bzw. b) genannten Genussscheine und Genussrechte sowie die im vorhergehenden Absatz genannten Indexzertifikate und Optionsscheine müssen als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten.

Die für den Teilfonds erworbenen Wertpapiere werden überwiegend an europäischen Wertpapierbörsen oder anderen geregelten Märkten in Europa, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt.

Eine Absicherung der Aktien ist grundsätzlich nicht vorgesehen und soll deshalb nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Ziffer 1.1, Buchstabe e) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" an.

Der Teilfonds kann auch abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Ziffer 4 (Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten) einsetzen.

Zusätzlich zu berücksichtigende Anlagegrundsätze:

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mehr als 50% des Netto-Teilfondsvermögens in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) angelegt werden, die nach diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können.

Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von OGAW und anderen OGA, soweit Anteile an diesen erwerbbar sind, berücksichtigt werden.

Aktiver Managementansatz

Die Anlageentscheidungen für den Teilfonds erfolgen nach einem strukturierten Investmentprozess.

Hierbei werden fundamentale Informationen über Unternehmen und Märkte mittels quantitativer Methoden zu Renditeprognosen für einzelne Anlageinstrumente verarbeitet. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt in einem Optimierungsschritt, bei dem Renditeprognosen und Risikoparameter aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise entstehen aktiv verwaltete, risikokontrollierte Portfolios. Der Investmentansatz unterscheidet sich damit von anderen Investmentansätzen in der Verarbeitung der gesammelten Informationen.

Die Anlagestrategie nimmt einen Vergleichsmaßstab (MSCI EUROPE) als Orientierung, welcher in seiner Wertentwicklung übertroffen werden soll. Dabei wird nicht versucht, die im Vergleichsmaßstab enthaltenen Vermögensgegenstände zu replizieren. Das Fondsmanagement kann erheblich von diesem Vergleichsmaßstab abweichen und in Titel investieren, die nicht Bestandteil des Vergleichsmaßstabs sind.

Total Return Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 0 bis 40% des

	Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 60% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Pensionsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Pensionsgeschäfte abschließen. Wertpapier-Darlehensgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte abschließen. Hierbei können in geeigneten Marktphasen sowie unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Teilfonds 80 % des Teilfondsvermögens (in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen) auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall zwischen 40 bis 60 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt. Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte): Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.
Risikoprofil des Teilfonds	Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds der dritthöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Teilfonds ein erhöhtes Risiko auf. Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Teilfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) tätigen. Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden. Im Hinblick hierauf wird auch auf das Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ Ziffer 4 „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“ sowie auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen. Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.
Risikoprofil des typischen Investors	Der Teilfonds eignet sich für Anleger, welche die Chancen einer Anlage in den breiten europäischen Aktienmarkt nutzen möchten, für erhöhte Ertragschancen auch erhöhte Risiken in Kauf nehmen, ihr Kapital langfristig anlegen möchten, das Risiko subjektiver Managementfehler ausschließen möchten oder Wert auf eine deckungsstockfähige Aktienfondsanlage legen. Der Teilfonds eignet sich nicht für Anleger, welche einen sicheren Ertrag anstreben oder ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten. Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung dem jeweils aktuellen BIB zu entnehmen.
Währungs-Risiken	Eine Währungsabsicherung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und soll deshalb nur in Ausnahmefällen erfolgen.
Ausgabe und Rücknahme von Aktien	Die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, gelten als am Handelstag eingegangen („forward pricing“). Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing“ die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Rücknahmeanträge werden bei Verlängerung der Rückgabefrist zum Anteilwert des letzten Handelstages der verlängerten Rückgabefrist abgerechnet.

Schwellenwert Rücknahmebeschränkung	10% des Netto-Teilfondsvermögens
Kosten, die vom Aktionär zu tragen sind	Dummy
Ausgabeaufschlag	Maximal 5,0 % des Anteilwertes
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	a
Verwaltungsvergütung	Die maximale Verwaltungsvergütung beträgt 2,0 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse
Pauschalvergütung	Die maximale Pauschalvergütung beträgt 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung	9. September 2011
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr, in welchem der Teilfonds in den Jahresabschluss der Gesellschaft konsolidiert wird	1. Oktober 2010 – 30. September 2011
Berichte	1. Halbjahresbericht: 31. März 2012 1. Jahresbericht: 30. September 2011
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

*) im Übrigen wird auf das Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds“ verwiesen

Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Emerging Markets Equities MinRisk

Teilfonds	Quoniam Funds Selection SICAV – Emerging Markets Equities MinRisk
Anlageverwalter	Quoniam Asset Management GmbH
Währung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Quoniam Funds Selection SICAV – Emerging Markets Equities MinRisk (der „Teilfonds“) ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die über einen vollen Marktzyklus zu einer Zusatzrendite gegenüber den Emerging Markets Aktienmärkten führt. Mit der MinRisk-Strategie wird zugunsten des Teilfonds das Ziel verfolgt, ein benchmark-agnostisches Investment in Emerging Markets Aktien mit möglichst geringem Gesamtrisiko zu erreichen (Minimum-Varianz-Prinzip). Dabei wird ein deutlich geringeres Gesamtrisiko im Vergleich zum Vergleichsmaßstab MSCI Emerging Markets angestrebt. Ferner wird das Ziel verfolgt, auf risikoadjustierter Basis die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen. Dabei werden für den Teilfonds nachhaltige Kriterien bei der Investition seiner Mittel zugrunde gelegt. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**
Ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)	Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Emerging Markets Equities MinRisk sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Emerging Markets Equities MinRisk im Anschluss an die Übersichten „Der Teilfonds im Überblick“ enthalten.
Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen	Informationen über die Art und Weise, wie ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds erfüllt werden sowie Angaben dazu, ob für diese Teilfonds ein Vergleichsmaßstab verwendet wird und ob und gegebenenfalls wie dieser auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet ist, können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung des Teilfonds beauftragten Unternehmens sowie im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ entnehmen.
Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)	Informationen zu der Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.
Anlagepolitik	Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten und können auf der Webseite der Union Investment (www.union-investment.de) unter der entsprechenden Rubrik abgerufen werden. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend international, einschließlich in Emerging Markets Ländern, angelegt in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17.

Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie daneben in Indexzertifikaten und Optionsscheinen. Zertifikate auf Aktien (wie z. B. American Deposit Receipts oder Global Deposit Receipts) von Unternehmen können ebenfalls erworben werden.

Die für den Teilfonds erworbenen Wertpapiere werden an den Wertpapierbörsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt. Soweit Börsen der oben genannten Länder derzeit nicht als regulierte Märkte im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, sind Anlagen in diesen nicht regulierten Märkten insgesamt auf 10 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Ebenso kann das Teilfondsvermögen in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die gemäß Ziffer 1.1 des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" von zulässigen Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von zulässigen Emittenten begeben werden.

Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Ziffer 1.1, Buchstabe e) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" an.

Der Teilfonds kann auch abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Ziffer 4 (Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten) einsetzen.

Zusätzlich zu berücksichtigende Anlagegrundsätze:

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mehr als 50% des Netto-Teilfondsvermögens in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) angelegt werden, die nach diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können.

Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von OGAW und anderen OGA, soweit Anteile an diesen erwerbbar sind, berücksichtigt werden.

Aktiver Managementansatz

Die Anlageentscheidungen für den Teilfonds erfolgen nach einem strukturierten Investmentprozess.

Hierbei werden fundamentale Informationen über Unternehmen und Märkte mittels quantitativer Methoden zu Renditeprognosen für einzelne Anlageinstrumente verarbeitet. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt in einem Optimierungsschritt, bei dem Renditeprognosen und Risikoparameter aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise entstehen aktiv verwaltete, risikokontrollierte Portfolios. Der Investmentansatz unterscheidet sich damit von anderen Investmentansätzen in der Verarbeitung der gesammelten Informationen.

Die Anlagestrategie nimmt einen Vergleichsmaßstab (MSCI Emerging Markets) als Orientierung, welcher in seiner Wertentwicklung übertroffen werden soll. Dabei wird nicht versucht, die im Vergleichsmaßstab enthaltenen Vermögensgegenstände zu replizieren. Das Fondsmanagement kann erheblich von diesem Vergleichsmaßstab abweichen und in Titel investieren, die nicht Bestandteil des Vergleichsmaßstabs sind. Mit der MinRisk-Strategie wird zugunsten des Fonds das Ziel verfolgt, ein Investment mit geringerem Gesamtrisiko im Vergleich zum Vergleichsmaßstab zu erreichen. Ferner wird das Ziel verfolgt, auf risikoadjustierter Basis die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen.

Total Return Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 0 bis 20% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Pensionsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Pensionsgeschäfte abschließen.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte abschließen. Hierbei können in geeigneten

Marktphasen sowie unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Teilfonds 80 % des Teilfondsvermögens (in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen) auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall zwischen 40 bis 60 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.

Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte): Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds der zweithöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Teilfonds ein hohes Risiko auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der Aussteller eintreten.
Mit der Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/ Schwellenländer) sind zusätzliche Chancen und Risiken verbunden. Emerging Markets sind Länder, die in der Regel derzeit über ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen verfügen. Emerging Markets sind eher Länder mit einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung und einem daraus resultierenden längerfristig überdurchschnittlichen Wachstumspotenzial sowie entsprechendem Kurssteigerungspotenzial.
Die Anlage in Schwellen- bzw. Entwicklungsländer beinhaltet aber auch besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und –rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaften in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit dem in Industrieländern herrschenden Standard vergleichbar sind. Die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Gelddispositionen erfolgt nach den Usancen der jeweiligen Anlagemärkte, die nicht immer die Zug-um-Zug-Erfüllung vorsehen. Hierdurch können zusätzliche Zins- und Ausfallrisiken entstehen

Der Teilfonds kann über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect („SHSC“) Programm in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien anlegen, was zusätzliche Clearing- und Abwicklungsrisiken sowie rechtliche, operationelle und Risiken in Form von Beschränkungen der Investitionsmöglichkeiten mit sich bringen kann. Im Hinblick hierauf wird auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Teilfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.
Im Hinblick hierauf wird auch auf das Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ Ziffer 4 „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“ sowie auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen.

	Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.
Risikoprofil des typischen Investors	Der Teilfonds eignet sich für Anleger, welche die Chancen einer Anlage in die Emerging Markets nutzen möchten, für erhöhte Ertragschancen auch hohe Risiken in Kauf nehmen, ihr Kapital langfristig anlegen möchten. Der Teilfonds eignet sich nicht für Anleger, welche einen sicheren Ertrag anstreben oder ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten. Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung dem jeweils aktuellen BIB zu entnehmen.
Währungs-Risiken	Eine Währungsabsicherung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und soll deshalb nur in Ausnahmefällen erfolgen.
Ausgabe und Rücknahme von Aktien	Die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, gelten als am Handelstag eingegangen („forward pricing"). Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing" die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Rücknahmeanträge werden bei Verlängerung der Rückgabefrist zum Anteilwert des letzten Handelstages der verlängerten Rückgabefrist abgerechnet.
Schwellenwert Rücknahmebeschränkung	10% des Netto-Teilfondsvermögens
Kosten, die vom Aktionär zu tragen sind	Dummy
Ausgabeaufschlag	Maximal 5,0 % des Anteilwertes
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	a
Verwaltungsvergütung	Die maximale Verwaltungsvergütung beträgt 2,0 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Pauschalvergütung	Die maximale Pauschalvergütung beträgt 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung	3. Mai 2010
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr, in welchem der Teilfonds in den Jahresabschluss der Gesellschaft konsolidiert wird	1. Oktober 2009 – 30. September 2010
Berichte	1. Halbjahresbericht:31. März 2011 1. Jahresbericht:30. September 2010
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

*) im Übrigen wird auf das Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds" verwiesen

Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global Equities MinRisk

Teilfonds	Quoniam Funds Selection SICAV - Global Equities MinRisk
Anlageverwalter	Quoniam Asset Management GmbH
Währung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Quoniam Funds Selection SICAV - Global Equities MinRisk (der „Teilfonds“) ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die über einen vollen Marktzyklus zu einer Zusatzrendite gegenüber dem weltweiten Aktienmarkt führt. Mit der MinRisk-Strategie wird zugunsten des Teilfonds das Ziel verfolgt, ein benchmark-agnostisches Investment in globalen Aktien mit möglichst geringem Gesamtrisiko zu erreichen (Minimum-Varianz-Prinzip). Dabei wird ein deutlich geringeres Gesamtrisiko im Vergleich zum Vergleichsmaßstab MSCI World angestrebt. Ferner wird das Ziel verfolgt, auf risikoadjustierter Basis die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen. Dabei werden für den Teilfonds Nachhaltigkeitskriterien bei der Investition seiner Mittel zugrunde gelegt. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**
Ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)	Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global Equities MinRisk sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global Equities MinRisk im Anschluss an die Übersichten „Der Teilfonds im Überblick“ enthalten.
Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen	Informationen über die Art und Weise, wie ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds erfüllt werden sowie Angaben dazu, ob für diese Teilfonds ein Vergleichsmaßstab verwendet wird und ob und gegebenenfalls wie dieser auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet ist, können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung des Teilfonds beauftragten Unternehmens sowie im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ entnehmen.
Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)	Informationen zu der Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.
Anlagepolitik	Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten und können auf der Webseite der Union Investment (www.union-investment.de) unter der entsprechenden Rubrik abgerufen werden. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend international, einschließlich in Emerging Markets Ländern, angelegt in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie

daneben in Indexzertifikaten und Optionsscheinen. Zertifikate auf Aktien (wie z. B. American Deposit Receipts oder Global Deposit Receipts) von Unternehmen können ebenfalls erworben werden.

Die für den Teilfonds erworbenen Wertpapiere werden an den Wertpapierbörsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt. Soweit Börsen der oben genannten Länder derzeit nicht als regulierte Märkte im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, sind Anlagen in diesen nicht regulierten Märkten insgesamt auf 10 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Ebenso kann das Teilfondsvermögen in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die gemäß Ziffer 1.1 des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" von zulässigen Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von zulässigen Emittenten begeben werden.

Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Ziffer 1.1, Buchstabe e) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" an.

Der Teilfonds kann auch abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Ziffer 4 des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" (Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten) einsetzen.

Zusätzlich zu berücksichtigende Anlagegrundsätze:

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mehr als 50% des Netto-Teilfondsvermögens in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) angelegt werden, die nach diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können.

Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von OGAW und anderen OGA, soweit Anteile an diesen erwerbbar sind, berücksichtigt werden.

Aktiver Managementansatz

Die Anlageentscheidungen für den Teilfonds erfolgen nach einem strukturierten Investmentprozess.

Hierbei werden fundamentale Informationen über Unternehmen und Märkte mittels quantitativer Methoden zu Renditeprognosen für einzelne Anlageinstrumente verarbeitet. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt in einem Optimierungsschritt, bei dem Renditeprognosen und Risikoparameter aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise entstehen aktiv verwaltete, risikokontrollierte Portfolios. Der Investmentansatz unterscheidet sich damit von anderen Investmentansätzen in der Verarbeitung der gesammelten Informationen.

Die Anlagestrategie nimmt einen Vergleichsmaßstab (MSCI WORLD) als Orientierung, welcher in seiner Wertentwicklung übertroffen werden soll. Dabei wird nicht versucht, die im Vergleichsmaßstab enthaltenen Vermögensgegenstände zu replizieren. Das Fondsmanagement kann erheblich von diesem Vergleichsmaßstab abweichen und in Titel investieren, die nicht Bestandteil des Vergleichsmaßstabs sind.
Mit der MinRisk-Strategie wird zugunsten des Fonds das Ziel verfolgt, ein Investment mit geringerem Gesamtrisiko im Vergleich zum Vergleichsmaßstab zu erreichen. Ferner wird das Ziel verfolgt, auf risikoadjustierter Basis die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen.

Total Return Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 0 bis 20% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Pensionsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Pensionsgeschäfte abschließen.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte abschließen. Hierbei können in geeigneten Marktphasen sowie unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Teilfonds 80 % des

Teilfondsvermögens (in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen) auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall zwischen 40 bis 60 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.

Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte): Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds der dritthöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Teilfonds ein erhöhtes Risiko auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der Aussteller eintreten.
Mit der Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/ Schwellenländer) sind zusätzliche Chancen und Risiken verbunden. Emerging Markets sind Länder, die in der Regel derzeit über ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen verfügen. Emerging Markets sind eher Länder mit einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung und einem daraus resultierenden längerfristig überdurchschnittlichen Wachstumspotenzial sowie entsprechendem Kurssteigerungspotenzial.
Die Anlage in Schwellen- bzw. Entwicklungsländer beinhaltet aber auch besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und –rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaften in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit dem in Industrieländern herrschenden Standard vergleichbar sind. Die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Gelddispositionen erfolgt nach den Usancen der jeweiligen Anlagemärkte, die nicht immer die Zug-um-Zug-Erfüllung vorsehen. Hierdurch können zusätzliche Zins- und Ausfallrisiken entstehen.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Teilfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps, Techniken und Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

Im Hinblick hierauf wird auch auf das Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ Ziffer 4 „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“ sowie auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Risikoprofil des typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, welche die Chancen einer Anlage in den weltweiten Aktienmarkt (einschließlich der Emerging Markets Länder) nutzen möchten, für hohe Ertragschancen auch erhöhte Risiken in Kauf nehmen und ihr Kapital langfristig anlegen möchten.

Der Teilfonds eignet sich nicht für Anleger, welche einen sicheren Ertrag anstreben oder

	ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten. Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung dem jeweils aktuellen BIB zu entnehmen.
Währungs-Risiken für Anleger der währungsgesicherten Aktienklassen	Die Vermögensgegenstände des Teilfonds lauten auf Währungen weltweit. Daraus resultierende Fremdwährungsrisiken werden weitgehend gegen die entsprechenden Aktienklassenwährungen abgesichert.
Währungs-Risiken für Anleger der nicht währungsgesicherten Aktienklassen	Die Vermögensgegenstände des Teilfonds lauten auf Währungen weltweit. Daraus resultierende Fremdwährungsrisiken werden nicht abgesichert.
Währungs-Risiken (gilt für alle Aktienklassen)	Durch den Einsatz von Finanz- bzw. Devisenterminkontrakten für nur eine Aktienklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Anleger in den anderen Aktienklassen des Teilfonds entstehen. Es kann aber auch dazu führen, dass die Anleger der abgesicherten Aktienklassen von einer währungsbedingten Wertsteigerung der Vermögensgegenstände des Teilfonds bzw. der nicht abgesicherten Aktienklassen nicht profitieren. Die Währungsabsicherung kann unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem Nettovermögen der abgesicherten Aktienklassen darstellt. Die Durchführung der Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.
Ausgabe und Rücknahme von Aktien	Die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, gelten als am Handelstag eingegangen („forward pricing“). Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing“ die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Rücknahmeanträge werden bei Verlängerung der Rückgabefrist zum Anteilwert des letzten Handelstages der verlängerten Rückgabefrist abgerechnet.
Schwellenwert Rücknahmebeschränkung	10% des Netto-Teilfondsvermögens
Kosten, die vom Aktionär zu tragen sind	Dummy
Ausgabeaufschlag	Maximal 5,0 % des Anteilwertes
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	*
Verwaltungsvergütung	Die maximale Verwaltungsvergütung beträgt 2,0 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Pauschalvergütung	Die maximale Pauschalvergütung beträgt 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung	9. August 2010
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr, in welchem der Teilfonds in den Jahresabschluss der Gesellschaft konsolidiert wird	1. Oktober 2009 – 30. September 2010
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Berichte	1. Halbjahresbericht: 31. März 2011 1. Jahresbericht: 30. September 2010

*) im Übrigen wird auf das Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds“ verwiesen

Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit MinRisk

Teilfonds	Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit MinRisk (bis zum 27. November 2014 lautete der Name dieses Teilfonds auf Quoniam Funds Selection SICAV – Euro Fixed Income MinRisk)
Anlageverwalter	Quoniam Asset Management GmbH
Währung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Quoniam Funds Selection SICAV - Global Credit MinRisk (der „Teilfonds") ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals. Mit der MinRisk-Strategie wird zugunsten des Teilfonds das Ziel angestrebt, eine hohe absolute Performance in einem globalen Rentenfonds bei gleichzeitig geringem Abschreibungsrisiko zu erreichen. Dabei werden für den Teilfonds Nachhaltigkeitskriterien bei der Investition seiner Mittel zugrunde gelegt. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**
Ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung")	Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit MinRisk sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit MinRisk im Anschluss an die Übersichten „Der Teilfonds im Überblick" enthalten.
Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen	Informationen über die Art und Weise, wie ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds erfüllt werden sowie Angaben dazu, ob für diese Teilfonds ein Vergleichsmaßstab verwendet wird und ob und gegebenenfalls wie dieser auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet ist, können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung des Teilfonds beauftragten Unternehmens sowie im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" entnehmen.
Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung")	Informationen zu der Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung") des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" enthalten.
Anlagepolitik	Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" enthalten und können auf der Webseite der Union Investment (www.union-investment.de) unter der entsprechenden Rubrik abgerufen werden. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in fest- und variabel verzinsliche Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, Staatsanleihen und Anleihen supranationaler Aussteller weltweit, einschließlich von Emittenten der Emerging Markets Länder, investiert. Darüber hinaus wird das Teilfondsvermögen angelegt in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente in Währungen weltweit, die gemäß Ziffer 1.1 des Kapitels

„Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ von zulässigen Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von zulässigen Emittenten begeben werden.

Auch können für den Teilfonds daneben alle anderen gesetzlich zulässigen Werte erworben und abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Ziffer 4. des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ eingesetzt werden, insbesondere auch die in Ziffer 4.8 aufgeführten Techniken und Instrumente zum Management von Kreditrisiken.

Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Ziffer 1.1, Buchstabe e) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ an.

Aktiver Managementansatz

Die Anlageentscheidungen für den Teilfonds erfolgen nach einem strukturierten Investmentprozess.

Hierbei werden fundamentale Informationen über Unternehmen und Märkte mittels quantitativer Methoden zu Renditeprognosen für einzelne Anlageinstrumente verarbeitet. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt in einem Optimierungsschritt, bei dem Renditeprognosen und Risikoparameter aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise entstehen aktiv verwaltete, risikokontrollierte Portfolios. Der Investmentansatz unterscheidet sich damit von anderen Investmentansätzen in der Verarbeitung der gesammelten Informationen.

Der Fonds bildet keinen Wertpapierindex ab, und seine Anlagestrategie beruht auch nicht auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes. Mit der MinRisk-Strategie wird zugunsten des Fonds das Ziel verfolgt, eine hohe absolute Performance in einem globalen Rentenfonds bei gleichzeitig geringem Abschreibungsrisiko zu erreichen (Minimum-Varianz-Prinzip). Im Ergebnis wird ein im Vergleich zu einem benchmarkorientierten Ansatz defensiv ausgerichtetes Renteninvestment angestrebt.

Total Return Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 0 bis 20% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Pensionsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Pensionsgeschäfte abschließen.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte abschließen. Hierbei können in geeigneten Marktphasen sowie unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Teilfonds 80 % des Teilfondsvermögens (in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen) auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall zwischen 40 bis 60 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.

Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte): Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds der zweitniedrigsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Teilfonds ein mäßiges Risiko auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der

Aussteller eintreten.
Mit der Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/ Schwellenländer) sind zusätzliche Chancen und Risiken verbunden. Emerging Markets sind Länder, die in der Regel derzeit über ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen verfügen. Emerging Markets sind eher Länder mit einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung und einem daraus resultierenden längerfristig überdurchschnittlichen Wachstumspotenzial sowie entsprechendem Kurssteigerungspotenzial.
Die Anlage in Schwellen- bzw. Entwicklungsländer beinhaltet aber auch besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und –rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaften in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit dem in Industrieländern herrschenden Standard vergleichbar sind. Die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Gelddispositionen erfolgt nach den Usancen der jeweiligen Anlagemärkte, die nicht immer die Zug-um-Zug-Erfüllung vorsehen. Hierdurch können zusätzliche Zins- und Ausfallrisiken entstehen.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Teilfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps, Techniken und Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

Im Hinblick hierauf wird auch auf das Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“, Ziffer 4 „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“, sowie auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio ist ICE BofA 1-5 Year Global Corporate Index (Vergleichsvermögen).

Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 200 % des Fondsvolumens geschätzt.

Risikoprofil des typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die die Chancen einer Anlage in globalen Renten, einschließlich von Emittenten der Emerging Markets Länder, nutzen möchten, zwischenzeitlich mäßige Risiken akzeptieren und ihr Kapital mittel- bis langfristig anlegen möchten.

Der Teilfonds eignet sich nicht für Anleger, die ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten. Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung dem jeweils aktuellen BIB zu entnehmen.

Währungs-Risiken für Anleger der währungsgesicherten Aktienklassen

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds lauten auf Währungen weltweit. Daraus resultierende Fremdwährungsrisiken werden weitgehend gegen die entsprechenden Aktienklassenwährungen abgesichert.

Währungs-Risiken (gilt für alle Aktienklassen)

Durch den Einsatz von Finanz- bzw. Devisenterminkontrakten für nur eine Aktienklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Anleger in den anderen Aktienklassen des Teilfonds entstehen. Es kann aber auch dazu führen, dass die Anleger der abgesicherten Aktienklassen von einer währungsbedingten Wertsteigerung der Vermögensgegenstände des Teilfonds bzw. der nicht abgesicherten Aktienklassen nicht profitieren. Die Währungsabsicherung kann unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem Nettovermögen der abgesicherten Aktienklassen darstellt. Die Durchführung der Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.

Ausgabe und Rücknahme von Aktien	Die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, gelten als am Handelstag eingegangen („forward pricing"). Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing" die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Rücknahmeanträge werden bei Verlängerung der Rückgabefrist zum Anteilwert des letzten Handelstages der verlängerten Rückgabefrist abgerechnet.
Schwellenwert Rücknahmebeschränkung	10% des Netto-Teilfondsvermögens
Kosten, die vom Aktionär zu tragen sind	Dummy
Ausgabeaufschlag	Maximal 3,0 % des Anteilwertes
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	a
Verwaltungsvergütung	Die maximale Verwaltungsvergütung beträgt 1,5 % p.a. berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Pauschalvergütung	Die maximale Pauschalvergütung beträgt 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/Tag der 1. Einzahlung	12. April 2010
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr, in welchem der Teilfonds in den Jahresabschluss der Gesellschaft konsolidiert wurde	1. Oktober 2009 – 30. September 2010
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Berichte	1. Halbjahresbericht: 31. März 2011 1. Jahresbericht: 30. September 2010

*) im Übrigen wird auf das Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds" verwiesen

Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Euro Credit

Teilfonds	Quoniam Funds Selection SICAV – Euro Credit (bis zum 27. November 2014 lautete der Name dieses Teilfonds auf Quoniam Funds Selection SICAV – Euro Fixed Income Credit)
Anlageverwalter	Quoniam Asset Management GmbH
Währung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Quoniam Funds Selection SICAV - Euro Credit (der „Teilfonds") ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einer Zusatzrendite gegenüber dem europäischen Markt von Unternehmensanleihen führt. Dabei werden für den Teilfonds nachhaltige Kriterien bei der Investition seiner Mittel zugrunde gelegt. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**
Ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung")	Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Euro Credit sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Euro Credit im Anschluss an die Übersichten „Der Teilfonds im Überblick" enthalten.
Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen	Informationen über die Art und Weise, wie ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds erfüllt werden sowie Angaben dazu, ob für diese Teilfonds ein Vergleichsmaßstab verwendet wird und ob und gegebenenfalls wie dieser auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet ist, können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung des Teilfonds beauftragten Unternehmens sowie im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" entnehmen.
Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung")	Informationen zu der Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung") des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" enthalten.
Anlagepolitik	Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" enthalten und können auf der Webseite der Union Investment (www.union-investment.de) unter der entsprechenden Rubrik abgerufen werden. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in fest- und variabel verzinsliche Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, Staatsanleihen und Anleihen supranationaler Aussteller weltweit, einschließlich von Emittenten der Emerging Markets Länder, investiert. Darüber hinaus wird das Teilfondsvermögen angelegt in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente in Währungen weltweit, die von als bonitätsmäßig einwandfrei geltenden Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von als bonitätsmäßig einwandfrei geltenden Emittenten begeben werden. Die gleichen Voraussetzungen

werden dann erfüllt, wenn Bankguthaben beziehungsweise Emissionen durch als bonitätsmäßig einwandfrei geltende Garanten garantiert werden.

Zudem können für den Teilfonds alle anderen gesetzlich zulässigen Werte erworben und abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" Ziffer 4 („Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten") eingesetzt werden, insbesondere auch die in Ziffer 4.8 aufgeführten Techniken und Instrumente zum Management von Kreditrisiken.

Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Ziffer 1.1, Buchstabe e) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" an.

Aktiver Managementansatz

Die Anlageentscheidungen für den Teilfonds erfolgen nach einem strukturierten Investmentprozess.

Hierbei werden fundamentale Informationen über Unternehmen und Märkte mittels quantitativer Methoden zu Renditeprognosen für einzelne Anlageinstrumente verarbeitet. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt in einem Optimierungsschritt, bei dem Renditeprognosen und Risikoparameter aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise entstehen aktiv verwaltete, risikokontrollierte Portfolios. Der Investmentansatz unterscheidet sich damit von anderen Investmentansätzen in der Verarbeitung der gesammelten Informationen.

Die Anlagestrategie nimmt einen Vergleichsmaßstab (iBoxx EUR Corporates) als Orientierung, welcher in seiner Wertentwicklung übertroffen werden soll. Dabei wird nicht versucht, die im Vergleichsmaßstab enthaltenen Vermögensgegenstände zu replizieren. Das Fondsmanagement kann erheblich von diesem Vergleichsmaßstab abweichen und in Titel investieren, die nicht Bestandteil des Vergleichsmaßstabs sind.

Total Return Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 0 bis 20% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Pensionsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Pensionsgeschäfte abschließen.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte abschließen. Hierbei können in geeigneten Marktphasen sowie unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Teilfonds 80 % des Teilfondsvermögens (in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen) auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall zwischen 40 bis 60 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.

Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte): Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds der zweitniedrigsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Teilfonds ein mäßiges Risiko auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der

Aussteller eintreten.
Mit der Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/ Schwellenländer) sind zusätzliche Chancen und Risiken verbunden. Emerging Markets sind Länder, die in der Regel derzeit über ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen verfügen. Emerging Markets sind eher Länder mit einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung und einem daraus resultierenden längerfristig überdurchschnittlichen Wachstumspotenzial sowie entsprechendem Kurssteigerungspotenzial.
Die Anlage in Schwellen- bzw. Entwicklungsländer beinhaltet aber auch besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und –rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaften in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit dem in Industrieländern herrschenden Standard vergleichbar sind. Die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Gelddispositionen erfolgt nach den Usancen der jeweiligen Anlagemärkte, die nicht immer die Zug-um-Zug-Erfüllung vorsehen. Hierdurch können zusätzliche Zins- und Ausfallrisiken entstehen.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Teilfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps, Techniken und Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

Im Hinblick hierauf wird auch auf das Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ Ziffer 4 „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“ sowie auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio ist Markit iBoxx EUR Corporates Index.

Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 100 % des Fondsvolumens geschätzt.

Risikoprofil des typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die die Chancen einer Anlage in europäischen Renten, einschließlich von Emittenten der Emerging Markets Länder, nutzen möchten, zwischenzeitlich mäßige Risiken akzeptieren und ihr Kapital mittel- bis langfristig anlegen möchten.

Der Teilfonds eignet sich nicht für Anleger, die ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten. Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung dem jeweils aktuellen BIB zu entnehmen.

Währungs-Risiken für Anleger der währungsgesicherten Aktienklassen

Die für den Teilfonds erworbenen Vermögenswerte lauten größtenteils auf Euro. Andere Währungen werden nur in geringem Maße erworben.
Die aus den Fremdwährungspositionen resultierenden Währungsrisiken werden weitgehend währungsgesichert.

Währungs-Risiken (gilt für alle Aktienklassen)

Durch den Einsatz von Finanz- bzw. Devisenterminkontrakten für nur eine Aktienklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Anleger in den anderen
Aktienklassen des Teilfonds entstehen. Es kann aber auch dazu führen, dass die Anleger der abgesicherten Aktienklassen von einer währungsbedingten Wertsteigerung der Vermögensgegenstände des Teilfonds bzw.der nicht abgesicherten Aktienklassen nicht profitieren. Die Währungsabsicherung kann unter Umständen erst nachträglich erfolgen
bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem Nettovermögen der abgesicherten Aktienklassen darstellt. Die Durchführung der

	Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.
Ausgabe und Rücknahme von Aktien	Die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, gelten als am Handelstag eingegangen („forward pricing"). Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing" die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Rücknahmeanträge werden bei Verlängerung der Rückgabefrist zum Anteilwert des letzten Handelstages der verlängerten Rückgabefrist abgerechnet.
Schwellenwert Rücknahmebeschränkung	10% des Netto-Teilfondsvermögens
Kosten, die vom Aktionär zu tragen sind	Dummy
Ausgabeaufschlag	Maximal 3,0 % des Anteilwertes
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	a
Verwaltungsvergütung	Die maximale Verwaltungsvergütung beträgt 1,5 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Pauschalvergütung	Die maximale Pauschalvergütung beträgt 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung	25. März 2009
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr, in welchem der Teilfonds in den Jahresabschluss der Gesellschaft konsolidiert wurde	Gründungstag – 30. September 2009
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Berichte	1. Halbjahresbericht: 31. März 2009 1. Jahresbericht: 30. September 2009

*) im Übrigen wird auf das Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds" verwiesen

Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global High Yield MinRisk

Teilfonds	Quoniam Funds Selection SICAV – Global High Yield MinRisk
Anlageverwalter	Quoniam Asset Management GmbH
Währung	USD
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Quoniam Funds Selection SICAV - Global High Yield MinRisk (der „Teilfonds“) ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals. Mit der MinRisk-Strategie wird zugunsten des Teilfonds das Ziel angestrebt, eine hohe absolute Performance in einem globalen Rentenfonds bei gleichzeitig möglichst geringem Abschreibungsrisiko zu erreichen. Dabei werden für den Teilfonds nachhaltige Kriterien bei der Investition seiner Mittel zugrunde gelegt. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**
Ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)	Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global High Yield MinRisk sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global High Yield MinRisk im Anschluss an die Übersichten „Der Teilfonds im Überblick“ enthalten.
Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen	Informationen über die Art und Weise, wie ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds erfüllt werden sowie Angaben dazu, ob für diese Teilfonds ein Vergleichsmaßstab verwendet wird und ob und gegebenenfalls wie dieser auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet ist, können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung des Teilfonds beauftragten Unternehmens sowie im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ entnehmen.
Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)	Informationen zu der Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.
Anlagepolitik	Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten und können auf der Webseite der Union Investment (www.union-investment.de) unter der entsprechenden Rubrik abgerufen werden. Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen in fest- und variabel verzinsliche Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, Staatsanleihen und Anleihen supranationaler Aussteller weltweit, einschließlich von Emittenten der Emerging Markets Länder, investiert. Dabei wird schwerpunktmäßig in Anleihen mit einem Rating von BB+ bis B- investiert. Unbeschadet des Vorstehenden kann das Teilfondsvermögen bis zu 100 % in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die gemäß Ziffer 1.1

des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ von zulässigen Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von zulässigen Emittenten begeben werden.

Auch können für den Teilfonds daneben alle anderen gesetzlich zulässigen Werte erworben und abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Ziffer 4. des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ eingesetzt werden, insbesondere auch die in Ziffer 4.8 aufgeführten Techniken und Instrumente zum Management von Kreditrisiken.

Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Ziffer 1.1, Buchstabe e) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ an.

Aktiver Managementansatz

Die Anlageentscheidungen für den Teilfonds erfolgen nach einem strukturierten Investmentprozess.

Hierbei werden fundamentale Informationen über Unternehmen und Märkte mittels quantitativer Methoden zu Renditeprognosen für einzelne Anlageinstrumente verarbeitet. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt in einem Optimierungsschritt, bei dem Renditeprognosen und Risikoparameter aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise entstehen aktiv verwaltete, risikokontrollierte Portfolios. Der Investmentansatz unterscheidet sich damit von anderen Investmentansätzen in der Verarbeitung der gesammelten Informationen.

Die Anlagestrategie nimmt einen Vergleichsmaßstab (ICE BofA Global High Yield BB-B Index) als Orientierung, welcher in seiner Wertentwicklung übertroffen werden soll. Dabei wird nicht versucht, die im Vergleichsmaßstab enthaltenen Vermögensgegenstände zu replizieren. Das Fondsmanagement kann erheblich von diesem Vergleichsmaßstab abweichen und in Titel investieren, die nicht Bestandteil des Vergleichsmaßstabs sind.
Mit der MinRisk-Strategie wird zugunsten des Fonds das Ziel verfolgt, ein Investment in globalen Unternehmensanleihen mit einem hohen Diversifikationsgrad, bei Fokussierung auf attraktive Segmente des High-Yield Creditmarktes mit möglichst geringem Gesamtrisiko zu erreichen.

Total Return Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 0 bis 20% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Pensionsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Pensionsgeschäfte abschließen.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte abschließen. Hierbei können in geeigneten Marktphasen sowie unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Teilfonds 80 % des Teilfondsvermögens (in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen) auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall zwischen 40 bis 60 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.

Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte): Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds der dritthöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Teilfonds ein erhöhtes Risiko auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken; sie

unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der Aussteller eintreten.

Mit der Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/ Schwellenländer) sind zusätzliche Chancen und Risiken verbunden. Emerging Markets sind Länder, die in der Regel derzeit über ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen verfügen. Emerging Markets sind eher Länder mit einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung und einem daraus resultierenden längerfristig überdurchschnittlichen Wachstumspotenzial sowie entsprechendem Kurssteigerungspotenzial.

Die Anlage in Schwellen- bzw. Entwicklungsländer beinhaltet aber auch besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und –rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaften in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit dem in Industrieländern herrschenden Standard vergleichbar sind. Die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Gelddispositionen erfolgt nach den Usancen der jeweiligen Anlagemärkte, die nicht immer die Zug-um-Zug-Erfüllung vorsehen. Hierdurch können zusätzliche Zins- und Ausfallrisiken entstehen.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Teilfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps, Techniken und Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

Im Hinblick hierauf wird auch auf das Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik", Ziffer 4 „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten", sowie auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise" verwiesen.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio ist ICE BofA Global High Yield BB-B (Vergleichsvermögen).
Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 200 % des Fondsvolumens geschätzt.

Risikoprofil des typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die die Chancen einer Anlage in globalen High Yield Renten, einschließlich von Emittenten der Emerging Markets Länder, nutzen möchten, zwischenzeitlich erhöhte Risiken akzeptieren und ihr Kapital mittel- bis langfristig anlegen möchten.

Der Teilfonds eignet sich nicht für Anleger, die ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten. Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung dem jeweils aktuellen BIB zu entnehmen.

Währungs-Risiken für Anleger der währungsgesicherten Aktienklassen

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds lauten auf Währungen weltweit. Daraus resultierende Fremdwährungsrisiken werden weitgehend gegen die entsprechenden Aktienklassenwährungen abgesichert.

Währungs-Risiken (gilt für alle Aktienklassen)

Durch den Einsatz von Finanz- bzw. Devisenterminkontrakten für nur eine Aktienklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Anleger in den anderen Aktienklassen des Teilfonds entstehen. Es kann aber auch dazu führen, dass die Anleger der abgesicherten Aktienklassen von einer währungsbedingten Wertsteigerung der Vermögensgegenstände des Teilfonds bzw.der nicht abgesicherten Aktienklassen nicht profitieren. Die Währungsabsicherung kann unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem Nettovermögen der abgesicherten Aktienklassen darstellt. Die Durchführung der

	Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.
Ausgabe und Rücknahme von Aktien	Die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, gelten als am Handelstag eingegangen („forward pricing"). Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing" die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Rücknahmeanträge werden bei Verlängerung der Rückgabefrist zum Anteilwert des letzten Handelstages der verlängerten Rückgabefrist abgerechnet.
Schwellenwert Rücknahmebeschränkung	10% des Netto-Teilfondsvermögens
Kosten, die vom Aktionär zu tragen sind	Dummy
Ausgabeaufschlag	Maximal 3,0 % des Anteilwertes
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die maximale Verwaltungsvergütung beträgt 2,0 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Pauschalvergütung	Die maximale Pauschalvergütung beträgt 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/Tag der 1. Einzahlung	4. Oktober 2016
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr, in welchem der Teilfonds in den Jahresabschluss der Gesellschaft konsolidiert wird	1. Oktober 2015 – 30. September 2016
Berichte	1. Halbjahresbericht: 31. März 2017 1. Jahresbericht: 30. September 2016
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

*) im Übrigen wird auf das Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds" verwiesen

Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit MinRisk Defensive

Teilfonds	Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit MinRisk Defensive (bis zum 31. März 2017 lautete der Name dieses Teilfonds auf Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit Libor und bis zum 15. Juli 2018 auf Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit Cash Duration)
Anlageverwalter	Quoniam Asset Management GmbH
Währung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Quoniam Funds Selection SICAV - Global Credit MinRisk Defensive (der „Teilfonds“) ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals. Durch die gleichzeitige Anlage in globale Unternehmensanleihen und das Management der Zinsänderungsrisiken ergibt sich für den Teilfonds ein im Vergleich zu kurzfristigen weltweiten, in EUR denominierten Renten höheres Renditepotenzial. Mit der defensiven MinRisk-Strategie wird zugunsten des Teilfonds das Ziel angestrebt, Zusatzerträge in einem globalen Rentenfonds bei gleichzeitig geringem Abschreibungsrisiko zu erreichen. Dabei werden für den Teilfonds nachhaltige Kriterien bei der Investition seiner Mittel zugrunde gelegt. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**
Ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)	Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit MinRisk Defensive sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV –Global Credit MinRisk Defensive im Anschluss an die Übersichten „Der Teilfonds im Überblick“ enthalten.
Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen	Informationen über die Art und Weise, wie ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds erfüllt werden sowie Angaben dazu, ob für diese Teilfonds ein Vergleichsmaßstab verwendet wird und ob und gegebenenfalls wie dieser auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet ist, können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung des Teilfonds beauftragten Unternehmens sowie im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ entnehmen.
Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)	Informationen zu der Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.
Anlagepolitik	Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten und können auf der Webseite der Union Investment (www.union-investment.de) unter der entsprechenden Rubrik abgerufen werden. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend angelegt in fest- und variabel verzinsliche

	Unternehmensanleihen (einschließlich von Emittenten aus der Finanzindustrie), sonstige verzinsliche Wertpapiere (ausgeschlossen sind Asset Backed Securities wie zum Beispiel Collateralized Debt Obligations, Collateralized Bond Obligations, Collateralized Swap Obligations und ähnliche Werte) sowie Zero-Bonds, Staatsanleihen und Credit Default Swaps (CDS auf Einzeltitel sowie Index CDS). Die vorgenannten Vermögenswerte werden von internationalen Emittenten (einschließlich aus Ländern der Emerging Markets) begeben. Der Teilfonds kann auch von den in Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" Ziffer 4.8 aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen sowie abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Ziffer 4 („Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten") einsetzen. Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Ziffer 1.1, Buchstabe e) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" an.
Aktiver Managementansatz	Die Anlageentscheidungen für den Teilfonds erfolgen nach einem strukturierten Investmentprozess. Hierbei werden fundamentale Informationen über Unternehmen und Märkte mittels quantitativer Methoden zu Renditeprognosen für einzelne Anlageinstrumente verarbeitet. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt in einem Optimierungsschritt, bei dem Renditeprognosen und Risikoparameter aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise entstehen aktiv verwaltete, risikokontrollierte Portfolios. Der Investmentansatz unterscheidet sich damit von anderen Investmentansätzen in der Verarbeitung der gesammelten Informationen. Der Fonds bildet keinen Wertpapierindex ab, und seine Anlagestrategie beruht auch nicht auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes. Mit der MinRisk-Strategie wird zugunsten des Fonds das Ziel verfolgt, eine hohe absolute Performance in einem globalen Rentenfonds bei gleichzeitig geringem Abschreibungsrisiko zu erreichen (Minimum-Varianz-Prinzip). Im Ergebnis wird ein im Vergleich zu einem benchmarkorientierten Ansatz defensiv ausgerichtetes Renteninvestment angestrebt.
Total Return Swaps	Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 0 bis 20% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Pensionsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Pensionsgeschäfte abschließen. Wertpapier-Darlehensgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte abschließen. Hierbei können in geeigneten Marktphasen sowie unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Teilfonds 80 % des Teilfondsvermögens (in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen) auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall zwischen 40 bis 60 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt. Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte): Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.
Risikoprofil des Teilfonds	Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds der zweitniedrigsten von insgesamt fünf

Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Teilfonds ein mäßiges Risiko auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der Aussteller eintreten.

Mit der Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/ Schwellenländer) sind zusätzliche Chancen und Risiken verbunden. Emerging Markets sind Länder, die in der Regel derzeit über ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen verfügen. Emerging Markets sind eher Länder mit einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung und einem daraus resultierenden längerfristig überdurchschnittlichen Wachstumspotenzial sowie entsprechendem Kurssteigerungspotenzial.

Die Anlage in Schwellen- bzw. Entwicklungsländer beinhaltet aber auch besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und –rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaften in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit dem in Industrieländern herrschenden Standard vergleichbar sind. Die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Gelddispositionen erfolgt nach den Usancen der jeweiligen Anlagemärkte, die nicht immer die Zug-um-Zug-Erfüllung vorsehen. Hierdurch können zusätzliche Zins- und Ausfallrisiken entstehen.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Teilfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps, Techniken und Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

Im Hinblick hierauf wird auch auf das Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ Ziffer 4 „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“ sowie auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VaR-Ansatz verwendet. Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 200 % des Fondsvolumens geschätzt.

Risikoprofil des typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich zur Anlage kurzfristiger Mittel zur Erzielung attraktiver Erträge bei gleichzeitig geringem Abschreibungsrisiko im kurzfristigen Anlagebereich.

Der Teilfonds eignet sich nicht für Anleger, die die Risiken einer Anlage in internationale Unternehmensanleihen und/oder Kreditderivaten sowie anderer strukturierter Produkte, einschließlich von Emittenten der Emerging Markets Länder, nicht akzeptieren möchten und ihr Kapital langfristig anlegen möchten.
Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung dem jeweils aktuellen BIB zu entnehmen.

Währungs-Risiken für Anleger der währungsgesicherten Aktienklassen

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds lauten auf Währungen weltweit. Daraus resultierende Fremdwährungsrisiken werden weitgehend abgesichert.

Währungs-Risiken (gilt für alle Aktienklassen)

Durch den Einsatz von Finanz- bzw. Devisenterminkontrakten für nur eine Aktienklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Anleger in den anderen
Aktienklassen des Teilfonds entstehen. Es kann aber auch dazu führen, dass die Anleger der abgesicherten Aktienklassen von einer währungsbedingten Wertsteigerung der Vermögensgegenstände des Teilfonds bzw.der nicht abgesicherten Aktienklassen nicht

	profitieren. Die Währungsabsicherung kann unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem Nettovermögen der abgesicherten Aktienklassen darstellt. Die Durchführung der Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.
Ausgabe und Rücknahme von Aktien	Die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, gelten als am Handelstag eingegangen („forward pricing"). Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing" die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Rücknahmeanträge werden bei Verlängerung der Rückgabefrist zum Anteilwert des letzten Handelstages der verlängerten Rückgabefrist abgerechnet.
Schwellenwert Rücknahmebeschränkung	10% des Netto-Teilfondsvermögens
Kosten, die vom Aktionär zu tragen sind	
Ausgabeaufschlag	Maximal 3,0 % des Anteilwertes
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die maximale Verwaltungsvergütung beträgt 1,0 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Pauschalvergütung	Die maximale Pauschalvergütung beträgt 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung	15. Dezember 2015
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr, in welchem der Teilfonds in den Jahresabschluss der Gesellschaft konsolidiert wird	1. Oktober 2015 – 30. September 2016
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Berichte	1. Halbjahresbericht: 31. März 2016 1. Jahresbericht: 30. September 2016

*) im Übrigen wird auf das Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds" verwiesen

Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global Data Sentiment

Teilfonds	Quoniam Funds Selection SICAV – Global Data Sentiment
Anlageverwalter	Quoniam Asset Management GmbH
Währung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Quoniam Funds Selection SICAV – Global Data Sentiment (der „Teilfonds“) ist die Erwirtschaftung beständiger Renditen des angelegten Kapitals bei einer annualisierten realisierten Volatilität gleichgewichtet über die letzten 5 Jahre (rollierend) von 15% p.a. und unter Beachtung der Risikostreuung. Dabei soll an Long- und Short-Positionen an globalen Aktien-, Renten und Währungsmärkten partizipiert werden. Der Teilfonds ist bestrebt, Renditen zu erzielen, unabhängig davon, ob die Märkte nach oben oder unten tendieren. Dabei werden für den Teilfonds nachhaltige Kriterien bei der Investition seiner Mittel zugrunde gelegt. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einer Benchmark. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**
Ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)	Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global Data Sentiment sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global Data Sentiment im Anschluss an die Übersichten „Der Teilfonds im Überblick“ enthalten.
Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen	Informationen über die Art und Weise, wie ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds erfüllt werden sowie Angaben dazu, ob für diese Teilfonds ein Vergleichsmaßstab verwendet wird und ob und gegebenenfalls wie dieser auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet ist, können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung des Teilfonds beauftragten Unternehmens sowie im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ entnehmen.
Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)	Informationen zu der Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.
Anlagepolitik	Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten und können auf der Webseite der Union Investment (www.union-investment.de) unter der entsprechenden Rubrik abgerufen werden. Der Fonds verfolgt eine Total Return Strategie, wobei angestrebt wird, eine annualisierte realisierte Volatilität gleichgewichtet über die letzten 5 Jahre (rollierend) von 15% p.a. i einzuhalten. Die Gesellschaft bezieht täglich automatisiert eine Vielzahl von Daten aus verschiedenen alternativen Datenquellen, wie z. B. Nachrichten zu Kapitalmärkten, wirtschaftlichen Entwicklungen oder globalen Ereignissen. Diese werden durch den Einsatz einer KI-gestützten Themenauswahl gefiltert und analysiert, um daraus sogenannte Sentiment Scores abzuleiten. Diese Sentiment Scores erfassen die

Marktstimmung an mehr als 30 Aktien, Anleihe- und Währungsmärkten und werden in Anlagesignale für Long- und Short-Positionen übersetzt, um Investitionsentscheidungen zu in den jeweiligen Märkten zu tätigen. Dabei bestimmt die Stärke des Signals das Ausmaß der jeweiligen Long- oder Short-Position. Hierbei können sowohl die Long- als auch die Short-Positionen grundsätzlich einen Hebelwert von jeweils 170 % des Fondsvolumens erreichen.

Das Teilfondsvermögen kann in globale Renten, Aktien, Derivate und börsengehandelte Indexfonds weltweiter Emittenten, einschließlich der Emerging Markets Länder, angelegt werden. Bei den Derivaten handelt es sich insbesondere um Futures auf Aktienindizes, Renten und Zinsen, Optionen auf Aktienindizes und Termingeschäfte auf Währungen.

Bei den börsengehandelten Indexfonds handelt es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Artikel 41, Ziffer 1, Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in Einklang mit Ziffer 1.1, Buchstabe g) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik". Dabei werden als Basiswerte der Derivate vorwiegend anerkannte Aktien- und Rentenindizes dienen.

Die Investition erfolgt über Staatsanleihen und Covered Bonds sowie für die risikobehafteten Vermögenswerte über entsprechende Derivate. Neben Futures und Devisentermingeschäften, welche schwerpunktmäßig eingesetzt werden, können auch weitere Derivate genutzt werden.

Die Positionierung erfolgt weltweit (insbesondere Developed Markets) gestreut in verschiedene risikobehaftete Vermögenswerte. Die Positionen können beispielsweise in globalen Aktien-, globalen Renten- und den weltweiten Währungsmärkten eingegangen werden Einzelpositionen in Futures-Kontrakten und Währungen werden basierend auf systematischen Rendite-Prognosen und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Risikos allokiert. Die Renditesignale werden innerhalb der Segmente Aktien, Renten und Währungen jeweils gleichgewichtet und sollen eine möglichst identische Wertentwicklung generieren. Durch das kontrollierte Eingehen von Risiken soll ein Mehrertrag für das Portfolio erzielt werden.

Ebenso kann das Teilfondsvermögen in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die gemäß Ziffer 1.1 des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" von zulässigen Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von zulässigen Emittenten begeben werden. Das Anlagekonzept verfolgt eine Total Return Strategie mit möglichst hoher Performance. Hierzu werden sowohl Long- als auch Short-Positionen in verschiedenen Assetklassen eingegangen.

Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Ziffer 1.1, Buchstabe e) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" an.

Zur Verminderung des Ausfallrisikos der Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten können Sicherheiten in Form von Einlagen oder Wertpapieren eingesetzt werden. Sofern die in Ziffer 2., Buchstabe a) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" genannten Grenzen im Hinblick auf das Ausfallrisiko der Gegenpartei überschritten werden, ist dies verpflichtend. OTC-Geschäfte gemäß Ziffer 1.1, Buchstabe g) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" müssen im Interesse der Anleger und zu marktüblichen Preisen abgeschlossen werden. Um eine ausreichende Liquidität zu gewährleisten, muss bei der Auswahl der Kontrahenten darauf geachtet werden, dass eine vorzeitige Veräußerung oder Glattstellung möglich ist. Die OTC-Geschäfte unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis.

Der Teilfonds kann auch von den in Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" Ziffer 4.8 aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen sowie abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Ziffer 4

(„Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“) einsetzen.

Die fest- und variabel verzinslichen Anleihen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs eine gute bis erstklassige Ratingqualität, d.h. mindestens Investmentgrade (von anerkannten Ratingagenturen, z.B. Standard&Poor’s, Moody’s oder Fitch Ratings festgelegt) aufweisen.

Für den Fall, dass zwei oder mehr unterschiedliche Ratings vorliegen, gilt das Composite Rating auf Basis externer Ratings. Liegt kein externes Rating vor, dann müssen die für den Fonds direkt bzw. durch den Einsatz derivativer Instrumente erworbenen Rentenwertpapiere nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sein.

Aktiver Managementansatz

Die Anlageentscheidungen für den Teilfonds erfolgen nach einem strukturierten Investmentprozess.

Hierbei werden fundamentale Informationen über Unternehmen und Märkte mittels quantitativer Methoden zu Renditeprognosen für einzelne Anlageinstrumente verarbeitet. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt systematisch und regelbasiert, wobei Renditeprognosen und Risikoparameter aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise entstehen aktiv verwaltete, risikokontrollierte Portfolios. Der Investmentansatz unterscheidet sich damit von anderen Investmentansätzen in der Verarbeitung der gesammelten Informationen.

Die Anlagestrategie bezieht sich nicht auf einen Vergleichsmaßstab und verfolgt kein indexgebundenes Ziel. Das Anlagekonzept verfolgt eine Total Return Strategie mit möglichst hoher Performance, hierzu werden sowohl Long- als auch Short-Positionen in verschiedenen Assetklassen eingegangen. Long-Positionen können mit Wertpapieren oder über den Einsatz von Derivaten bspw. durch Verwendung von Futures oder FX Forwards synthetisch aufgebaut werden; Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von Derivaten bspw. durch Verwendung von Futures, Optionen oder FX Forwards synthetisch aufgebaut.

Total Return Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 0 bis 20% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Pensionsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Pensionsgeschäfte abschließen.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte abschließen. Hierbei können in geeigneten Marktphasen sowie unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Teilfonds 80 % des Teilfondsvermögens (in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen) auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall zwischen 40 bis 60 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.

Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte): Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds der zweithöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Teilfonds ein hohes Risiko auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder

besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der Aussteller eintreten.
Mit der Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/ Schwellenländer) sind zusätzliche Chancen und Risiken verbunden. Emerging Markets sind Länder, die in der Regel derzeit über ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen verfügen. Emerging Markets sind eher Länder mit einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung und einem daraus resultierenden längerfristig überdurchschnittlichen Wachstumspotenzial sowie entsprechendem Kurssteigerungspotenzial.
Bei dem Teilfonds besteht das Risiko, dass die individuellen Nachhaltigkeitsvorstellungen der Anleger von der Anlagepolitik abweichen können.
Aufgrund des Einsatzes von Finanzinstrumenten und/oder bestimmter Techniken kann sich das Portfolio konzeptionell marktgegenläufig zu den ansonsten im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenständen verhalten („Risiko eines marktgegenläufigen Verhaltens").
Der Anteilwert weist aufgrund der Zusammensetzung des Teilfonds ein erhöhtes Kursschwankungsrisiko auf.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Teilfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps, Techniken und Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.
Im Hinblick hierauf wird auch auf das Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" Ziffer 4 „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten" sowie auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise" verwiesen.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VaR-Ansatz verwendet.

Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 500 % des Fondsvolumens geschätzt.

Die tatsächlich erzielte Hebelwirkung kann allerdings in Folge von Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen temporär über diesem Wert liegen und ist nicht als Risikogrenze anzusehen.
Die erhöhte Hebelwirkung lässt sich vor allem auf den erhöhten Einsatz von Derivaten (insbesondere Futures auf Aktien- und Rentenindizes sowie Devisentermingeschäfte) zurückführen. Die Derivate werden sowohl zu Investitionszwecken als auch zur Absicherung eingesetzt. Zusätzlich führt die Bruttobetrachtung im Rahmen der Hebelwirkung zu einem erhöhten Ausweis des Hebelniveaus. So werden die verwendeten Derivate unabhängig von ihrem Verwendungszweck, ob Anlage- oder Absicherungszweck, in gleicher Weise angerechnet. Zinsderivate werden grundsätzlich ohne Berücksichtigung ihrer Zinsreagibilität (Duration) angerechnet. Gegengeschäfte, welche zum Teilclosing von initialen Derivatepositionen verwendet werden, erhöhen zudem die Hebelwirkung aufgrund der Bruttobetrachtung. Der Nettohebel, bei welchem Netting- und Absicherungsgeschäfte berücksichtigt werden, wird niedriger ausfallen, da ein Großteil des nominalen Leverage in der Regel durch relative Transaktionen mit gegenläufigen Engagements und/oder kurzfristigen Derivaten generiert wird.
Die Hebelwirkung spiegelt dabei nicht notwendigerweise das tatsächliche wirtschaftliche Risiko des Fonds wider. Die Risiken, welche mit einem hohen Derivateeinsatz einhergehen können, sind im Kapitel „Allgemeine Risikohinweise" unter Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften näher beschrieben.

Risikoprofil des typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien die Chancen der globalen Aktien-, Renten-, und

	Währungsmärkte nutzen möchten und für hohe Ertragschancen auch hohe Risiken in Kauf nehmen und ihr Kapital langfristig anlegen möchten. Der Teilfonds eignet sich nicht für Anleger, welche einen sicheren Ertrag anstreben oder ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten. Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung dem jeweils aktuellen BIB zu entnehmen.
Währungs-Risiken für Anleger der nicht währungsgesicherten Aktienklassen	Die Vermögensgegenstände des Teilfonds lauten auf Währungen weltweit. Eine Währungsabsicherung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und soll deshalb nur in Ausnahmefällen erfolgen.
Währungs-Risiken für Anleger der währungsgesicherten Aktienklassen	Die Vermögensgegenstände des Teilfonds lauten auf Währungen weltweit. Daraus resultierende Fremdwährungsrisiken werden weitgehend gegen die entsprechenden Aktienklassenwährungen abgesichert.
Währungs-Risiken (gilt für alle Aktienklassen)	Durch den Einsatz von Finanz- bzw. Devisenterminkontrakten für nur eine Aktienklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Anleger in den anderen Aktienklassen des Teilfonds entstehen. Es kann aber auch dazu führen, dass die Anleger der abgesicherten Aktienklassen von einer währungsbedingten Wertsteigerung der Vermögensgegenstände des Teilfonds bzw. der nicht abgesicherten Aktienklassen nicht profitieren. Die Währungsabsicherung kann unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem Nettovermögen der abgesicherten Aktienklassen darstellt. Die Durchführung der Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.
Ausgabe und Rücknahme von Aktien	Die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, gelten als am Handelstag eingegangen („forward pricing"). Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing" die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Rücknahmeanträge werden bei Verlängerung der Rückgabefrist zum Anteilwert des letzten Handelstages der verlängerten Rückgabefrist abgerechnet.
Schwellenwert Rücknahmebeschränkung	10% des Netto-Teilfondsvermögens
Kosten, die vom Aktionär zu tragen sind	Dummy
Ausgabeaufschlag	Maximal 4,0 % des Anteilwertes
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	a
Verwaltungsvergütung	Die maximale Verwaltungsvergütung beträgt 2,0 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Erfolgsabhängige Vergütung	Bei einer erfolgsabhängigen Vergütung handelt es sich um eine Vergütung als zusätzlichen Leistungsanreiz für das Fondsmanagement. Die Vergütung wird nur dann gezahlt, wenn sich die Wertentwicklung des Teilfonds bzw. einer Aktienklasse besser als sein Vergleichsmaßstab in der Abrechnungsperiode entwickelt (Outperformance) und zugleich den Höchststand des Anteilwerts von vorausgegangenen Abrechnungsperiodenenden (maximal fünf) überschritten hat. Die Voraussetzungen, unter denen eine erfolgsabhängige Vergütung entnommen werden darf, können den nachfolgenden Buchstaben a) bis d) entnommen werden: a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung des Teilfonds zusätzlich zu den vorgenannten Vergütungen gemäß je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 10 Prozent des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung in einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode

übersteigt, jedoch höchstens bis zu 2,5 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilfonds bzw. der etwaigen Aktienklasse in der Abrechnungsperiode, der aus den kalendertäglichen Werten errechnet wird. Ist ein Kalendertag ein Handelstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Handelstag ermittelte Nettoinventarwert.
Ist ein Kalendertag kein Handelstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Handelstag ermittelte Nettoinventarwert.
Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Teilfonds bzw. der etwaigen Aktienklasse, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark"), so tritt für die Zwecke der Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für den Teilfonds bzw. die etwaige Aktienklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Die dem Teilfonds belasteten Kosten werden für die Ermittlung der Outperformance vor dem Vergleich von der Entwicklung des Teilfonds abgezogen bzw. bei dem Ausweis der Wertentwicklung des Teilfonds grundsätzlich berücksichtigt. Diese Kosten dürfen vor dem Vergleich hingegen nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden. Als Vergleichsmaßstab für die Aktienklassen mit Aktienklassenwährung EUR wird der Euro Short-Term Rate (€STR) festgelegt. Der Administrator des vorgenannten Vergleichsmaßstabs (Referenzzinssatz) ist die European Europäische Zentralbank (EZB), Frankfurt am Main. Als Vergleichsmaßstab für die Aktienklassen mit Aktienklassenwährung USD wird der Secured Overnight Financing Rate (SOFR) festgelegt. Der Administrator des vorgenannten Vergleichsmaßstabs (Referenzzinssatz) ist die Federal Reserve Bank of New York (FRBNY), New York City. Als Vergleichsmaßstab für die Aktienklassen mit Aktienklassenwährung GBP wird der Sterling Overnight Index Average (SONIA) festgelegt. Der Administrator des vorgenannten Vergleichsmaßstabs (Referenzzinssatz) ist die Bank of England, London.

Falls der Vergleichsmaßstab einer der Aktienklassen entfallen oder sich wesentlich ändern sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage eines robusten schriftlichen Plans, in welchem die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen wird, einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Vergleichsmaßstabs tritt. Dieser Plan liegt am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie in den Vertriebsländern kostenlos zur Einsicht bereit.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Die erste beginnt mit Auflage der Aktienklasse und endet am übernächsten 30. September, der der Auflage folgt, sofern die Aktienklasse nicht am 1. Oktober aufgelegt wurde. Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes ermittelt. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine international anerkannte Standardmethode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei umgehend in neue Aktien des Teilfonds investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Teilfonds sicherzustellen. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der

vereinbarten Wertsteigerung wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, berechnete erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

d) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer für jeden Handelstag durchgeführten Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung am jeweils nächstfolgenden Handelstag im Teilfonds je ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

e) Beispiel der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung

Die nachfolgende schematische Darstellung beschreibt die grundsätzliche Vorgehensweise zur Entnahme einer erfolgsabhängigen Vergütung:

I. Beispiel bei einer positiven Outperformance
Bei dem Teilfonds wurde als Vergleichsmaßstab eine Geldmarktanlage (als sog. Hurdle Rate) vereinbart. Dieser Vergleichsmaßstab muss in einer Abrechnungsperiode übertroffen werden.

Der Teilfonds bzw. die etwaige Aktienklasse (nachfolgend „der Teilfonds“) hat in der Abrechnungsperiode einen Wertzuwachs von sieben Prozent erzielt, wobei der Anteilwert zum Beginn der Abrechnungsperiode 100 EUR beträgt und zum Ende der Abrechnungsperiode 107 EUR. Der Anteilwert zum Ende der vorangegangenen Abrechnungsperioden erreichte mit 100 EUR seinen Höchstwert (High Water Mark). Der Wertzuwachs des zugrunde liegenden Vergleichsmaßstabs beträgt in der Abrechnungsperiode vier Prozent. Unter Berücksichtigung dieser Annahmen ergeben sich nachfolgende Berechnungen:

i) Berechnung der Outperformance:

Performance des Teilfonds	7 %
abzüglich Hurdle Rate	4 %
= Outperformance des Teilfonds in der Abrechnungsperiode	3 %

ii) Berücksichtigung der „High Water Mark“:
Die High Water Mark ist der höchste Anteilspreis des Teilfonds der vorherigen Abrechnungsperiodenenden. Da der neue Anteilspreis von 107 EUR die bisherige High Water Mark von 100 EUR übertrifft, ist eine Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung möglich.

iii) Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung:
Outperformance 3 Prozent * Entnahmesatz erfolgsabhängige Vergütung 10 Prozent = 0,30 Prozent

iv) Berücksichtigung der vereinbarten Obergrenze:
Die Höhe einer erfolgsabhängigen Vergütung ist auf maximal 2,5 Prozent begrenzt (sog. Obergrenze). Im Beispiel liegt der unter Ziffer iii) ermittelte Prozentwert in Höhe von 0,30 Prozent unterhalb der vereinbarten Obergrenze von 2,5 Prozent.
Die vorgenannte Berechnung findet an jedem Bewertungstag (des Anteilswerts) statt und eine erfolgsabhängige Vergütung wird entsprechend täglich im Teilfondsvermögen abgegrenzt, d.h. ist im Anteilwert berücksichtigt. Bezogen auf den Anteilwert zum Beginn der Abrechnungsperiode ergäbe sich am Ende der Abrechnungsperiode eine Abgrenzung in Höhe von 0,30 EUR (100 EUR * 0,30 Prozent). Der Zeitpunkt der Entnahme einer abgegrenzten erfolgsabhängigen Vergütung hat aufgrund der laufenden Anpassung der Rückstellung keinen Einfluss auf den Anteilwert.

II. Beispiel bei einer negativen Wertentwicklung des Teilfonds

Der Teilfonds hat in der Abrechnungsperiode einen Wertverlust von 0,2 Prozent erzielt, wobei der Anteilwert zum Beginn der Abrechnungsperiode 100 EUR und zum Ende der

	Abrechnungsperiode 99,80 EUR beträgt. Der Anteilwert zum Ende der vorangegangenen Abrechnungsperioden erreichte mit 100 EUR seinen Höchstwert (High Water Mark). Der Wertverlust des zugrundeliegenden Vergleichsmaßstabs beträgt in der Abrechnungsperiode -0,5 Prozent. Unter Berücksichtigung dieser Annahmen ergeben sich nachfolgende Berechnungen: i) Berechnung der Outperformance: Performance des Teilfonds -0,2 % abzüglich Performance der Benchmark -0,5 % = Outperformance des Teilfonds in der Abrechnungsperiode 0,3 % ii) Berücksichtigung der „High Water Mark" Da der Anteilwert von 99,80 EUR die bisherige High Water Mark von 100 EUR unterschreitet, ist eine Entnahme einer erfolgsabhängigen Vergütung nicht möglich, obwohl eine Outperformance gegenüber dem Vergleichsmaßstab in der aktuellen Abrechnungsperiode erzielt wurde.
Pauschalvergütung	Die maximale Pauschalvergütung beträgt 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung	29. Oktober 2024
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr, in welchem der Teilfonds in den Jahresabschluss der Gesellschaft konsolidiert wird	1. Oktober 2024 – 30. September 2025
Berichte	1. Halbjahresbericht 31. März 2025 1. Jahresbericht 30. September 2025
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

*) im Übrigen wird auf das Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds" verwiesen

Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit

Teilfonds	Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit
Anlageverwalter	Quoniam Asset Management GmbH
Währung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Quoniam Funds Selection SICAV - Global Credit (der „Teilfonds“) ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einer Zusatzrendite gegenüber dem weltweiten Markt von Unternehmensanleihen führt. Dabei werden für den Teilfonds nachhaltige Kriterien bei der Investition seiner Mittel zugrunde gelegt. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**
Ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)	Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit im Anschluss an die Übersichten „Der Teilfonds im Überblick“ enthalten.
Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen	Informationen über die Art und Weise, wie ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds erfüllt werden sowie Angaben dazu, ob für diese Teilfonds ein Vergleichsmaßstab verwendet wird und ob und gegebenenfalls wie dieser auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet ist, können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung des Teilfonds beauftragten Unternehmens sowie im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ entnehmen.
Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)	Informationen zu der Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.
Anlagepolitik	Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten und können auf der Webseite der Union Investment (www.union-investment.de) unter der entsprechenden Rubrik abgerufen werden. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in fest- und variabel verzinsliche Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, Staatsanleihen und Anleihen supranationaler Aussteller von Developed Markets weltweit investiert. Anleihen von Emittenten der Emerging Markets Länder können beigemischt werden. Für den Teilfonds können bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Anleihen aus dem hochverzinslichen Segment angelegt werden. Darüber hinaus wird das Teilfondsvermögen angelegt in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente in Währungen weltweit, die von als bonitätsmäßig einwandfrei geltenden Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von als bonitätsmäßig einwandfrei geltenden Emittenten begeben werden. Die gleichen Voraussetzungen

werden dann erfüllt, wenn Bankguthaben beziehungsweise Emissionen durch als bonitätsmäßig einwandfrei geltende Garanten garantiert werden.

Zudem können für den Teilfonds alle anderen gesetzlich zulässigen Werte erworben und abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" Ziffer 4 („Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten") eingesetzt werden, insbesondere auch die in Ziffer 4.8 aufgeführten Techniken und Instrumente zum Management von Kreditrisiken.

Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Ziffer 1.1, Buchstabe e) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" an.

Der überwiegende Teil der fest- und variabel verzinsliche Anleihen muss zum Zeitpunkt des Erwerbs eine gute bis erstklassige Ratingqualität, d.h. mindestens Investmentgrade (von anerkannten Ratingagenturen, z.B. Standard&Poor's, Moody's oder Fitch Ratings festgelegt) aufweisen.
Für den Fall, dass zwei oder mehr unterschiedliche Ratings vorliegen, gilt das Composite Rating auf Basis externer Ratings. Liegt kein externes Rating vor, dann müssen die für den Fonds direkt bzw. durch den Einsatz derivativer Instrumente erworbenen Rentenwertpapiere nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sein.

Aktiver Managementansatz

Die Anlageentscheidungen für den Teilfonds erfolgen nach einem strukturierten Investmentprozess.

Hierbei werden fundamentale Informationen über Unternehmen und Märkte mittels quantitativer Methoden zu Renditeprognosen für einzelne Anlageinstrumente verarbeitet. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt in einem Optimierungsschritt, bei dem Renditeprognosen und Risikoparameter aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise entstehen aktiv verwaltete, risikokontrollierte Portfolios. Der Investmentansatz unterscheidet sich damit von anderen Investmentansätzen in der Verarbeitung der gesammelten Informationen.

Die Anlagestrategie nimmt einen Vergleichsmaßstab (Bloomberg Global Aggregate Corporate EUR hedged) als Orientierung, welcher in seiner Wertentwicklung übertroffen werden soll. Dabei wird nicht versucht, die im Vergleichsmaßstab enthaltenen Vermögensgegenstände zu replizieren. Das Fondsmanagement kann erheblich von diesem Vergleichsmaßstab abweichen und in Titel investieren, die nicht Bestandteil des Vergleichsmaßstabs sind.

Total Return Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 0 bis 20% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Pensionsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Pensionsgeschäfte abschließen.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte abschließen. Hierbei können in geeigneten Marktphasen sowie unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Teilfonds 80 % des Teilfondsvermögens (in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen) auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall zwischen 40 bis 60 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.

Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte): Die Verwaltungsgesellschaft

wird für Rechnung des Teilfonds keine Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds der zweitniedrigsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Teilfonds ein mäßiges Risiko auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der Aussteller eintreten.

Mit der Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/ Schwellenländer) sind zusätzliche Chancen und Risiken verbunden. Emerging Markets sind Länder, die in der Regel derzeit über ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen verfügen. Emerging Markets sind eher Länder mit einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung und einem daraus resultierenden längerfristig überdurchschnittlichen Wachstumspotenzial sowie entsprechendem Kurssteigerungspotenzial.

Die Anlage in hochverzinsliche Wertpapiere, deren Bonität vom Markt nicht als erstklassig eingeschätzt wird, hat ein erhöhtes Ausfallrisiko zur Folge. Bestehende Zins- und Tilgungsverpflichtungen könnten durch die jeweiligen Emittenten ggf. nicht immer eingehalten werden. Außerdem kann die Handelbarkeit dieser Wertpapiere nicht gewährleistet werden. Dies kann sich in nicht unerheblichen Wertverlusten beim Anteilwert niederschlagen.

Die Anlage in Schwellen- bzw. Entwicklungsländer beinhaltet aber auch besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und –rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaften in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit dem in Industrieländern herrschenden Standard vergleichbar sind. Die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Gelddispositionen erfolgt nach den Usancen der jeweiligen Anlagemärkte, die nicht immer die Zug-um-Zug-Erfüllung vorsehen. Hierdurch können zusätzliche Zins- und Ausfallrisiken entstehen.

Bei dem Teilfonds besteht das Risiko, dass die individuellen Nachhaltigkeitsvorstellungen der Anleger von der Anlagepolitik abweichen können.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Teilfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps, Techniken und Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

Im Hinblick hierauf wird auch auf das Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ Ziffer 4 „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“ sowie auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio ist Bloomberg Global Aggregate Corporate EUR hedged.
Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 200 % des Fondsvolumens geschätzt.

Risikoprofil des typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die die Chancen einer Anlage in globalen Renten, einschließlich von Emittenten der Emerging Markets Länder, nutzen möchten,

	zwischenzeitlich mäßige Risiken akzeptieren und ihr Kapital mittel- bis langfristig anlegen möchten. Der Teilfonds eignet sich nicht für Anleger, die ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten. Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung dem jeweils aktuellen BIB zu entnehmen.
Währungs-Risiken für den Euro-Anleger	Die für den Teilfonds erworbenen Vermögenswerte lauten größtenteils auf US Dollar und Euro. Andere Währungen werden nur in geringem Maße erworben. Die aus den Fremdwährungspositionen resultierenden Währungsrisiken werden überwiegend währungsgesichert.
Ausgabe und Rücknahme von Aktien	Die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, gelten als am Handelstag eingegangen („forward pricing"). Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing" die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Rücknahmeanträge werden bei Verlängerung der Rückgabefrist zum Anteilwert des letzten Handelstages der verlängerten Rückgabefrist abgerechnet.
Schwellenwert Rücknahmebeschränkung	10% des Netto-Teilfondsvermögens
Kosten, die vom Aktionär zu tragen sind	
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die maximale Verwaltungsvergütung beträgt 1,5 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Pauschalvergütung	Die maximale Pauschalvergütung beträgt 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung	
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr, in welchem der Teilfonds in den Jahresabschluss der Gesellschaft konsolidiert wurde	1. Oktober 2024 – 30. September 2025
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Berichte	1. Halbjahresbericht: 31. März 2025 1. Jahresbericht: 30. September 2025

*) im Übrigen wird auf das Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds" verwiesen

Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – European Small Cap

Teilfonds	Quoniam Funds Selection SICAV – European Small Cap
Anlageverwalter	Quoniam Asset Management GmbH
Währung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Quoniam Funds Selection SICAV – European Small Cap (der „Teilfonds“) ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einer Zusatzrendite gegenüber dem europäischen Aktienmarkt für kleine Unternehmen führt. Dabei werden für den Teilfonds nachhaltige Kriterien bei der Investition seiner Mittel zugrunde gelegt. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**
Ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)	Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – European Small Cap sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – European Small Cap im Anschluss an die Übersichten „Der Teilfonds im Überblick“ enthalten.
Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen	Informationen über die Art und Weise, wie ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds erfüllt werden sowie Angaben dazu, ob für diese Teilfonds ein Vergleichsmaßstab verwendet wird und ob und gegebenenfalls wie dieser auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet ist, können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung des Teilfonds beauftragten Unternehmens sowie im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ entnehmen.
Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)	Informationen zu der Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.
Anlagepolitik	Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten und können auf der Webseite der Union Investment (www.union-investment.de) unter der entsprechenden Rubrik abgerufen werden. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend angelegt in Aktien und in aktienähnliche Wertpapiere wie z.B. Vorzugsaktien mit Umwandlungsrecht, stimmrechtslose Vorzugsaktien und in Genuss- und Partizipationsscheine mit Aktiencharakter, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten sowie in Zertifikate (Aktienindex-/Aktienzertifikate), Optionsscheine auf Aktien und börsengehandelte Indexfonds (inkl. geschlossene REITS). Dabei werden mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens in Vermögenswerte investiert, die von Unternehmen mit einer vergleichsweise geringen Marktkapitalisierung und mit juristischem Sitz oder wirtschaftlichem Schwerpunkt in

Europa begeben werden beziehungsweise von Emittenten, deren Mutterkonzern ihren juristischen Sitz oder wirtschaftlichen Schwerpunkt in Europa haben.

Daneben kann das Fondsvermögen in sonstige fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere wie etwa Staatsanleihen, Anleihen von supranationalen Organisationen, Unternehmensanleihen einschließlich Nachranganleihen, Pfandbriefe bzw. Covered Bonds, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Umtausch- und Wandelanleihen, Genussscheine, Linked Bonds (Credit Linked Loans, Loan Participation Notes) und Zero-Bonds angelegt werden.

Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) und forderungsbesicherte Wertpapiere (z.B. Asset Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (RMBS und CMBS), Collateralized Loan Obligations (CLO), Collateralized Bond Obligations (CBO) etc.)) sind vom Erwerb ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die gemäß Ziffer 1.1 des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" von zulässigen Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von zulässigen Emittenten begeben werden.

Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Ziffer 1.1, Buchstabe e) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" an.

Der Teilfonds kann auch abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Ziffer 4 (Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten) einsetzen.

Zusätzlich zu berücksichtigende Anlagegrundsätze:

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mehr als 50% des Netto-Teilfondsvermögens in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) angelegt werden, die nach diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von OGAW und anderen OGA, soweit Anteile an diesen erwerbbar sind, berücksichtigt werden.

Aktiver Managementansatz

Die Anlageentscheidungen für den Teilfonds erfolgen nach einem strukturierten Investmentprozess.

Hierbei werden fundamentale Informationen über Unternehmen und Märkte mittels quantitativer Methoden zu Renditeprognosen für einzelne Anlageinstrumente verarbeitet. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt in einem Optimierungsschritt, bei dem Renditeprognosen und Risikoparameter aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise entstehen aktiv verwaltete, risikokontrollierte Portfolios. Der Investmentansatz unterscheidet sich damit von anderen Investmentansätzen in der Verarbeitung der gesammelten Informationen.

Die Anlagestrategie nimmt einen Vergleichsmaßstab (MSCI EUROPE Small Cap) als Orientierung, welcher in seiner Wertentwicklung übertroffen werden soll. Dabei wird nicht versucht, die im Vergleichsmaßstab enthaltenen Vermögensgegenstände zu replizieren. Das Fondsmanagement kann erheblich von diesem Vergleichsmaßstab abweichen und in Titel investieren, die nicht Bestandteil des Vergleichsmaßstabs sind.

Total Return Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 0 bis 20% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Pensionsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Pensionsgeschäfte abschließen.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte abschließen. Hierbei können in geeigneten Marktphasen sowie unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Teilfonds 80 % des Teilfondsvermögens (in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und

	Investmentanteilen) auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall zwischen 40 bis 60 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt. Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte): Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.
Risikoprofil des Teilfonds	Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds der dritthöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Teilfonds ein erhöhtes Risiko auf. Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der Aussteller eintreten. Bei dem Teilfonds besteht das Risiko, dass die individuellen Nachhaltigkeitsvorstellungen der Anleger von der Anlagepolitik abweichen können. Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Teilfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) tätigen. Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden. Im Hinblick hierauf wird auch auf das Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ Ziffer 4 „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“ sowie auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen. Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.
Risikoprofil des typischen Investors	Der Teilfonds eignet sich für Anleger, welche die Chancen einer Anlage in Aktien von kleinen Unternehmen (Small Caps) nutzen möchten, für erhöhte Ertragschancen auch erhöhte Risiken in Kauf nehmen und ihr Kapital langfristig anlegen möchten. Der Teilfonds eignet sich nicht für Anleger, welche einen sicheren Ertrag anstreben oder ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten. Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung dem jeweils aktuellen BIB zu entnehmen.
Währungs-Risiken	Eine Währungsabsicherung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und soll deshalb nur in Ausnahmefällen erfolgen.
Ausgabe und Rücknahme von Aktien	Die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, gelten als am Handelstag eingegangen („forward pricing“). Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing“ die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Rücknahmeanträge werden bei Verlängerung der Rückgabefrist zum Anteilwert des letzten Handelstages der verlängerten Rückgabefrist abgerechnet.
Schwellenwert Rücknahmebeschränkung	10% des Netto-Teilfondsvermögens
Kosten, die vom Aktionär zu tragen sind	

Ausgabeaufschlag	Maximal 5,0 % des Anteilwertes
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die maximale Verwaltungsvergütung beträgt 2,0 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Pauschalvergütung	Die maximale Pauschalvergütung beträgt 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung	2. Juni 2025
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr, in welchem der Teilfonds in den Jahresabschluss der Gesellschaft konsolidiert wird	1. Oktober 2024 – 30. September 2025
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Berichte	1. Halbjahresbericht: 31. März 2026 1. Jahresbericht: 30. September 2025

*) im Übrigen wird auf das Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds“ verwiesen

Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global Equities

Teilfonds	Quoniam Funds Selection SICAV – Global Equities
Anlageverwalter	Quoniam Asset Management GmbH
Währung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Quoniam Funds Selection SICAV – Global Equities (der „Teilfonds“) ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einer Zusatzrendite gegenüber dem weltweiten Aktienmarkt führt. Dabei werden für den Teilfonds nachhaltige Kriterien bei der Investition seiner Mittel zugrunde gelegt. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**
Ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)	Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global Equities sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global Equities im Anschluss an die Übersichten „Der Teilfonds im Überblick“ enthalten.
Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen	Informationen über die Art und Weise, wie ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds erfüllt werden sowie Angaben dazu, ob für diese Teilfonds ein Vergleichsmaßstab verwendet wird und ob und gegebenenfalls wie dieser auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet ist, können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung des Teilfonds beauftragten Unternehmens sowie im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ entnehmen.
Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)	Informationen zu der Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.
Anlagepolitik	Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten und können auf der Webseite der Union Investment (www.union-investment.de) unter der entsprechenden Rubrik abgerufen werden. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend international, einschließlich in Emerging Markets Ländern, angelegt in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie daneben in Indexzertifikaten und Optionsscheinen. Zertifikate auf Aktien (wie z. B. American Deposit Receipts oder Global Deposit Receipts) von Unternehmen können ebenfalls erworben werden, sofern diese keine eingebetteten Derivate beinhalten. In Vermögenswerte, welche vom Emittenten aus Emerging Markets Ländern begeben werden, dürfen jedoch insgesamt nicht mehr als 10% des Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden. Die für den Teilfonds erworbenen Wertpapiere werden an den Wertpapierbörsen oder

anderen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt. Soweit Börsen der oben genannten Länder derzeit nicht als regulierte Märkte im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, sind Anlagen in diesen nicht regulierten Märkten insgesamt auf 10 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Ebenso kann das Teilfondsvermögen in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die gemäß Ziffer 1.1 des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" von zulässigen Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von zulässigen Emittenten begeben werden.

Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Ziffer 1.1, Buchstabe e) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" an. Der Teilfonds kann auch abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Ziffer 4 des Kapitels

"Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" (Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten) einsetzen.

Zusätzlich zu berücksichtigende Anlagegrundsätze:

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mehr als 50% des Netto-Teilfondsvermögens in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) angelegt werden, die nach diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können.

Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von OGAW und anderen OGA, soweit Anteile an diesen erwerbbar sind, berücksichtigt werden.

Aktiver Managementansatz

Die Anlageentscheidungen für den Teilfonds erfolgen nach einem strukturierten Investmentprozess.

Hierbei werden fundamentale Informationen über Unternehmen und Märkte mittels quantitativer Methoden zu Renditeprognosen für einzelne Anlageinstrumente verarbeitet. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt in einem Optimierungsschritt, bei dem Renditeprognosen und Risikoparameter aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise entstehen aktiv verwaltete, risikokontrollierte Portfolios. Der Investmentansatz unterscheidet sich damit von anderen Investmentansätzen in der Verarbeitung der gesammelten Informationen.

Die Anlagestrategie nimmt einen Vergleichsmaßstab (MSCI WORLD) als Orientierung, welcher in seiner Wertentwicklung übertroffen werden soll. Dabei wird nicht versucht, die im Vergleichsmaßstab enthaltenen Vermögensgegenstände zu replizieren. Das Fondsmanagement kann erheblich von diesem Vergleichsmaßstab abweichen und in Titel investieren, die nicht Bestandteil des Vergleichsmaßstabs sind.

Total Return Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 0 bis 40% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 60% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Pensionsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Pensionsgeschäfte abschließen.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte abschließen. Hierbei können in geeigneten Marktphasen sowie unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Teilfonds 80 % des Teilfondsvermögens (in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen) auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall zwischen 40 bis 60 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.

Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte): Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds der dritthöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Teilfonds ein erhöhtes Risiko auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der Aussteller eintreten.

Mit der Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/ Schwellenländer) sind zusätzliche Chancen und Risiken verbunden. Emerging Markets sind Länder, die in der Regel derzeit über ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen verfügen.

Emerging Markets sind eher Länder mit einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung und einem daraus resultierenden längerfristig überdurchschnittlichen Wachstumspotenzial sowie entsprechendem Kurssteigerungspotenzial.

Die Anlage in Schwellen- bzw. Entwicklungsländer beinhaltet aber auch besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und –rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaften in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit dem in Industrieländern herrschenden Standard vergleichbar sind. Die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Gelddispositionen erfolgt nach den Usancen der jeweiligen Anlagemärkte, die nicht immer die Zug-um-Zug-Erfüllung vorsehen. Hierdurch können zusätzliche Zins- und Ausfallrisiken entstehen.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Teilfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

Im Hinblick hierauf wird auch auf das Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ Ziffer 4 „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“ sowie auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio ist MSCI World (Vergleichsvermögen).

Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 200 % des Fondsvolumens geschätzt.

Risikoprofil des typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, welche die Chancen einer Anlage in den breiten globalen Aktienmarkt nutzen möchten, für erhöhte Ertragschancen auch erhöhte Risiken in Kauf nehmen, ihr Kapital langfristig anlegen möchten, das Risiko subjektiver Managementfehler ausschließen möchten oder Wert auf eine deckungsstockfähige Aktienfondsanlage legen.

Der Teilfonds eignet sich nicht für Anleger, welche einen sicheren Ertrag anstreben oder ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten.
Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung dem jeweils aktuellen BIB zu entnehmen.

Währungs-Risiken	Eine Währungsabsicherung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und soll deshalb nur in Ausnahmefällen erfolgen.
Ausgabe und Rücknahme von Aktien	Die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, gelten als am Handelstag eingegangen („forward pricing“). Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing“ die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Rücknahmeanträge werden bei Verlängerung der Rückgabefrist zum Anteilwert des letzten Handelstages der verlängerten Rückgabefrist abgerechnet.
Schwellenwert Rücknahmebeschränkung	10% des Netto-Teilfondsvermögens
Kosten, die vom Aktionär zu tragen sind	Dummy
Ausgabeaufschlag	Maximal 5,0 % des Anteilwertes
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	a
Verwaltungsvergütung	Die maximale Verwaltungsvergütung beträgt 2,0 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Pauschalvergütung	Die maximale Pauschalvergütung beträgt 0,2 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens der Aktienklasse.
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung	30. Juni 2026
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr, in welchem der Teilfonds in den Jahresabschluss der Gesellschaft konsolidiert wird	1. Oktober 2025 – 30. September 2026
Berichte	1. Halbjahresbericht: 31. März 2027 1. Jahresbericht: 30. September 2026
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

*) im Übrigen wird auf das Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds“ verwiesen

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Quoniam Funds Selection SICAV - European Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code):
52990529900RFOUY0K5VOF185

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie ausgewählt wurden. Unter Transformation versteht man einen eindeutigen und messbaren Weg der Unternehmen zu einem sozialen oder ökologischen Übergang. Zu den entsprechenden Kriterien, die auf die Transformation hinweisen, zählen unter anderem die Dekarbonisierung, gesetzte Klimaziele, die Förderung nachhaltiger Praktiken, Investitionen in nachhaltige Projekte, eine kontinuierliche Verbesserung der ökologischen und sozialen Merkmale sowie das Potenzial eines Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren. Bei der Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen
Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Teilfonds beauftragt (Quoniam Asset Management GmbH; „Quoniam"). Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds werden anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Teilfonds sind:

Ausschlusskriterien

Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Es werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen grundsätzlich ausgeschlossen, die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise schwerwiegende Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.
Des Weiteren werden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

- mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Rüstungsgüter erwirtschaften,
- mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus Teersand oder Fracking erzielen,
- Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen,
- Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen,oder
- die Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die im Rahmen einer Presseerklärung veröffentlicht haben, bis Ende des Jahres 2035 aus der Förderung von Thermalkohle auszusteigen, sind bis zu diesem Zeitpunkt erwerbbar. Bereits erworbene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen können weiter gehalten werden. Sofern ausweislich des Unternehmensberichts für das Jahr 2035 entgegen der Ankündigung der Ausstieg aus der Förderung von Thermalkohle nicht erfolgt ist, werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Unternehmensberichts veräußert.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle bei ungenügender Klimastrategie erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen (EU-Green Bonds und sonstigen Green Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben).

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedom House-Index „unfrei“ ist,
- einen sehr hohen Korruptionsgrad gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“ oder
- eine hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt aufweist.

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für den Teilfonds nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen oder
b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, oder
c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Dies gilt nicht für

- EU-Green Bonds gemäß § 2 Ziffer 6 und
- sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds gemäß § 2 Ziffer 6, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments"), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt.
EU-Green Bonds, sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben.

Indikatoren für nachhaltige Transformation

In unserem System für die Portfoliooptimierung können unsere Portfolio Manager jederzeit verschiedene ESG-Daten, wie gewichtete Kohlenstoffintensität, Energieverbrauch, Emissionen in Gewässer, gefährliche Abfälle, Umsätze aus der Förderung fossiler Brennstoffe gleichzeitig abrufen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise überwachen und steuern wir die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens im Zeitablauf möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens in der Investmentstrategie definiert wurden (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien), sind außerdem technische Kontrollmechanismen fester Bestandteil unseres Investmentprozesses (z. B. in den Handelssystemen).
Daten, die zur Analyse von Unternehmen und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, beziehen wir von externen Dienstleistern. Wir greifen hierbei auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC, ISS ESG) zurück, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Zusätzlich zur Diversifikation stellen wir eine hohe Datenqualität durch automatisierte, stichprobenartige Prüfmechanismen sicher. Rohdaten fließen in eine Software für nachhaltiges Portfoliomanagement, die entsprechende Daten automatisiert weiterverarbeitet. Nur ein sehr geringer Anteil dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene geschätzt. Hierbei greifen wir auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurück
Im Rahmen des Transformationsansatzes wird für den Teilfonds ein Nachhaltigkeitsindikator (Indikator für nachhaltige Transformation) je Dimension definiert.
Unternehmen, in welche der Teilfonds im Rahmen des Transformations-Ansatzes investiert, erhalten in jeder der fünf transformativen Dimensionen (Dekarbonisierung, Ermöglichung, Investition, Verbesserung, Potenzial) eine Kennziffer. Diese Dimensionen sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben. Je mehr Kriterien einer Dimension das jeweilige Unternehmen erfüllt, desto höher wird die Kennziffer für nachhaltige Transformation für diese Dimension.
Diese sind:

- Dekarbonisierungs-Indikator: Dieser Indikator bewertet das Transformationspotenzial eines Unternehmens im Bereich der Dekarbonisierung. Er berücksichtigt Kriterien, wie unter anderem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Ausrichtung an dem Net-Zero-Fahrplans 2050 der Internationalen Energieagentur (IEA) und die Erreichung der Net-Zero-Klimaziele (Scope 1,2 und 3 CO2 Emissionen).
- Ermöglichungs-Indikator: Hier wird das Engagement eines Unternehmens zur Förderung nachhaltiger Praktiken und Innovationen bewertet. Dabei wird beispielweise analysiert, ob ein Unternehmen im Bau- oder Transportgewerbe tätig ist oder Produkte für den Energiesektor herstellt und in welchem Umfang seine Tätigkeit positiv, insbesondere zur Erreichung derjenigen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals" oder „SDGs") beiträgt, die im Bereich der erneuerbaren Energien liegen.
- Investitions-Indikator: Dieser Indikator bewertet die Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens in Bezug auf Transformation. Dabei werden Indikatoren, wie der Umfang der Investitionen in nachhaltige Projekte, die Umsätze in nachhaltigen Geschäftsfeldern, die zur Erreichung der SDGs beitragen, oder der Anteil an taxonomiekonformen Investitionsausgaben (CapEx) sowie die von externen Dritten zugeordnete Kennziffer, die Anreize in der Vorstandsvergütung beurteilt, bewertet.
- Verbesserungs-Indikator: Der Fokus dieses Indikators liegt auf der kontinuierlichen Verbesserung der ESG-Kriterien eines Unternehmens. Unternehmen, die sich im Jahresvergleich in Relation zur Entwicklung anderer Unternehmen überdurchschnittlich verbessert haben, oder eine ihnen von externen Dritten zugeordnete Nachhaltigkeitskennziffer eine Verbesserung aufweist, erhalten eine höhere Bewertung.
- Potenzial-Indikator: Dieser Indikator bewertet das Potenzial des Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. und basiert auf einer Transformationskennziffer. Auf Basis einer systematischen Analyse werden dazu Nachhaltigkeitskriterien analysiert und aufbauend auf dieser Analyse wird den Emittenten eine Kennziffer zugeordnet. Diese Kriterien beziehen sich nicht auf das Verhalten der Unternehmen in der Vergangenheit oder der Gegenwart, sondern auf ihr Verhalten in der Zukunft. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von

Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Unternehmen (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact" oder „PAI") werden beim Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.
Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie die Bewertung mithilfe von Nachhaltigkeitskennziffern. Bei Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen erfolgt dies darüber hinaus durch das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.

Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffer werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" beschriebene Nachhaltigkeitskennziffer einen niedrigeren Wert erreicht. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechten darauf hinzuwirken, bei den Unternehmen die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren.
Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen werden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt aufweisen. Darüber hinaus werden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

n.a.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt.
Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.
Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die transformationsbezogene Ausrichtung des Teilfonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll.
Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds wird in "Der Teilfonds im Überblick- Quoniam Funds Selection SICAV-European Equities" dieses Verkaufsprospekts unter der Rubrik „Anlagepolitik“ erläutert. Für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände des Teilfonds werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese Kriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben.
Daran anschließend werden die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen als Emittenten der Vermögensgegenstände auf Basis eines Transformationsansatzes analysiert. Dabei wird untersucht, inwieweit sich die Unternehmen auf einem klaren und messbaren Transformationspfad befinden. Hierzu hat die Gesellschaft fünf transformative Dimensionen definiert. Jede dieser Dimensionen beschreibt Kriterien, anhand derer die Unternehmen analysiert werden. Unternehmen, die die Anforderungen mindestens einer Dimension erfüllen, werden als Unternehmen, die sich auf einem ökologischen und/oder sozialen Übergang befinden (sogenannte „Transformations-Unternehmen“), bezeichnet.

Die fünf Dimensionen sind:

- „Dekarbonisierung“,
- „Ermöglichung“,
- „Investition“,
- „Verbesserung“ und
- „Potenzial“.

1. Dekarbonisierung:
Ein Unternehmen wird unter anderem als Dekarbonisierer betrachtet, wenn es
- sich umfassende Net-Zero-Klimaziele (Scope 1,2 und 3 CO2 Emissionen) mit einem Zieldatum bis spätestens 2050 gesetzt hat,
- prognostiziert unter dem Emissionsbudget bleibt, das der Net-Zero-Fahrplan 2050 der Internationalen Energieagentur (IEA) vorsieht oder
- eigene publizierte Klimaziele zur Reduzierung von CO2 Emissionen nachweislich erreicht oder übertroffen hat.

2. Ermöglichung:
Ein Unternehmen gilt unter anderem als Ermöglicher, wenn es in Geschäftsfeldern wie Bau- oder Transportgewerbe oder in der Herstellung für den Energiesektor wichtiger Produkte (z.B. Kabel, Rohre, Transistoren) tätig ist und seine Tätigkeit darüber hinaus positiv insbesondere zur Erreichung derjenigen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) beiträgt, die im Bereich der erneuerbaren Energien liegen (z.B. „Bezahlbare und saubere Energie“).

3. Investition

Zu den Unternehmen der Dimension Investition gehören zum Beispiel Unternehmen,
- deren Anteil an taxonomiekonformen Investitionsausgaben (CapEx) den von der Gesellschaft festgelegten Mindestanteil von 10 Prozent überschreiten,
- die mindestens 50 Prozent ihrer Umsätze in nachhaltigen Geschäftsfeldern tätigen, die zur Erreichung der SDGs beitragen oder
- in denen das Erreichen von Nachhaltigkeitszielen ein Bestandteil der variablen Vorstandsvergütung ist.

4. Verbesserung

Zu den Unternehmen der Dimension Verbesserung gehören Unternehmen, die sich im Hinblick auf die Berücksichtigung von ESG-Kriterien stark verbessern. Um das Nachhaltigkeitsniveau eines Unternehmens zu bewerten, verwendet die Gesellschaft eine Nachhaltigkeitskennziffer. Diese kann je nach Art des Emittenten die Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umfassen. Hierbei werden ESG-Kennzahlen externer Dritter verwendet, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Unternehmen zu erhalten. Verbesserer zeichnen sich dadurch aus, dass sich ihre Nachhaltigkeitskennziffer im Jahresvergleich überdurchschnittlich verbessert hat. Hierbei wird die Verbesserung der Nachhaltigkeitskennziffer in Relation zur durchschnittlichen positiven Entwicklung der Nachhaltigkeitskennziffern anderer Unternehmen gesetzt.

5. Potenzial

Zu den Unternehmen der Dimension Potenzial gehören Unternehmen, deren von der Gesellschaft ermittelte Transformationskennziffer einen vorab festgelegten Mindestwert von 3 auf einer Skala von 1 bis 5 erreicht. Diese Transformationskennziffer bewertet das Potenzial des Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. Auf Basis einer systematischen Analyse werden dazu Nachhaltigkeitskriterien analysiert, und aufbauend auf dieser Analyse wird den Emittenten eine Transformationskennziffer zugeordnet. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Emittenten (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung).

Die Analyse der Kriterien und die Bewertung der Unternehmen im Rahmen der entsprechenden Dimensionen erfolgt auf Basis von internen Recherchen, berichteten Informationen der Unternehmen, Unternehmensbefragungen, sowie unter Verwendung von ESG-Kennzahlen externer Dritter.

Im Rahmen der Portfoliokonstruktion werden verschiedene Nachhaltigkeitskennziffern berücksichtigt. Indem wir beispielsweise gezielt die Unternehmen mit einer niedrigeren CO2-Intensität oder geringerem Energieverbrauch auswählen, verringern wir das ESG-Risiko des Teilfonds. In unserem Investmentprozess sind wir in der Lage, diese Nachhaltigkeitskennziffern auf Portfolioebene zu optimieren und so alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig zu berücksichtigen. Die Ausschlusskriterien und sämtliche Nachhaltigkeitskennziffern sind über die Investmentplattform von Quoniam jederzeit für das Portfoliomanagement verfügbar. So können die verschiedenen nachhaltigen Strategien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls anpasst werden. Auf diese Weise wird auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.

Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“) erworben werden, wenn

- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
- die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder,
- die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds),
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzzielen orientieren und anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO2-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt

und darüber hinaus entweder

- eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds

Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder

• in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.
Für den Teilfonds können aus den Anlageklassen Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumente Vermögensgegenstände erworben werden, deren Emittenten sich auf Basis zuvor beschriebener Prozesse auf dem Transformationspfad befinden. Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden je nach Marktsituation flexibel angelegt, was zu einem jederzeitigen Wechsel von Anlageschwerpunkten führen kann. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden wirtschaftliche, als auch nachhaltige Aspekte betrachtet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind
- die für den Teilfonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“),
- der Transformationsansatz und die Steuerung von Nachhaltigkeitskennziffern im Rahmen der Portfoliokonstruktion („Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“),
- die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“),
deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen wird vorausgesetzt, dass diese Verfahrensweisen eine gute Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, für die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten.
Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert Quoniam mit Unterstützung der Gesellschaft im Rahmen von ESG-Engagement von Unternehmen, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Teilfonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Teilfondsvermögen wird in Prozent dargestellt.
Mit „Investitionen" werden alle für den Teilfonds erwerbbaren Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Teilfonds Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.
Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale" umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.
Die Kategorie „#2 Andere" umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltig" umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen" Umweltzielen, „Anderen ökologischen" und sozialen Zielen („Soziale") beigetragen werden soll.
Die Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale" umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

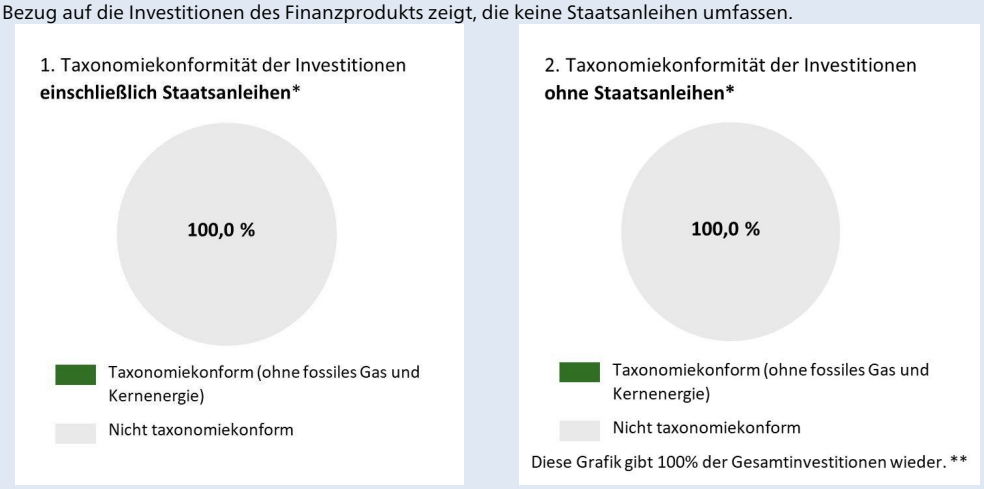
☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
**Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist der angegebene Anteil für Investitionen ohne Staatsanleihen nicht verbindlich und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Teilfonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.
Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Teilfonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.
Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

n/a



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.union-investment.lu/services/formulareunddownloads?q=Quoniam+Funds+Selection+SICAV%3A+Nachhaltigkeitsbezog%E2%80%8Bene+Offenlegung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Quoniam Funds Selection SICAV - Emerging Markets Equities MinRisk

Unternehmenskennung (LEI-Code):
52990043NU5EJF2D6Z96

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie ausgewählt wurden. Unter Transformation versteht man einen eindeutigen und messbaren Weg der Unternehmen zu einem sozialen oder ökologischen Übergang. Zu den entsprechenden Kriterien, die auf die Transformation hinweisen, zählen unter anderem die Dekarbonisierung, gesetzte Klimaziele, die Förderung nachhaltiger Praktiken, Investitionen in nachhaltige Projekte, eine kontinuierliche Verbesserung der ökologischen und sozialen Merkmale sowie das Potenzial eines Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren. Bei der Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen
Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Teilfonds beauftragt (Quoniam Asset Management GmbH; „Quoniam"). Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds werden anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Teilfonds sind:

Ausschlusskriterien
Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Es werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen grundsätzlich ausgeschlossen, die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise schwerwiegende Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Des Weiteren werden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

• mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Rüstungsgüter erwirtschaften,
• mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus Teersand oder Fracking erzielen,
• Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen,
• Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen, oder
• die Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die im Rahmen einer Presseerklärung veröffentlicht haben, bis Ende des Jahres 2035 aus der Förderung von Thermalkohle auszusteigen, sind bis zu diesem Zeitpunkt erwerbbar. Bereits erworbene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen können weiter gehalten werden. Sofern ausweislich des Unternehmensberichts für das Jahr 2035 entgegen der Ankündigung der Ausstieg aus der Förderung von Thermalkohle nicht erfolgt ist, werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Unternehmensberichts veräußert.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle bei ungenügender Klimastrategie erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen (EU-Green Bonds und sonstigen Green Bonds sind im Abschnitt "Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben).
Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedom House-Index „unfrei“ ist,
- einen sehr hohen Korruptionsgrad gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“ oder
- eine hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt aufweist.

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für den Teilfonds nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen oder
b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind oder
c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Dies gilt nicht für

- EU-Green Bonds gemäß § 2 Ziffer 6 und

- sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds gemäß § 2 Ziffer 6, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments"), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt.
EU-Green Bonds, sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben.

Indikatoren für nachhaltige Transformation

In unserem System für die Portfoliooptimierung können unsere Portfolio Manager jederzeit verschiedene ESG-Daten, wie gewichtete Kohlenstoffintensität, Energieverbrauch, Emissionen in Gewässer, gefährliche Abfälle, Umsätze aus der Förderung fossiler Brennstoffe gleichzeitig abrufen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise überwachen und steuern wir die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens im Zeitablauf möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens in der Investmentstrategie definiert wurden (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien), sind außerdem technische Kontrollmechanismen fester Bestandteil unseres Investmentprozesses (z. B. in den Handelssystemen).
Daten, die zur Analyse von Unternehmen und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, beziehen wir von externen Dienstleistern. Wir greifen hierbei auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC, ISS ESG) zurück, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Zusätzlich zur Diversifikation stellen wir eine hohe Datenqualität durch automatisierte, stichprobenartige Prüfmechanismen sicher. Rohdaten fließen in eine Software für nachhaltiges Portfoliomanagement, die entsprechende Daten automatisiert weiterverarbeitet. Nur ein sehr geringer Anteil dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene geschätzt. Hierbei greifen wir auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurück.
Im Rahmen des Transformationsansatzes wird für den Teilfonds ein Nachhaltigkeitsindikator (Indikator für nachhaltige Transformation) je Dimension definiert.
Unternehmen, in welche der Teilfonds im Rahmen des Transformations-Ansatzes investiert, erhalten in jeder der fünf transformativen Dimensionen (Dekarbonisierung, Ermöglichung, Investition, Verbesserung, Potenzial) eine Kennziffer. Diese Dimensionen sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben. Je mehr Kriterien einer Dimension das jeweilige Unternehmen erfüllt, desto höher wird die Kennziffer für nachhaltige Transformation für diese Dimension.
Diese sind:

- Dekarbonisierungs-Indikator: Dieser Indikator bewertet das Transformationspotenzial eines Unternehmens im Bereich der Dekarbonisierung. Er berücksichtigt Kriterien, wie unter anderem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Ausrichtung an dem Net-Zero-Fahrplans 2050 der Internationalen Energieagentur (IEA) und die Erreichung der Net-Zero-Klimaziele (Scope 1,2 und 3 CO2 Emissionen).
- Ermöglichungs-Indikator: Hier wird das Engagement eines Unternehmens zur Förderung nachhaltiger Praktiken und Innovationen bewertet. Dabei wird beispielweise analysiert, ob ein Unternehmen im Bau- oder Transportgewerbe tätig ist oder Produkte für den Energiesektor herstellt und in welchem Umfang seine Tätigkeit positiv, insbesondere zur Erreichung derjenigen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals" oder „SDGs") beiträgt, die im Bereich der erneuerbaren Energien liegen.
- Investitions-Indikator: Dieser Indikator bewertet die Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens in Bezug auf Transformation. Dabei werden Indikatoren, wie der Umfang der Investitionen in nachhaltige Projekte, die Umsätze in nachhaltigen Geschäftsfeldern, die zur Erreichung der SDGs beitragen, oder der Anteil an taxonomiekonformen Investitionsausgaben (CapEx) sowie die von externen Dritten zugeordnete Kennziffer, die Anreize in der Vorstandsvergütung beurteilt, bewertet.
- Verbesserungs-Indikator: Der Fokus dieses Indikators liegt auf der kontinuierlichen Verbesserung der ESG-Kriterien eines Unternehmens. Unternehmen, die sich im Jahresvergleich in Relation zur Entwicklung anderer Unternehmen überdurchschnittlich verbessert haben, oder eine ihnen von externen Dritten zugeordnete Nachhaltigkeitskennziffer eine Verbesserung aufweist, erhalten eine höhere Bewertung.
- Potenzial-Indikator: Dieser Indikator bewertet das Potenzial des Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. und basiert auf einer Transformationskennziffer. Auf Basis einer systematischen Analyse werden dazu Nachhaltigkeitskriterien analysiert und aufbauend auf dieser Analyse wird den Emittenten eine Kennziffer zugeordnet. Diese Kriterien beziehen sich nicht auf das Verhalten der Unternehmen in der Vergangenheit oder der Gegenwart, sondern auf ihr Verhalten in der Zukunft. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige

Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Unternehmen (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung)

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact" oder „PAI") werden beim Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.
Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie die Bewertung mithilfe von Nachhaltigkeitskennziffern. Bei Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen erfolgt dies darüber hinaus durch das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.
Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffer werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" beschriebene Nachhaltigkeitskennziffer einen niedrigeren Wert erreicht. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechten darauf hinzuwirken, bei den Unternehmen die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren.
Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen werden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt aufweisen. Darüber hinaus werden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

n.a.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

x	Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt. Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds verfügbar.
	Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die transformationsbezogene Ausrichtung des Teilfonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds wird in "Der Teilfonds im Überblick- Quoniam Funds Selection SICAV-Emerging Markets Equities MinRisk" dieses Verkaufsprospekts unter der Rubrik „Anlagepolitik“ erläutert.
Für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände des Teilfonds werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese Kriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben.
Daran anschließend werden die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen als Emittenten der Vermögensgegenstände auf Basis eines Transformationsansatzes analysiert. Dabei wird untersucht, inwieweit sich die Unternehmen auf einem klaren und messbaren Transformationspfad befinden. Hierzu hat die Gesellschaft fünf transformative Dimensionen definiert. Jede dieser Dimensionen beschreibt Kriterien, anhand derer die Unternehmen analysiert werden. Unternehmen, die die Anforderungen mindestens einer Dimension erfüllen, werden als Unternehmen, die sich auf einem ökologischen und/oder sozialen Übergang befinden (sogenannte „Transformations-Unternehmen“), bezeichnet.

Die fünf Dimensionen sind:

- „Dekarbonisierung“,
- „Ermöglichung“,
- „Investition“,
- „Verbesserung“ und
- „Potenzial“.

1. Dekarbonisierung:
Ein Unternehmen wird unter anderem als Dekarbonisierer betrachtet, wenn es
- sich umfassende Net-Zero-Klimaziele (Scope 1,2 und 3 CO2 Emissionen) mit einem Zieldatum bis spätestens 2050 gesetzt hat,
- prognostiziert unter dem Emissionsbudget bleibt, das der Net-Zero-Fahrplan 2050 der Internationalen Energieagentur (IEA) vorsieht oder
- eigene publizierte Klimaziele zur Reduzierung von CO2 Emissionen nachweislich erreicht oder übertroffen hat.

2. Ermöglichung:
Ein Unternehmen gilt unter anderem als Ermöglicher, wenn es in Geschäftsfeldern wie Bau- oder Transportgewerbe oder in der Herstellung für den Energiesektor wichtiger Produkte (z.B. Kabel, Rohre, Transistoren) tätig ist und seine Tätigkeit darüber hinaus positiv insbesondere zur Erreichung derjenigen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) beiträgt, die im Bereich der erneuerbaren Energien liegen (z.B. „Bezahlbare und saubere Energie“).

3. Investition

Zu den Unternehmen der Dimension Investition gehören zum Beispiel Unternehmen,
- deren Anteil an taxonomiekonformen Investitionsausgaben (CapEx) den von der Gesellschaft festgelegten Mindestanteil von 10 Prozent überschreiten,
- die mindestens 50 Prozent ihrer Umsätze in nachhaltigen Geschäftsfeldern tätigen, die zur Erreichung der SDGs beitragen oder
- in denen das Erreichen von Nachhaltigkeitszielen ein Bestandteil der variablen Vorstandsvergütung ist.

4. Verbesserung

Zu den Unternehmen der Dimension Verbesserung gehören Unternehmen, die sich im Hinblick auf die Berücksichtigung von ESG-Kriterien stark verbessern. Um das Nachhaltigkeitsniveau eines Unternehmens zu bewerten, verwendet die Gesellschaft eine Nachhaltigkeitskennziffer. Diese kann je nach Art des Emittenten die Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umfassen. Hierbei werden ESG-Kennzahlen externer Dritter verwendet, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Unternehmen zu erhalten. Verbesserer zeichnen sich dadurch aus, dass sich ihre Nachhaltigkeitskennziffer im Jahresvergleich überdurchschnittlich verbessert hat. Hierbei wird die Verbesserung der Nachhaltigkeitskennziffer in Relation zur durchschnittlichen positiven Entwicklung der Nachhaltigkeitskennziffern anderer Unternehmen gesetzt.

5. Potenzial

Zu den Unternehmen der Dimension Potenzial gehören Unternehmen, deren von der Gesellschaft ermittelte Transformationskennziffer einen vorab festgelegten Mindestwert von 3 auf einer Skala von 1 bis 5 erreicht. Diese Transformationskennziffer bewertet das Potenzial des Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. Auf Basis einer systematischen Analyse werden dazu Nachhaltigkeitskriterien analysiert, und aufbauend auf dieser Analyse wird den Emittenten eine Transformationskennziffer zugeordnet. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Emittenten (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung).

Die Analyse der Kriterien und die Bewertung der Unternehmen im Rahmen der entsprechenden Dimensionen erfolgt auf Basis von internen Recherchen, berichteten Informationen der Unternehmen, Unternehmensbefragungen, sowie unter Verwendung von ESG-Kennzahlen externer Dritter.

Im Rahmen der Portfoliokonstruktion werden verschiedene Nachhaltigkeitskennziffern berücksichtigt. Indem wir beispielsweise gezielt die Unternehmen mit einer niedrigeren CO2-Intensität oder geringerem Energieverbrauch auswählen, verringern wir das ESG-Risiko des Teilfonds. In unserem Investmentprozess sind wir in der Lage, diese Nachhaltigkeitskennziffern auf Portfolioebene zu optimieren und so alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig zu berücksichtigen.
Die Ausschlusskriterien und sämtliche Nachhaltigkeitskennziffern sind über die Investmentplattform von Quoniam jederzeit für das Portfoliomanagement verfügbar. So können die verschiedenen nachhaltigen Strategien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls anpasst werden. Auf diese Weise wird auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.
Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“) erworben werden, wenn

- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
- die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder,
- die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds),
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzzielen orientieren und anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO2-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt und darüber hinaus entweder

 • eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds

Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder

• in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" erläutert.
Für den Teilfonds können aus den Anlageklassen Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumente Vermögensgegenstände erworben werden, deren Emittenten sich auf Basis zuvor beschriebener Prozesse auf dem Transformationspfad befinden. Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden je nach Marktsituation flexibel angelegt, was zu einem jederzeitigen Wechsel von Anlageschwerpunkten führen kann. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden wirtschaftliche, als auch nachhaltige Aspekte betrachtet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind
- die für den Teilfonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?"),
- der Transformationsansatz und die Steuerung von Nachhaltigkeitskennziffern im Rahmen der Portfoliokonstruktion ("Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?"),
- die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?"),
deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen wird vorausgesetzt, dass diese Verfahrensweisen eine gute Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, für die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten.
Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert Quoniam mit Unterstützung der Gesellschaft im Rahmen von ESG-Engagement von Unternehmen, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Teilfonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Teilfondsvermögen wird in Prozent dargestellt.
Mit „Investitionen" werden alle für den Teilfonds erwerbbaren Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Teilfonds Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.
Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale" umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.
Die Kategorie „#2 Andere" umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltig" umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen" Umweltzielen, „Anderen ökologischen" und sozialen Zielen („Soziale") beigetragen werden soll.
Die Kategorie „#1B Andere ökologische / soziale Merkmale" umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

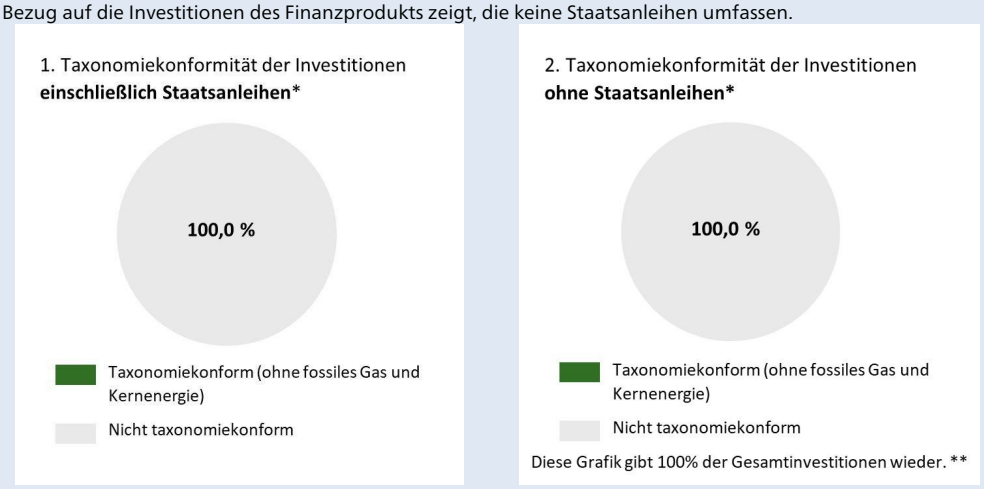
☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
**Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist der angegebene Anteil für Investitionen ohne Staatsanleihen nicht verbindlich und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Teilfonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.
Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Teilfonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.
Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

n/a



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.union-investment.lu/services/formulareunddownloads?q=Quoniam+Funds+Selection+SICAV%3A+Nachhaltigkeitsbezog%E2%80%8Bene+Offenlegung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Quoniam Funds Selection SICAV - Global Equities MinRisk

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900A9ZTGM0YLAQ476

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie ausgewählt wurden. Unter Transformation versteht man einen eindeutigen und messbaren Weg der Unternehmen zu einem sozialen oder ökologischen Übergang. Zu den entsprechenden Kriterien, die auf die Transformation hinweisen, zählen unter anderem die Dekarbonisierung, gesetzte Klimaziele, die Förderung nachhaltiger Praktiken, Investitionen in nachhaltige Projekte, eine kontinuierliche Verbesserung der ökologischen und sozialen Merkmale sowie das Potenzial eines Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren. Bei der Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen
Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Teilfonds beauftragt (Quoniam Asset Management GmbH; „Quoniam"). Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds werden anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Teilfonds sind:

Ausschlusskriterien

Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt.
Es werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise problematische Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Des Weiteren werden unter anderem werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

- mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Rüstungsgüter erwirtschaften,
- mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus Teersand oder Fracking erzielen,
- Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen,
- Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen oder
- Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die im Rahmen einer Presseerklärung veröffentlicht haben, bis Ende des Jahres 2035 aus der Förderung von Thermalkohle auszusteigen, sind bis zu diesem Zeitpunkt erwerbbar. Bereits erworbene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen können weiter gehalten werden. Sofern ausweislich des Unternehmensberichts für das Jahr 2035 entgegen der Ankündigung der Ausstieg aus der Förderung von Thermalkohle nicht erfolgt ist, werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Unternehmensberichts veräußert.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle bei ungenügender Klimastrategie erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen. Die Voraussetzungen des Erwerbs von EU-Green Bonds und sonstigen Green Bonds werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben.

Genügend ist eine solche Strategie grundsätzlich nur dann, wenn
• die Kohleverstromung nicht ausgebaut wird,
• die Kohleverstromung bis spätestens 2035 verantwortungsvoll beendet wird und
• Klimaneutralität bis spätestens 2050 erreicht werden soll.

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für den Teilfonds nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen oder
b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, oder
c) gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Dies gilt nicht für

- EU-Green Bonds gemäß § 2 Ziffer 6 und
- sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds gemäß § 2 Ziffer 6, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten

begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments"), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt.
EU-Green Bonds, sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben.

Indikatoren für nachhaltige Transformation

In unserem System für die Portfoliooptimierung können unsere Portfolio Manager jederzeit verschiedene ESG-Daten, wie gewichtete Kohlenstoffintensität, Energieverbrauch, Emissionen in Gewässer, gefährliche Abfälle, Umsätze aus der Förderung fossiler Brennstoffe gleichzeitig abrufen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise überwachen und steuern wir die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens im Zeitablauf möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens in der Investmentstrategie definiert wurden (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien), sind außerdem technische Kontrollmechanismen fester Bestandteil unseres Investmentprozesses (z. B. in den Handelssystemen).
Daten, die zur Analyse von Unternehmen und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, beziehen wir von externen Dienstleistern. Wir greifen hierbei auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC, ISS ESG) zurück, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Zusätzlich zur Diversifikation stellen wir eine hohe Datenqualität durch automatisierte, stichprobenartige Prüfmechanismen sicher. Rohdaten fließen in eine Software für nachhaltiges Portfoliomanagement, die entsprechende Daten automatisiert weiterverarbeitet. Nur ein sehr geringer Anteil dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene geschätzt. Hierbei greifen wir auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurück
Im Rahmen des Transformationsansatzes wird für den Teilfonds ein Nachhaltigkeitsindikator (Indikator für nachhaltige Transformation) je Dimension definiert.
Unternehmen, in welche der Teilfonds im Rahmen des Transformations-Ansatzes investiert, erhalten in jeder der fünf transformativen Dimensionen (Dekarbonisierung, Ermöglichung, Investition, Verbesserung, Potenzial) eine Kennziffer. Diese Dimensionen sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben. Je mehr Kriterien einer Dimension das jeweilige Unternehmen erfüllt, desto höher wird die Kennziffer für nachhaltige Transformation für diese Dimension.
Diese sind:

- Dekarbonisierungs-Indikator: Dieser Indikator bewertet das Transformationspotenzial eines Unternehmens im Bereich der Dekarbonisierung. Er berücksichtigt Kriterien, wie unter anderem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Ausrichtung an dem Net-Zero-Fahrplans 2050 der Internationalen Energieagentur (IEA) und die Erreichung der Net-Zero-Klimaziele (Scope 1,2 und 3 CO2 Emissionen).
- Ermöglichungs-Indikator: Hier wird das Engagement eines Unternehmens zur Förderung nachhaltiger Praktiken und Innovationen bewertet. Dabei wird beispielweise analysiert, ob ein Unternehmen im Bau- oder Transportgewerbe tätig ist oder Produkte für den Energiesektor herstellt und in welchem Umfang seine Tätigkeit positiv, insbesondere zur Erreichung derjenigen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals" oder „SDGs") beiträgt, die im Bereich der erneuerbaren Energien liegen.
- Investitions-Indikator: Dieser Indikator bewertet die Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens in Bezug auf Transformation. Dabei werden Indikatoren, wie der Umfang der Investitionen in nachhaltige Projekte, die Umsätze in nachhaltigen Geschäftsfeldern, die zur Erreichung der SDGs beitragen, oder der Anteil an taxonomiekonformen Investitionsausgaben (CapEx) sowie die von externen Dritten zugeordnete Kennziffer, die Anreize in der Vorstandsvergütung beurteilt, bewertet.
- Verbesserungs-Indikator: Der Fokus dieses Indikators liegt auf der kontinuierlichen Verbesserung der ESG-Kriterien eines Unternehmens. Unternehmen, die sich im Jahresvergleich in Relation zur Entwicklung anderer Unternehmen überdurchschnittlich verbessert haben, oder eine ihnen von externen Dritten zugeordnete Nachhaltigkeitskennziffer eine Verbesserung aufweist, erhalten eine höhere Bewertung.
- Potenzial-Indikator: Dieser Indikator bewertet das Potenzial des Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. und basiert auf einer Transformationskennziffer. Auf Basis einer systematischen Analyse werden dazu Nachhaltigkeitskriterien analysiert und aufbauend auf dieser Analyse wird den Emittenten eine Kennziffer zugeordnet. Diese Kriterien beziehen sich nicht auf das Verhalten der Unternehmen in der Vergangenheit oder der Gegenwart, sondern auf ihr Verhalten in der Zukunft. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Unternehmen (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung).

Je höher diese Kennziffer, desto mehr Punkte erhält ein Unternehmen im Potenzial-Indikator.

Je nach Fortschritt der Transformation können einem Unternehmen pro Dimension bis zu drei Punkte zugeordnet werden. Im Ergebnis werden einem Unternehmen damit fünf Kennziffern zugeordnet (je eine Kennziffer pro Dimension mit einem Wert zwischen 0 und 3), die einen Vergleich der Emittenten ermöglichen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact" oder „PAI") werden beim Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung.
Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie die Bewertung mithilfe einer Nachhaltigkeitskennziffer. Bei Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen erfolgt dies darüber hinaus durch das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.
Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechten darauf hinzuwirken, bei den Unternehmen die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren.
Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen werden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt aufweisen. Darüber hinaus werden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

n.a.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

x	Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt. Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds verfügbar.
	Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die transformationsbezogene Ausrichtung des Teilfonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll.
Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds wird in "Der Teilfonds im Überblick- Quoniam Funds Selection SICAV-Global Equities MinRisk" dieses Verkaufsprospekts unter der Rubrik „Anlagepolitik“ erläutert. Für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände des Teilfonds werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese Kriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben.
Daran anschließend werden die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen als Emittenten der Vermögensgegenstände auf Basis eines Transformationsansatzes analysiert. Dabei wird untersucht, inwieweit sich die Unternehmen auf einem klaren und messbaren Transformationspfad befinden. Hierzu hat die Gesellschaft fünf transformative Dimensionen definiert. Jede dieser Dimensionen beschreibt Kriterien, anhand derer die Unternehmen analysiert werden. Unternehmen, die die Anforderungen mindestens einer Dimension erfüllen, werden als Unternehmen, die sich auf einem ökologischen und/oder sozialen Übergang befinden (sogenannte „Transformations-Unternehmen“), bezeichnet.

Die fünf Dimensionen sind:

- „Dekarbonisierung“,
- „Ermöglichung“,
- „Investition“,
- „Verbesserung“ und
- „Potenzial“.

1. Dekarbonisierung:
Ein Unternehmen wird unter anderem als Dekarbonisierer betrachtet, wenn es
- sich umfassende Net-Zero-Klimaziele (Scope 1,2 und 3 CO2 Emissionen) mit einem Zieldatum bis spätestens 2050 gesetzt hat,
- prognostiziert unter dem Emissionsbudget bleibt, das der Net-Zero-Fahrplan 2050 der Internationalen Energieagentur (IEA) vorsieht oder
- eigene publizierte Klimaziele zur Reduzierung von CO2 Emissionen nachweislich erreicht oder übertroffen hat.

2. Ermöglichung:
Ein Unternehmen gilt unter anderem als Ermöglicher, wenn es in Geschäftsfeldern wie Bau- oder Transportgewerbe oder in der Herstellung für den Energiesektor wichtiger Produkte (z.B. Kabel, Rohre, Transistoren) tätig ist und seine Tätigkeit darüber hinaus positiv insbesondere zur Erreichung derjenigen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) beiträgt, die im Bereich der erneuerbaren Energien liegen (z.B. „Bezahlbare und saubere Energie“).

3. Investition
Zu den Unternehmen der Dimension Investition gehören zum Beispiel Unternehmen,

- deren Anteil an taxonomiekonformen Investitionsausgaben (CapEx) den von der Gesellschaft festgelegten Mindestanteil von 10 Prozent überschreiten,
- die mindestens 50 Prozent ihrer Umsätze in nachhaltigen Geschäftsfeldern tätigen, die zur Erreichung der SDGs beitragen oder
- in denen das Erreichen von Nachhaltigkeitszielen ein Bestandteil der variablen Vorstandsvergütung ist.

4. Verbesserung

Zu den Unternehmen der Dimension Verbesserung gehören Unternehmen, die sich im Hinblick auf die Berücksichtigung von ESG-Kriterien stark verbessern. Um das Nachhaltigkeitsniveau eines Unternehmens zu bewerten, ermittelt die Gesellschaft eine Nachhaltigkeitskennziffer. Diese kann je nach Art des Emittenten die Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umfassen. Hierbei werden ESG-Kennzahlen externer Dritter verwendet, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Unternehmen zu erhalten. Verbesserer zeichnen sich dadurch aus, dass sich ihre Nachhaltigkeitskennziffer im Jahresvergleich überdurchschnittlich verbessert hat. Hierbei wird die Verbesserung der Nachhaltigkeitskennziffer in Relation zur durchschnittlichen positiven Entwicklung der Nachhaltigkeitskennziffern anderer Unternehmen gesetzt.

5. Potenzial

Zu den Unternehmen der Dimension Potenzial gehören Unternehmen, deren von der Gesellschaft ermittelte Transformationskennziffer einen vorab festgelegten Mindestwert von 3 auf einer Skala von 1 bis 5 erreicht. Diese Transformationskennziffer bewertet das Potenzial des Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. Auf Basis einer systematischen Analyse werden dazu Nachhaltigkeitskriterien analysiert, und aufbauend auf dieser Analyse wird den Emittenten eine Transformationskennziffer zugeordnet. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Emittenten (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung).

Die Analyse der Kriterien und die Bewertung der Unternehmen im Rahmen der entsprechenden Dimensionen erfolgt auf Basis von internen Recherchen, berichteten Informationen der Unternehmen, Unternehmensbefragungen, sowie unter Verwendung von ESG-Kennzahlen externer Dritter.

Im Rahmen der Portfoliokonstruktion werden verschiedene Nachhaltigkeitskennziffern berücksichtigt. Indem wir beispielsweise gezielt die Unternehmen mit einer niedrigeren CO2-Intensität oder geringerem Energieverbrauch auswählen, verringern wir das ESG-Risiko des Teilfonds. In unserem Investmentprozess sind wir in der Lage, diese Nachhaltigkeitskennziffern auf Portfolioebene zu optimieren und so alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig zu berücksichtigen. Die Ausschlusskriterien und sämtliche Nachhaltigkeitskennziffern sind über die Investmentplattform von Quoniam jederzeit für das Portfoliomanagement verfügbar. So können die verschiedenen nachhaltigen Strategien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls anpasst werden. Auf diese Weise wird auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.

Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“) erworben werden, wenn

- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
- die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder,
- die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds),
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzzielen orientieren und anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO2-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt und darüber hinaus entweder
 • eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder

• in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" erläutert.
Für den Teilfonds können aus den Anlageklassen Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumente Vermögensgegenstände erworben werden, deren Emittenten sich auf Basis zuvor beschriebener Prozesse auf dem Transformationspfad befinden. Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden je nach Marktsituation flexibel angelegt, was zu einem jederzeitigen Wechsel von Anlageschwerpunkten führen kann. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden wirtschaftliche, als auch nachhaltige Aspekte betrachtet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind
- die für den Teilfonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?"),
- der Transformationsansatz und die Steuerung von Nachhaltigkeitskennziffern im Rahmen der Portfoliokonstruktion („Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?"),
- die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?") ,
deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen wird vorausgesetzt, dass diese Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, für die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten.
Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert Quoniam mit Unterstützung der Gesellschaft im Rahmen von ESG-Engagement von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Teilfonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Teilfondsvermögen wird in Prozent dargestellt.
Mit „Investitionen" werden alle für den Teilfonds erwerbbaren Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.
Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale" umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.
Die Kategorie „#2 Andere" umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltig" umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen" Umweltzielen, „Anderen ökologischen" und sozialen Zielen („Soziale") beigetragen werden soll.
Die Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale" umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

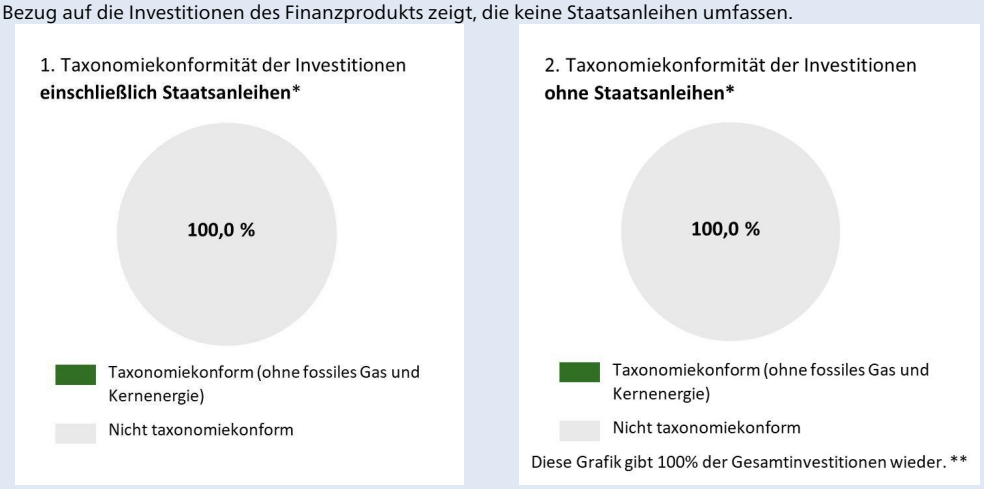
☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
**Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist der angegebene Anteil für Investitionen ohne Staatsanleihen nicht verbindlich und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Teilfonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.
Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Teilfonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.
Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

n/a



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.union-investment.lu/services/formulareunddownloads?q=Quoniam+Funds+Selection+SICAV%3A+Nachhaltigkeitsbezog%E2%80%8Bene+Offenlegung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Quoniam Funds Selection SICAV - Global Credit MinRisk

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900O7RF3J4KVRXJ55

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO2-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen
Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Teilfonds beauftragt (Quoniam Asset Management GmbH; „Quoniam"). Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds wird über die sog. Nachhaltigkeitsindikatoren (bestehend aus Ausschlusskriterien und Nachhaltigkeitskennziffern) gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Teilfonds sind:

Ausschlusskriterien
Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Es werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise schwerwiegende Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Des Weiteren werden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

• Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen,
• Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen oder
• Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die im Rahmen einer Presseerklärung veröffentlicht haben, bis Ende des Jahres 2035 aus der Förderung von Thermalkohle auszusteigen, sind bis zu diesem Zeitpunkt erwerbbar. Bereits erworbene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen können weiter gehalten werden. Sofern ausweislich des Unternehmensberichts für das Jahr 2035 entgegen der Ankündigung der Ausstieg aus der Förderung von Thermalkohle nicht erfolgt ist, werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Unternehmensberichts veräußert.

Zusätzlich sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die regelmäßig Umsatz mit der Produktion von Öl oder Gas erzielen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen (EU-Green Bonds und sonstigen Green Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben).

Des Weiteren sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent Umsatz in folgenden Geschäftsfeldern aufweisen:

- Fracking oder Teersand.

Darüber hinaus werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Rüstungsgüter erwirtschaften.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedom House-Index „unfrei“ ist,
- einen sehr hohen Korruptionsgrad gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“ oder
- eine hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt aufweist.

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 i. V. m. 12(1)(a) bis (c) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für den Teilfonds nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind;
b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Dies gilt nicht für

- EU-Green Bonds gemäß § 2 Ziffer 6b) und
- sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds gemäß § 2 Ziffer 6b), bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments"), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt.
EU-Green Bonds, sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben.

Nachhaltigkeitskennziffern

Die Nachhaltigkeitskennziffern, von der Gesellschaft auch „ESG Scores" genannt, können je nach Art eines Emittenten bzw. eines Investmentvermögens die Dimensionen Umwelt, Soziales und Governance umfassen und bewerten das Nachhaltigkeitsniveau des Emittenten bzw. Investmentvermögens. Sie können zwischen 0 und 100 betragen und werden innerhalb der Dimensionen je nach Industriegruppe unterschiedlich gewichtet. Ein höherer Wert weist auf ein höheres Nachhaltigkeitsniveau hin. Im Umweltbereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung analysiert die Gesellschaft die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern. Dabei wird das Nachhaltigkeitsniveau zum Beispiel an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen. Die Gesellschaft verwendet dabei Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Emittenten bzw. der Investmentvermögen zu erhalten und damit einen Vergleich dieser zur ermöglichen.

In unserem System für die Portfoliooptimierung können unsere Portfolio Manager jederzeit verschiedene Nachhaltigkeitskennziffern gleichzeitig abrufen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise überwachen und steuern wir die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens im Zeitablauf möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens in der Investmentstrategie definiert wurden (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien oder Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitskennziffern), sind außerdem technische Kontrollmechanismen fester Bestandteil unseres Investmentprozesses (z. B. in den Handelssystemen).
Daten, die zur Analyse von Unternehmen und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, beziehen wir von externen Dienstleistern. Wir greifen hierbei auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC, ISS ESG) zurück, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Zusätzlich zur Diversifikation stellen wir eine hohe Datenqualität durch automatisierte, stichprobenartige Prüfmechanismen sicher. Rohdaten fließen in eine Software für nachhaltiges Portfoliomanagement, die entsprechende Daten automatisiert weiterverarbeitet. Nur ein sehr geringer Anteil dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene geschätzt. Hierbei greifen wir auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurück.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact" oder „PAI") werden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.
Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie die Bewertung mithilfe von Nachhaltigkeitskennziffern. Bei Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen erfolgt dies darüber hinaus durch das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.
Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffern werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass sich die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" beschriebene Nachhaltigkeitskennziffern verschlechtern. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechten darauf hinzuwirken, bei den Unternehmen die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren.
Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen werden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt aufweisen. Darüber hinaus werden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

n.a.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt.
Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.
Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds wird in "Der Teilfonds im Überblick- Quoniam Funds Selection SICAV- Global Credit MinRisk" dieses Verkaufsprospekts unter der Rubrik „Anlagepolitik“ erläutert.
Zunächst schließen wir im Rahmen von ESG-Screening Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Geschäftspraktiken oder -tätigkeiten aus dem Investmentuniversum aus. Die Kriterien werden durch unser SI-Komitee verabschiedet und quartalsweise überprüft. Zu den Kriterien zählt unter anderem der Ausschluss von Herstellern kontroverser Waffen. Es werden auch Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die gravierend gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, oder die einen festgelegten Anteil ihres Umsatzes durch die Produktion von Kohleförderung oder Tabak erwirtschaften.
Bei der ESG-Integration werden Nachhaltigkeitskennziffern in der Portfoliokonstruktion berücksichtigt. Indem wir beispielsweise gezielt die Unternehmen mit einem besseren ESG-Profil oder niedrigerer CO2-Intensität auswählen, verringern wir das ESG-Risiko des Teilfonds. In unserem Investmentprozess sind wir in der Lage, diese Nachhaltigkeitskennziffern zu optimieren und so alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig zu berücksichtigen.
Die Ausschlusskriterien und sämtliche Nachhaltigkeitskennziffern sind über die Investmentplattform von Quoniam jederzeit für das Portfoliomanagement verfügbar. So können die verschiedenen nachhaltigen Strategien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls anpasst werden. Auf diese Weise wird auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.
Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“) erworben werden, wenn

- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
- die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder,
- die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds),
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzzielen orientieren und anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO2-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt und darüber hinaus entweder

• eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder

• in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw.

Nachhaltigkeitszielen dienen.

Für den Erwerb von Investmentanteilen wird eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse des dem Investmentvermögen zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Analyse umfasst insbesondere die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (wie z.B. CO2-Ausstoß, Beachtung von Menschenrechten und die Berücksichtigung von Kontroversen und Ausschlüssen) in den Investmentprozess, die Aufteilung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen. Zudem werden im Rahmen dieser qualitativen Analyse die Nachhaltigkeitsaktivitäten der für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft analysiert. Insbesondere werden dabei das für das Investmentvermögen verantwortliche Investmentteam der Verwaltungsgesellschaft und deren Organisation sowie die Zugehörigkeitsdauer und Erfahrungen der verantwortlichen Mitarbeiter betrachtet. Auch die Erfahrung der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung nachhaltiger Sondervermögen und die Höhe des verwalteten Vermögens in nachhaltigen Kapitalanlagen werden analysiert.
Darüber hinaus erfolgt innerhalb der qualitativen Analyse für die zu erwerbenden Investmentanteile eine systematische Analyse der Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales sowie Unternehmensführung. Diese erfolgt auf Basis der ESG-Kennzahlen externer Dritter (z.B. Kennzahl zur Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Investmentvermögen zu erhalten. Sie beinhaltet Merkmale der Emittenten der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens im Hinblick auf Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales, guter Unternehmensführung sowie Umsatzanteile in nachhaltigen Geschäftsfeldern. Auf Basis dieser Merkmale wird dem Investmentvermögen eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich der erwerbbaren Investmentvermögen ermöglicht. Diese ist im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ näher erläutert.

Wir erwarten eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtet, sondern auch soziale und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen werden insbesondere dann befürwortet, wenn sie die langfristig ausgerichteten Aktionärs- und Gläubigerinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert fördern. Wir fordern von Unternehmen die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärs- und Gläubigerrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz.
Wir wirken aktiv bei der Fokussierung auf relevante Nachhaltigkeitsthemen für eine Engagement-Agenda mit, die in Unternehmensdialogen adressiert werden sollen. Die Aktivitäten und Ergebnisse werden quartalsweise in einem Engagement Report festgehalten. Grundlage für die Ausübung unserer Stimmrechte sind die aktuellen Grundsätze der Stimmrechtsausübung. Darüber hinaus haben wir unseren Nachhaltigkeitsansatz in den Leitlinien für verantwortliches Investieren beschrieben.
Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

 Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind
 - die für den Fonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“)
 - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“)
 deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

 Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen wird vorausgesetzt, dass diese Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, für die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten.
Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert Quoniam mit Unterstützung der Gesellschaft im Rahmen von ESG-Engagement von Unternehmen, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Teilfonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Teilfondsvermögen wird in Prozent dargestellt.
Mit „Investitionen" werden alle für den Teilfonds erwerbbaren Vermögensgegenstände erfasst.
Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale" umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.
Die Kategorie „#2 Andere (Andere Investitionen)" umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige (Nachhaltige Investitionen)" umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen" Umweltzielen, „Anderen ökologischen" und sozialen Zielen („Soziale") beigetragen werden soll..
Die Kategorie „#1B Andere ökologische / soziale Merkmale" umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

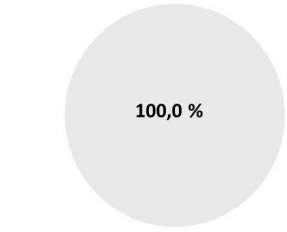
[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

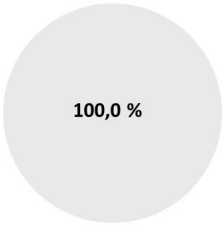
1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder. **

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
**Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist der angegebene Anteil für Investitionen ohne Staatsanleihen nicht verbindlich und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Teilfonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.
Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Teilfonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.
Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	n/a



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.union-investment.lu/services/formulareunddownloads?q=Quoniam+Funds+Selection+SICAV%3A+Nachhaltigkeitsbezog%E2%80%8Bene+Offenlegung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Quoniam Funds Selection SICAV - Euro Credit

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900QN6SB3PGS68481

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO2-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen
Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Teilfonds beauftragt (Quoniam Asset Management GmbH; „Quoniam"). Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds wird über die sog. Nachhaltigkeitsindikatoren (bestehend aus Ausschlusskriterien und Nachhaltigkeitskennziffern) gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Teilfonds sind:

Ausschlusskriterien
Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Es werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise schwerwiegende Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.
Des Weiteren werden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die
• Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen oder
• Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen oder
• Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die im Rahmen einer Presseerklärung veröffentlicht haben, bis Ende des Jahres 2035 aus der Förderung von Thermalkohle auszusteigen, sind bis zu diesem Zeitpunkt erwerbbar. Bereits erworbene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen können weiter gehalten werden. Sofern ausweislich des Unternehmensberichts für das Jahr 2035 entgegen der Ankündigung der Ausstieg aus der Förderung von Thermalkohle nicht erfolgt ist, werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Unternehmensberichts veräußert.
Zusätzlich sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die regelmäßig Umsatz mit der Produktion von Öl oder Gas erzielen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen (EU-Green Bonds und sonstigen Green Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben).

Des Weiteren sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent Umsatz in folgenden Geschäftsfeldern aufweisen:

- Fracking oder Teersand.

Darüber hinaus werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Rüstungsgüter erwirtschaften.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen.
Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedom House-Index „unfrei“ ist,
- einen sehr hohen Korruptionsgrad gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“ oder
- eine hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt aufweist.

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 i. V. m. 12(1)(a) bis (c) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für den Teilfonds nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind;
b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der

Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Dies gilt nicht für

- EU-Green Bonds gemäß § 2 Ziffer 6b) und
- sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds gemäß § 2 Ziffer 6b), bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments"), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt.
EU-Green Bonds, sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben.

Nachhaltigkeitskennziffern

Die Nachhaltigkeitskennziffern, von der Gesellschaft auch "ESG Scores" genannt, können je nach Art eines Emittenten bzw. Investmentvermögens die Dimensionen Umwelt, Soziales und Governance umfassen und bewerten das Nachhaltigkeitsniveau des Emittenten. Sie können zwischen 0 und 100 betragen und werden innerhalb der Dimensionen je nach Industriegruppe unterschiedlich gewichtet. Ein höherer Wert weist auf ein höheres Nachhaltigkeitsniveau hin. Im Umweltbereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung analysiert die Gesellschaft die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern. Dabei wird das Nachhaltigkeitsniveau zum Beispiel an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen. Die Gesellschaft verwendet dabei Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Emittenten bzw. der Investmentvermögen zu erhalten und damit einen Vergleich dieser zu ermöglichen.

In unserem System für die Portfoliooptimierung können unsere Portfolio Manager jederzeit verschiedene Nachhaltigkeitskennziffern gleichzeitig abrufen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise überwachen und steuern wir die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens im Zeitablauf möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens in der Investmentstrategie definiert wurden (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien oder Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitskennziffern), sind außerdem technische Kontrollmechanismen fester Bestandteil unseres Investmentprozesses (z. B. in den Handelssystemen).
Daten, die zur Analyse von Unternehmen und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, beziehen wir von externen Dienstleistern. Wir greifen hierbei auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC, ISS ESG) zurück, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Zusätzlich zur Diversifikation stellen wir eine hohe Datenqualität durch automatisierte, stichprobenartige Prüfmechanismen sicher. Rohdaten fließen in eine Software für nachhaltiges Portfoliomanagement, die entsprechende Daten automatisiert weiterverarbeitet. Nur ein sehr geringer Anteil dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene geschätzt. Hierbei greifen wir auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurück.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact" oder „PAI") werden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.
Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie die Bewertung mithilfe von Nachhaltigkeitskennziffern. Bei Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen erfolgt dies darüber hinaus durch das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.
Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffern werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass sich die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" beschriebene Nachhaltigkeitskennziffern verschlechtern. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechten darauf hinzuwirken, bei den Unternehmen die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren.
Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen werden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt aufweisen. Darüber hinaus werden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

n.a.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt.
Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.
Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds wird in "Der Teilfonds im Überblick- Quoniam Funds Selection SICAV- Euro Credit" dieses Verkaufsprospekts unter der Rubrik „Anlagepolitik“ erläutert.
Zunächst schließen wir im Rahmen von ESG-Screening Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Geschäftspraktiken oder -tätigkeiten aus dem Investmentuniversum aus. Die Kriterien werden durch unser SI-Komitee verabschiedet und quartalsweise überprüft. Zu den Kriterien zählt unter anderem der Ausschluss von Herstellern kontroverser Waffen. Es werden auch Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die gravierend gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, oder die einen festgelegten Anteil ihres Umsatzes durch die Produktion von Kohleförderung oder Tabak erwirtschaften.
Bei der ESG-Integration werden Nachhaltigkeitskennziffern in der Portfoliokonstruktion berücksichtigt. Indem wir beispielsweise gezielt die Unternehmen mit einem besseren ESG-Profil oder niedrigerer CO2-Intensität auswählen, verringern wir das ESG-Risiko des Teilfonds. In unserem Investmentprozess sind wir in der Lage, diese Nachhaltigkeitskennziffern zu optimieren und so alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig zu berücksichtigen.
Die Ausschlusskriterien und sämtliche Nachhaltigkeitskennziffern sind über die Investmentplattform von Quoniam jederzeit für das Portfoliomanagement verfügbar. So können die verschiedenen nachhaltigen Strategien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls anpasst werden. Auf diese Weise wird auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.

Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“) erworben werden, wenn

- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
- die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder,
- die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds),
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzzielen orientieren und anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO2-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt und darüber hinaus entweder

• eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder

• in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die

Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitszielen dienen.

Geschäftsfeldern bzw.

Für den Erwerb von Investmentanteilen wird eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse des dem Investmentvermögen zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Analyse umfasst insbesondere die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (wie z.B. CO2-Ausstoß, Beachtung von Menschenrechten und die Berücksichtigung von Kontroversen und Ausschlüssen) in den Investmentprozess, die Aufteilung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen. Zudem werden im Rahmen dieser qualitativen Analyse die Nachhaltigkeitsaktivitäten der für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft analysiert. Insbesondere werden dabei das für das Investmentvermögen verantwortliche Investmentteam der Verwaltungsgesellschaft und deren Organisation sowie die Zugehörigkeitsdauer und Erfahrungen der verantwortlichen Mitarbeiter betrachtet. Auch die Erfahrung der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung nachhaltiger Sondervermögen und die Höhe des verwalteten Vermögens in nachhaltigen Kapitalanlagen werden analysiert.
Darüber hinaus erfolgt innerhalb der qualitativen Analyse für die zu erwerbenden Investmentanteile eine systematische Analyse der Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales sowie Unternehmensführung. Diese erfolgt auf Basis der ESG-Kennzahlen externer Dritter (z.B. Kennzahl zur Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Investmentvermögen zu erhalten. Sie beinhaltet Merkmale der Emittenten der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens im Hinblick auf Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales, guter Unternehmensführung sowie Umsatzanteile in nachhaltigen Geschäftsfeldern. Auf Basis dieser Merkmale wird dem Investmentvermögen eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich der erwerbbaren Investmentvermögen ermöglicht. Diese ist im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ näher erläutert

Wir erwarten eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtet, sondern auch soziale und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen werden insbesondere dann befürwortet, wenn sie die langfristig ausgerichteten Aktionärs- und Gläubigerinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert fördern. Wir fordern von Unternehmen die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärs- und Gläubigerrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz.
Wir wirken aktiv bei der Fokussierung auf relevante Nachhaltigkeitsthemen für eine Engagement-Agenda mit, die in Unternehmensdialogen adressiert werden sollen. Die Aktivitäten und Ergebnisse werden quartalsweise in einem Engagement Report festgehalten. Grundlage für die Ausübung unserer Stimmrechte sind die aktuellen Grundsätze der Stimmrechtsausübung. Darüber hinaus haben wir unseren Nachhaltigkeitsansatz in den Leitlinien für verantwortliches Investieren beschrieben.
Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

 Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind
 - die für den Teilfonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“)
 - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“),
 deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

 Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen wird vorausgesetzt, dass diese Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, für die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten.
Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert Quoniam mit Unterstützung der Gesellschaft im Rahmen von ESG-Engagement von Unternehmen, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Teilfonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Teilfondsvermögen wird in Prozent dargestellt.
Mit „Investitionen" werden alle für den Teilfonds erwerbbaren Vermögensgegenstände erfasst.
Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale" umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden.
Die Kategorie „#2 Andere (Andere Investitionen)" umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige (Nachhaltige Investitionen)" umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen" Umweltzielen, „Anderen ökologischen" und sozialen Zielen („Soziale") beigetragen werden soll..
Die Kategorie „#1B Andere ökologische / soziale Merkmale" umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

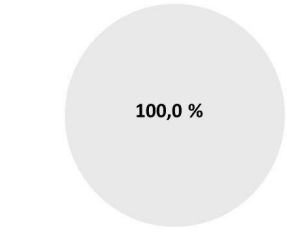
[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

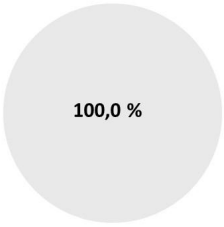
1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder. **

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
**Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist der angegebene Anteil für Investitionen ohne Staatsanleihen nicht verbindlich und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Teilfonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.
Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Teilfonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.
Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	n/a



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.union-investment.lu/services/formulareunddownloads?q=Quoniam+Funds+Selection+SICAV%3A+Nachhaltigkeitsbezog%E2%80%8Bene+Offenlegung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Quoniam Funds Selection SICAV - Global High Yield MinRisk

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299001EUT7USFZBK883

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO2-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen
Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Teilfonds beauftragt (Quoniam Asset Management GmbH; „Quoniam"). Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds wird über die sog. Nachhaltigkeitsindikatoren (bestehend aus Ausschlusskriterien und Nachhaltigkeitskennziffern) gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Teilfonds sind:

Ausschlusskriterien
Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Es werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise schwerwiegende Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Des Weiteren werden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

• Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen,
• Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen oder
• Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die im Rahmen einer Presseerklärung veröffentlicht haben, bis Ende des Jahres 2035 aus der Förderung von Thermalkohle auszusteigen, sind bis zu diesem Zeitpunkt erwerbbar. Bereits erworbene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen können weiter gehalten werden. Sofern ausweislich des Unternehmensberichts für das Jahr 2035 entgegen der Ankündigung der Ausstieg aus der Förderung von Thermalkohle nicht erfolgt ist, werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Unternehmensberichts veräußert.

Zusätzlich sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die regelmäßig Umsatz mit der Produktion von Öl oder Gas erzielen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen (EU-Green Bonds und sonstigen Green Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben).

Des Weiteren sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent Umsatz in folgenden Geschäftsfeldern aufweisen:

- Fracking oder Teersand.

Darüber hinaus werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Rüstungsgüter erwirtschaften.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen.
Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedom House-Index „unfrei“ ist,
- einen sehr hohen Korruptionsgrad gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“ oder
- eine hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt aufweist.

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 i. V. m. 12(1)(a) bis (c) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für den Teilfonds nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind;
b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Dies gilt nicht für

- EU-Green Bonds gemäß § 2 Ziffer 6b) und
- sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds gemäß § 2 Ziffer 6b), bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments"), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt.
EU-Green Bonds, sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben.

Nachhaltigkeitskennziffern

Die Nachhaltigkeitskennziffern, von der Gesellschaft auch „ESG Scores" genannt, können je nach Art eines Emittenten bzw. eines Investmentvermögens die Dimensionen Umwelt, Soziales und Governance umfassen und bewerten das Nachhaltigkeitsniveau des Emittenten bzw. Investmentvermögens. Sie können zwischen 0 und 100 betragen und werden innerhalb der Dimensionen je nach Industriegruppe unterschiedlich gewichtet. Ein höherer Wert weist auf ein höheres Nachhaltigkeitsniveau hin. Im Umweltbereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung analysiert die Gesellschaft die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern. Dabei wird das Nachhaltigkeitsniveau zum Beispiel an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen. Die Gesellschaft verwendet dabei Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Emittenten bzw. Investmentvermögen zu erhalten und damit einen Vergleich dieser zur ermöglichen.

In unserem System für die Portfoliooptimierung können unsere Portfolio Manager jederzeit verschiedene Nachhaltigkeitskennziffern gleichzeitig abrufen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise überwachen und steuern wir die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens im Zeitablauf möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens in der Investmentstrategie definiert wurden (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien oder Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitskennziffern), sind außerdem technische Kontrollmechanismen fester Bestandteil unseres Investmentprozesses (z. B. in den Handelssystemen).
Daten, die zur Analyse von Unternehmen und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, beziehen wir von externen Dienstleistern. Wir greifen hierbei auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC, ISS ESG) zurück, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Zusätzlich zur Diversifikation stellen wir eine hohe Datenqualität durch automatisierte, stichprobenartige Prüfmechanismen sicher. Rohdaten fließen in eine Software für nachhaltiges Portfoliomanagement, die entsprechende Daten automatisiert weiterverarbeitet. Nur ein sehr geringer Anteil dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene geschätzt. Hierbei greifen wir auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurück.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact" oder „PAI") werden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.
Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie die Bewertung mithilfe von Nachhaltigkeitskennziffern. Bei Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen erfolgt dies darüber hinaus durch das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.
Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffern werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass sich die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" beschriebene Nachhaltigkeitskennziffern verschlechtern. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechten darauf hinzuwirken, bei den Unternehmen die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren.
Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen werden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt aufweisen. Darüber hinaus werden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

n.a.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt.
Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.
Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds wird in "Der Teilfonds im Überblick- Quoniam Funds Selection SICAV- Global High Yield MinRisk" dieses Verkaufsprospekts unter der Rubrik „Anlagepolitik” erläutert.
Zunächst schließen wir im Rahmen von ESG-Screening Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Geschäftspraktiken oder -tätigkeiten aus dem Investmentuniversum aus. Die Kriterien werden durch unser SI-Komitee verabschiedet und quartalsweise überprüft. Zu den Kriterien zählt unter anderem der Ausschluss von Herstellern kontroverser Waffen. Es werden auch Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die gravierend gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, oder die einen festgelegten Anteil ihres Umsatzes durch die Produktion von Kohleförderung oder Tabak erwirtschaften.
Bei der ESG-Integration werden Nachhaltigkeitskennziffern in der Portfoliokonstruktion berücksichtigt. Indem wir beispielsweise gezielt die Unternehmen mit einem besseren ESG-Profil oder niedrigerer CO2-Intensität auswählen, verringern wir das ESG-Risiko des Teilfonds. In unserem Investmentprozess sind wir in der Lage, diese Nachhaltigkeitskennziffern zu optimieren und so alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig zu berücksichtigen.
Die Ausschlusskriterien und sämtliche Nachhaltigkeitskennziffern sind über die Investmentplattform von Quoniam jederzeit für das Portfoliomanagement verfügbar. So können die verschiedenen nachhaltigen Strategien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls anpasst werden. Auf diese Weise wird auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.
Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“) erworben werden, wenn

- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
- die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder,
- die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds),
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzzielen orientieren und anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO2-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt und darüber hinaus entweder

• eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder

• in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw.

Nachhaltigkeitszielen dienen.

Für den Erwerb von Investmentanteilen wird eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse des dem Investmentvermögen zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Analyse umfasst insbesondere die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (wie z.B. CO2-Ausstoß, Beachtung von Menschenrechten und die Berücksichtigung von Kontroversen und Ausschlüssen) in den Investmentprozess, die Aufteilung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen. Zudem werden im Rahmen dieser qualitativen Analyse die Nachhaltigkeitsaktivitäten der für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft analysiert. Insbesondere werden dabei das für das Investmentvermögen verantwortliche Investmentteam der Verwaltungsgesellschaft und deren Organisation sowie die Zugehörigkeitsdauer und Erfahrungen der verantwortlichen Mitarbeiter betrachtet. Auch die Erfahrung der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung nachhaltiger Sondervermögen und die Höhe des verwalteten Vermögens in nachhaltigen Kapitalanlagen werden analysiert.
Darüber hinaus erfolgt innerhalb der qualitativen Analyse für die zu erwerbenden Investmentanteile eine systematische Analyse der Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales sowie Unternehmensführung. Diese erfolgt auf Basis der ESG-Kennzahlen externer Dritter (z.B. Kennzahl zur Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Investmentvermögen zu erhalten. Sie beinhaltet Merkmale der Emittenten der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens im Hinblick auf Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales, guter Unternehmensführung sowie Umsatzanteile in nachhaltigen Geschäftsfeldern. Auf Basis dieser Merkmale wird dem Investmentvermögen eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich der erwerbbaren Investmentvermögen ermöglicht. Diese ist im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ näher erläutert.

Wir erwarten eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtet, sondern auch soziale und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen werden insbesondere dann befürwortet, wenn sie die langfristig ausgerichteten Aktionärs- und Gläubigerinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert fördern. Wir fordern von Unternehmen die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärs- und Gläubigerrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz.
Wir wirken aktiv bei der Fokussierung auf relevante Nachhaltigkeitsthemen für eine Engagement-Agenda mit, die in Unternehmensdialogen adressiert werden sollen. Die Aktivitäten und Ergebnisse werden quartalsweise in einem Engagement Report festgehalten. Grundlage für die Ausübung unserer Stimmrechte sind die aktuellen Grundsätze der Stimmrechtsausübung. Darüber hinaus haben wir unseren Nachhaltigkeitsansatz in den Leitlinien für verantwortliches Investieren beschrieben.
Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

 Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind
 - die für den Teilfonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“)
 - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“)
 deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

 Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen wird vorausgesetzt, dass diese Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, für die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten.
Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert Quoniam mit Unterstützung der Gesellschaft im Rahmen von ESG-Engagement von Unternehmen, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Teilfonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Teilfondsvermögen wird in Prozent dargestellt.
Mit „Investitionen" werden alle für den Teilfonds erwerbbaren Vermögensgegenstände erfasst.
Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale" umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.
Die Kategorie „#2 Andere (Andere Investitionen)" umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige (Nachhaltige Investitionen)" umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen" Umweltzielen, „Anderen ökologischen" und sozialen Zielen („Soziale") beigetragen werden soll.
Die Kategorie „#1B Andere ökologische / soziale Merkmale" umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

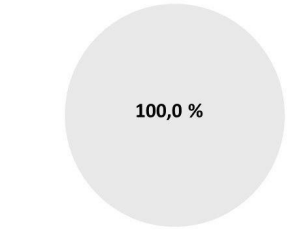
[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

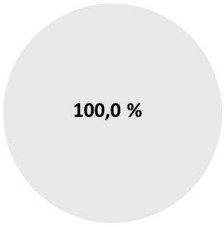
1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder. **

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
**Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist der angegebene Anteil für Investitionen ohne Staatsanleihen nicht verbindlich und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Teilfonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.
Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Teilfonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.
Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	n/a



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.union-investment.lu/services/formulareunddownloads?q=Quoniam+Funds+Selection+SICAV%3A+Nachhaltigkeitsbezog%E2%80%8Bene+Offenlegung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Quoniam Funds Selection SICAV - Global Credit MinRisk Defensive

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299001F6BD4ZR62QE41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO2-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen
Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Teilfonds beauftragt (Quoniam Asset Management GmbH; „Quoniam"). Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds wird über die sog. Nachhaltigkeitsindikatoren (bestehend aus Ausschlusskriterien und Nachhaltigkeitskennziffern) gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Teilfonds sind:

Ausschlusskriterien
Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Es werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise schwerwiegende Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Des Weiteren werden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die
• Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen oder
• Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen
• Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die im Rahmen einer Presseerklärung veröffentlicht haben, bis Ende des Jahres 2035 aus der Förderung von Thermalkohle auszusteigen, sind bis zu diesem Zeitpunkt erwerbbar. Bereits erworbene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen können weiter gehalten werden. Sofern ausweislich des Unternehmensberichts für das Jahr 2035 entgegen der Ankündigung der Ausstieg aus der Förderung von Thermalkohle nicht erfolgt ist, werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Unternehmensberichts veräußert.

Zusätzlich sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die regelmäßig Umsatz mit der Produktion von Öl oder Gas erzielen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen (EU-Green Bonds und sonstigen Green Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben).

Des Weiteren sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent Umsatz in folgenden Geschäftsfeldern aufweisen:

- Fracking oder Teersand.

Darüber hinaus werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Rüstungsgüter erwirtschaften.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen.
Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedom House-Index „unfrei“ ist,
- einen sehr hohen Korruptionsgrad gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“ oder
- eine hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt aufweist.
.

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 i. V. m. 12(1)(a) bis (c) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für den Teilfonds nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind;
b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Dies gilt nicht für

- EU-Green Bonds gemäß § 2 Ziffer 6b) und
- sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds gemäß § 2 Ziffer 6b), bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments"), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt.
EU-Green Bonds, sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben.

Nachhaltigkeitskennziffern
Die Nachhaltigkeitskennziffern, von der Gesellschaft „ESG Scores" genannt, können je nach Art eines Emittenten bzw. eines Investmentvermögens die Dimensionen Umwelt, Soziales und Governance umfassen und bewerten das Nachhaltigkeitsniveau des Emittenten bzw. Investmentvermögens. Sie können zwischen 0 und 100 betragen und werden innerhalb der Dimensionen je nach Industriegruppen unterschiedlich gewichtet. Ein höherer Wert weist auf ein höheres Nachhaltigkeitsniveau hin. Im Umweltbereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung analysiert die Gesellschaft die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern. Dabei wird das Nachhaltigkeitsniveau zum Beispiel an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen. Die Gesellschaft verwendet dabei Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Emittenten bzw. der Investmentvermögen zu erhalten und damit einen Vergleich dieser zur ermöglichen.

In unserem System für die Portfoliooptimierung können unsere Portfolio Manager jederzeit verschiedene Nachhaltigkeitskennziffern gleichzeitig abrufen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise überwachen und steuern wir die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens im Zeitablauf möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens in der Investmentstrategie definiert wurden (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien oder Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitskennziffern), sind außerdem technische Kontrollmechanismen fester Bestandteil unseres Investmentprozesses (z. B. in den Handelssystemen).
Daten, die zur Analyse von Unternehmen und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, beziehen wir von externen Dienstleistern. Wir greifen hierbei auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC, ISS ESG) zurück, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Zusätzlich zur Diversifikation stellen wir eine hohe Datenqualität durch automatisierte, stichprobenartige Prüfmechanismen sicher. Rohdaten fließen in eine Software für nachhaltiges Portfoliomanagement, die entsprechende Daten automatisiert weiterverarbeitet. Nur ein sehr geringer Anteil dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene geschätzt. Hierbei greifen wir auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurück.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact" oder „PAI") werden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.
Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie die Bewertung mithilfe von Nachhaltigkeitskennziffern. Bei Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen erfolgt dies darüber hinaus durch das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.
Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffern werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass sich die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" beschriebene Nachhaltigkeitskennziffern verschlechtern. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechtendarauf hinzuwirken, bei den Unternehmen die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren.
Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen werden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt aufweisen. Darüber hinaus werden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

n.a.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt.
Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.
Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds wird in "Der Teilfonds im Überblick- Quoniam Funds Selection SICAV- Global Credit MinRisk Defensive" dieses Verkaufsprospekts unter der Rubrik „Anlagepolitik” erläutert.
Zunächst schließen wir im Rahmen von ESG-Screening Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Geschäftspraktiken oder -tätigkeiten aus dem Investmentuniversum aus. Die Kriterien werden durch unser SI-Komitee verabschiedet und quartalsweise überprüft. Zu den Kriterien zählt unter anderem der Ausschluss von Herstellern kontroverser Waffen. Es werden auch Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die gravierend gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, oder die einen festgelegten Anteil ihres Umsatzes durch die Produktion von Kohleförderung oder Tabak erwirtschaften.
Bei der ESG-Integration werden Nachhaltigkeitskennziffern in der Portfoliokonstruktion berücksichtigt. Indem wir beispielsweise gezielt die Unternehmen mit einem besseren ESG-Profil oder niedrigerer CO2-Intensität auswählen, verringern wir das ESG-Risiko des Teilfonds. In unserem Investmentprozess sind wir in der Lage, diese Nachhaltigkeitskennziffern zu optimieren und so alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig zu berücksichtigen.
Die Ausschlusskriterien und sämtliche Nachhaltigkeitskennziffern sind über die Investmentplattform von Quoniam jederzeit für das Portfoliomanagement verfügbar. So können die verschiedenen nachhaltigen Strategien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls anpasst werden. Auf diese Weise wird auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.
Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“) erworben werden, wenn

- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
- die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder,
- die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds),
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzzielen orientieren und anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO2-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt

und darüber hinaus entweder

- eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder
- in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die

Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitszielen dienen.

Geschäftsfeldern bzw.

Für den Erwerb von Investmentanteilen wird eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse des dem Investmentvermögen zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Analyse umfasst insbesondere die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (wie z.B. CO2-Ausstoß, Beachtung von Menschenrechten und die Berücksichtigung von Kontroversen und Ausschlüssen) in den Investmentprozess, die Aufteilung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen. Zudem werden im Rahmen dieser qualitativen Analyse die Nachhaltigkeitsaktivitäten der für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft analysiert. Insbesondere werden dabei das für das Investmentvermögen verantwortliche Investmentteam der Verwaltungsgesellschaft und deren Organisation sowie die Zugehörigkeitsdauer und Erfahrungen der verantwortlichen Mitarbeiter betrachtet. Auch die Erfahrung der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung nachhaltiger Sondervermögen und die Höhe des verwalteten Vermögens in nachhaltigen Kapitalanlagen werden analysiert.
Darüber hinaus erfolgt innerhalb der qualitativen Analyse für die zu erwerbenden Investmentanteile eine systematische Analyse der Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales sowie Unternehmensführung. Diese erfolgt auf Basis der ESG-Kennzahlen externer Dritter (z.B. Kennzahl zur Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Investmentvermögen zu erhalten. Sie beinhaltet Merkmale der Emittenten der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens im Hinblick auf Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales, guter Unternehmensführung sowie Umsatzanteile in nachhaltigen Geschäftsfeldern. Auf Basis dieser Merkmale wird dem Investmentvermögen eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich der erwerbbaren Investmentvermögen ermöglicht. Diese ist im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ näher erläutert

Wir erwarten eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtet, sondern auch soziale und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen werden insbesondere dann befürwortet, wenn sie die langfristig ausgerichteten Aktionärs- und Gläubigerinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert fördern. Wir fordern von Unternehmen die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärs- und Gläubigerrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz.
Wir wirken aktiv bei der Fokussierung auf relevante Nachhaltigkeitsthemen für eine Engagement-Agenda mit, die in Unternehmensdialogen adressiert werden sollen. Die Aktivitäten und Ergebnisse werden quartalsweise in einem Engagement Report festgehalten. Grundlage für die Ausübung unserer Stimmrechte sind die aktuellen Grundsätze der Stimmrechtsausübung. Darüber hinaus haben wir unseren Nachhaltigkeitsansatz in den Leitlinien für verantwortliches Investieren beschrieben.
Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

 Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind
 - die für den Teilfonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“)
 - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“),

 deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

 Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen wird vorausgesetzt, dass diese Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, für die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten.
Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert Quoniam mit Unterstützung der Gesellschaft im Rahmen von ESG-Engagement von Unternehmen, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Teilfonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Teilfondsvermögen wird in Prozent dargestellt.
Mit „Investitionen" werden alle für den Teilfonds erwerbbaren Vermögensgegenstände erfasst.
Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale" umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.
Die Kategorie „#2 Andere (Andere Investitionen)" umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige (Nachhaltige Investitionen)" umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen" Umweltzielen, „Anderen ökologischen" und sozialen Zielen („Soziale") beigetragen werden soll..
Die Kategorie „#1B Andere ökologische / soziale Merkmale" umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

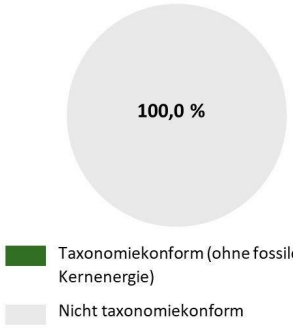
[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder. **

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
**Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist der angegebene Anteil für Investitionen ohne Staatsanleihen nicht verbindlich und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Teilfonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.
Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Teilfonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.
Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	n/a



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.union-investment.lu/services/formulareunddownloads?q=Quoniam+Funds+Selection+SICAV%3A+Nachhaltigkeitsbezog%E2%80%8Bene+Offenlegung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Quoniam Funds Selection SICAV - Global Data Sentiment

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299004TRNBMNBYCLZ82

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO2-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen
Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Teilfonds beauftragt (Quoniam Asset Management GmbH; „Quoniam"). Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds wird über die sog. Nachhaltigkeitsindikatoren (bestehend aus Ausschlusskriterien und Nachhaltigkeitskennziffern) gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Teilfonds sind:

Ausschlusskriterien
Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Es werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise schwerwiegende Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Des Weiteren werden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

• Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen,
• Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen oder
• Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die im Rahmen einer Presseerklärung veröffentlicht haben, bis Ende des Jahres 2035 aus der Förderung von Thermalkohle auszusteigen, sind bis zu diesem Zeitpunkt erwerbbar. Bereits erworbene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen können weiter gehalten werden. Sofern ausweislich des Unternehmensberichts für das Jahr 2035 entgegen der Ankündigung der Ausstieg aus der Förderung von Thermalkohle nicht erfolgt ist, werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Unternehmensberichts veräußert.

Zusätzlich sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die regelmäßig Umsatz mit der Produktion von Öl oder Gas erzielen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen (EU-Green Bonds und sonstigen Green Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben).

Des Weiteren sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent Umsatz in folgenden Geschäftsfeldern aufweisen:

- Fracking oder Teersand.

Darüber hinaus werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Rüstungsgüter erwirtschaften.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen.
Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedom House-Index „unfrei“ ist,
- einen sehr hohen Korruptionsgrad gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“ oder
- eine hohe Treibhausgasintensität t gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt aufweist

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 i. V. m. 12(1)(a) bis (c) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für den Teilfonds nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind;
b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Dies gilt nicht für

- EU-Green Bonds gemäß § 2 Ziffer 6b) und
- sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds gemäß § 2 Ziffer 6b), bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments"), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt.
EU-Green Bonds, sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben.

Nachhaltigkeitskennziffern

Die Nachhaltigkeitskennziffern, von der Gesellschaft auch „ESG Scores" genannt, können je nach Art eines Emittenten bzw. eines Investmentvermögens die Dimensionen Umwelt, Soziales und Governance umfassen und bewerten das Nachhaltigkeitsniveau des Emittenten bzw. Investmentvermögens. Sie können zwischen 0 und 100 betragen und werden innerhalb der Dimensionen je nach Industriegruppe unterschiedlich gewichtet. Ein höherer Wert weist auf ein höheres Nachhaltigkeitsniveau hin. Im Umweltbereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung analysiert die Gesellschaft die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern. Dabei wird das Nachhaltigkeitsniveau zum Beispiel an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen. Die Gesellschaft verwendet dabei Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Emittenten bzw. der Investmentvermögen zu erhalten und damit einen Vergleich dieser zur ermöglichen.

In unserem System für die Portfoliooptimierung können unsere Portfolio Manager jederzeit verschiedene Nachhaltigkeitskennziffern gleichzeitig abrufen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise überwachen und steuern wir die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens im Zeitablauf möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens in der Investmentstrategie definiert wurden (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien oder Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitskennziffern), sind außerdem technische Kontrollmechanismen fester Bestandteil unseres Investmentprozesses (z. B. in den Handelssystemen).
Daten, die zur Analyse von Unternehmen und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, beziehen wir von externen Dienstleistern. Wir greifen hierbei auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC, ISS ESG) zurück, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Zusätzlich zur Diversifikation stellen wir eine hohe Datenqualität durch automatisierte, stichprobenartige Prüfmechanismen sicher. Rohdaten fließen in eine Software für nachhaltiges Portfoliomanagement, die entsprechende Daten automatisiert weiterverarbeitet. Nur ein sehr geringer Anteil dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene geschätzt. Hierbei greifen wir auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurück.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact" oder „PAI") werden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.
Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie die Bewertung mithilfe von Nachhaltigkeitskennziffern. Bei Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen erfolgt dies darüber hinaus durch das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.
Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffern werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass sich die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" beschriebene Nachhaltigkeitskennziffern verschlechtern. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechten darauf hinzuwirken, bei den Unternehmen die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren.
Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen werden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt aufweisen. Darüber hinaus werden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

n.a.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt.
Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.
Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds wird in "Der Teilfonds im Überblick- Quoniam Funds Selection SICAV- Global Data Sentiment" dieses Verkaufsprospekts unter der Rubrik „Anlagepolitik” erläutert.
Zunächst schließen wir im Rahmen von ESG-Screening Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Geschäftspraktiken oder -tätigkeiten aus dem Investmentuniversum aus. Die Kriterien werden durch unser SI-Komitee verabschiedet und quartalsweise überprüft. Zu den Kriterien zählt unter anderem der Ausschluss von Herstellern kontroverser Waffen. Es werden auch Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die gravierend gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, oder die einen festgelegten Anteil ihres Umsatzes durch die Produktion von Kohleförderung oder Tabak erwirtschaften.
Bei der ESG-Integration werden Nachhaltigkeitskennziffern in der Portfoliokonstruktion berücksichtigt. Indem wir beispielsweise gezielt die Unternehmen mit einem besseren ESG-Profil oder niedrigerer CO2-Intensität auswählen, verringern wir das ESG-Risiko des Teilfonds. In unserem Investmentprozess sind wir in der Lage, diese Nachhaltigkeitskennziffern zu optimieren und so alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig zu berücksichtigen.
Die Ausschlusskriterien und sämtliche Nachhaltigkeitskennziffern sind über die Investmentplattform von Quoniam jederzeit für das Portfoliomanagement verfügbar. So können die verschiedenen nachhaltigen Strategien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls anpasst werden. Auf diese Weise wird auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.
Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“) erworben werden, wenn
- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
- die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder,
- die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds),
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzzielen orientieren und anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO2-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt und darüber hinaus entweder

• eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder

• in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Für den Erwerb von Investmentanteilen wird eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse des dem Investmentvermögen zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Analyse umfasst insbesondere die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (wie z.B. CO2-Ausstoß, Beachtung von Menschenrechten und die Berücksichtigung von Kontroversen und Ausschlüssen) in den Investmentprozess, die Aufteilung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen. Zudem werden im Rahmen dieser qualitativen Analyse die Nachhaltigkeitsaktivitäten der für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft analysiert. Insbesondere werden dabei das für das Investmentvermögen verantwortliche Investmentteam der Verwaltungsgesellschaft und deren Organisation sowie die Zugehörigkeitsdauer und Erfahrungen der verantwortlichen Mitarbeiter betrachtet. Auch die Erfahrung der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung nachhaltiger Sondervermögen und die Höhe des verwalteten Vermögens in nachhaltigen Kapitalanlagen werden analysiert.
Darüber hinaus erfolgt innerhalb der qualitativen Analyse für die zu erwerbenden Investmentanteile eine systematische Analyse der Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales sowie Unternehmensführung. Diese erfolgt auf Basis der ESG-Kennzahlen externer Dritter (z.B. Kennzahl zur Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Investmentvermögen zu erhalten. Sie beinhaltet Merkmale der Emittenten der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens im Hinblick auf Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales, guter Unternehmensführung sowie Umsatzanteile in nachhaltigen Geschäftsfeldern. Auf Basis dieser Merkmale wird dem Investmentvermögen eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich der erwerbbaren Investmentvermögen ermöglicht. Diese ist im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ näher erläutert.

Wir erwarten eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtet, sondern auch soziale und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen werden insbesondere dann befürwortet, wenn sie die langfristig ausgerichteten Aktionärs- und Gläubigerinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert fördern. Wir fordern von Unternehmen die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärs- und Gläubigerrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz.
Wir wirken aktiv bei der Fokussierung auf relevante Nachhaltigkeitsthemen für eine Engagement-Agenda mit, die in Unternehmensdialogen adressiert werden sollen. Die Aktivitäten und Ergebnisse werden quartalsweise in einem Engagement Report festgehalten. Grundlage für die Ausübung unserer Stimmrechte sind die aktuellen Grundsätze der Stimmrechtsausübung. Darüber hinaus haben wir unseren Nachhaltigkeitsansatz in den Leitlinien für verantwortliches Investieren beschrieben.
Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

 Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind
 - die für den Teilfonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“)
 - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“),
 deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

 Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen wird vorausgesetzt, dass diese Verfahrensweisen eine gute Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, für die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten.
Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert Quoniam mit Unterstützung der Gesellschaft im Rahmen von ESG-Engagement von Unternehmen, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Teilfonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Teilfondsvermögen wird in Prozent dargestellt.
Mit „Investitionen" werden alle für den Teilfonds erwerbbaren Vermögensgegenstände erfasst.
Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale" umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.
Die Kategorie „#2 Andere (Andere Investitionen)" umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige (Nachhaltige Investitionen)" umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen" Umweltzielen, „Anderen ökologischen" und sozialen Zielen („Soziale") beigetragen werden soll..
Die Kategorie „#1B Andere ökologische / soziale Merkmale" umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

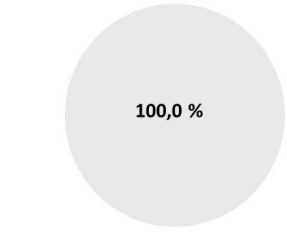
[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

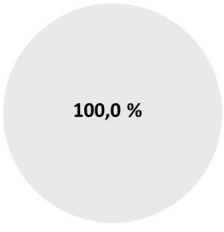
1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder. **

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
**Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist der angegebene Anteil für Investitionen ohne Staatsanleihen nicht verbindlich und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Teilfonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.
Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Teilfonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.
Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	n/a



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.union-investment.lu/services/formulareunddownloads?q=Quoniam+Funds+Selection+SICAV%3A+Nachhaltigkeitsbezog%E2%80%8Bene+Offenlegung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Quoniam Funds Selection SICAV - Global Credit

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900QVEBT8GAYNPJ16

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO2-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen
Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Teilfonds beauftragt (Quoniam Asset Management GmbH; „Quoniam"). Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds wird über die sog. Nachhaltigkeitsindikatoren (bestehend aus Ausschlusskriterien und Nachhaltigkeitskennziffern) gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Teilfonds sind:

Ausschlusskriterien
Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Es werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die diezehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise schwerwiegende Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.
Des Weiteren werden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die
• Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen oder
• Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen oder
• Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die im Rahmen einer Presseerklärung veröffentlicht haben, bis Ende des Jahres 2035 aus der Förderung von Thermalkohle auszusteigen, sind bis zu diesem Zeitpunkt erwerbbar. Bereits erworbene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen können weiter gehalten werden. Sofern ausweislich des Unternehmensberichts für das Jahr 2035 entgegen der Ankündigung der Ausstieg aus der Förderung von Thermalkohle nicht erfolgt ist, werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Unternehmensberichts veräußert.

Zusätzlich sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die regelmäßig Umsatz mit der Produktion von Öl oder Gas erzielen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen (EU-Green Bonds und sonstigen Green Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben).

Des Weiteren sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent Umsatz in folgenden Geschäftsfeldern aufweisen:

- Fracking oder Teersand.

Darüber hinaus werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Rüstungsgüter erwirtschaften.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen.
Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedom House-Index „unfrei“ ist,
- einen sehr hohen Korruptionsgrad gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“ oder
- eine hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt aufweist.

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 i. V. m. 12(1)(a) bis (c) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für den Teilfonds nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind;
b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;

c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Dies gilt nicht für

- EU-Green Bonds gemäß § 2 Ziffer 6b) und
- sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds gemäß § 2 Ziffer 6b), bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments"), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt.
EU-Green Bonds, sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben.

Nachhaltigkeitskennziffern

Die Nachhaltigkeitskennziffern, von der Gesellschaft auch "ESG Scores" genannt, können je nach Art eines Emittenten bzw. eines Investmentvermögens die Dimensionen Umwelt, Soziales und Governance umfassen und bewerten das Nachhaltigkeitsniveau des Emittenten bzw. Investmentvermögens. Sie können zwischen 0 und 100 betragen und werden innerhalb der Dimensionen je nach Industriegruppe unterschiedlich gewichtet. Ein höherer Wert weist auf ein höheres Nachhaltigkeitsniveau hin. Im Umweltbereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung analysiert die Gesellschaft die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern. Dabei wird das Nachhaltigkeitsniveau zum Beispiel an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen. Die Gesellschaft verwendet dabei Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Emittenten bzw. der Investmentvermögen zu erhalten und damit einen Vergleich dieser zu ermöglichen.

In unserem System für die Portfoliooptimierung können unsere Portfolio Manager jederzeit verschiedene Nachhaltigkeitskennziffern gleichzeitig abrufen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise überwachen und steuern wir die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens im Zeitablauf möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens in der Investmentstrategie definiert wurden (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien oder Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitskennziffern), sind außerdem technische Kontrollmechanismen fester Bestandteil unseres Investmentprozesses (z. B. in den Handelssystemen).
Daten, die zur Analyse von Unternehmen und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, beziehen wir von externen Dienstleistern. Wir greifen hierbei auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC, ISS ESG) zurück, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Zusätzlich zur Diversifikation stellen wir eine hohe Datenqualität durch automatisierte, stichprobenartige Prüfmechanismen sicher. Rohdaten fließen in eine Software für nachhaltiges Portfoliomanagement, die entsprechende Daten automatisiert weiterverarbeitet. Nur ein sehr geringer Anteil dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene geschätzt. Hierbei greifen wir auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurück.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact" oder „PAI") werden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.
Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie die Bewertung mithilfe von Nachhaltigkeitskennziffern. Bei Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen erfolgt dies darüber hinaus durch das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.
Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffern werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass sich die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" beschriebene Nachhaltigkeitskennziffern verschlechtern. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechten darauf hinzuwirken, bei den Unternehmen die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren.
Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen werden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt aufweisen. Darüber hinaus werden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

n.a.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt.
Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.
Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds wird in "Der Teilfonds im Überblick- Quoniam Funds Selection SICAV- Global Credit" dieses Verkaufsprospekts unter der Rubrik „Anlagepolitik“ erläutert.
Zunächst schließen wir im Rahmen von ESG-Screening Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Geschäftspraktiken oder -tätigkeiten aus dem Investmentuniversum aus. Die Kriterien werden durch unser SI-Komitee verabschiedet und quartalsweise überprüft. Zu den Kriterien zählt unter anderem der Ausschluss von Herstellern kontroverser Waffen. Es werden auch Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die gravierend gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, oder die einen festgelegten Anteil ihres Umsatzes durch die Produktion von Kohleförderung oder Tabak erwirtschaften.
Bei der ESG-Integration werden Nachhaltigkeitskennziffern in der Portfoliokonstruktion berücksichtigt. Indem wir beispielsweise gezielt die Unternehmen mit einem besseren ESG-Profil oder niedrigerer CO2-Intensität auswählen, verringern wir das ESG-Risiko des Teilfonds. In unserem Investmentprozess sind wir in der Lage, diese Nachhaltigkeitskennziffern zu optimieren und so alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig zu berücksichtigen.
Die Ausschlusskriterien und sämtliche Nachhaltigkeitskennziffern sind über die Investmentplattform von Quoniam jederzeit für das Portfoliomanagement verfügbar. So können die verschiedenen nachhaltigen Strategien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls anpasst werden. Auf diese Weise wird auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.
Zusätzlich führen wir im Rahmen eines kollaborativen Engagement-Ansatzes (ESG-Engagement) mit unserem Mutterunternehmen Union Investment Unternehmensdialoge und üben unsere Stimmrechte aus. Durch die Zusammenführung der Stimmrechte vergrößern wir unseren Einfluss auf Hauptversammlungen und in Gesprächen mit Unternehmensvertretern. In diesen Dialogen wird zum einen geprüft, ob und inwiefern Nachhaltigkeit Teil der Geschäftsstrategie ist. Zum anderen wird gefordert, Nachhaltigkeit konsequent zu verfolgen.
Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“) erworben werden, wenn

- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
- die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder,
- die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds),
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzzielen orientieren und anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO2-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt und darüber hinaus entweder

• eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an

den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder

• in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Für den Erwerb von Investmentanteilen wird eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse des dem Investmentvermögen zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Analyse umfasst insbesondere die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (wie z.B. CO2-Ausstoß, Beachtung von Menschenrechten und die Berücksichtigung von Kontroversen und Ausschlüssen) in den Investmentprozess, die Aufteilung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen. Zudem werden im Rahmen dieser qualitativen Analyse die Nachhaltigkeitsaktivitäten der für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft analysiert. Insbesondere werden dabei das für das Investmentvermögen verantwortliche Investmentteam der Verwaltungsgesellschaft und deren Organisation sowie die Zugehörigkeitsdauer und Erfahrungen der verantwortlichen Mitarbeiter betrachtet. Auch die Erfahrung der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung nachhaltiger Sondervermögen und die Höhe des verwalteten Vermögens in nachhaltigen Kapitalanlagen werden analysiert.
Darüber hinaus erfolgt innerhalb der qualitativen Analyse für die zu erwerbenden Investmentanteile eine systematische Analyse der Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales sowie Unternehmensführung. Diese erfolgt auf Basis der ESG-Kennzahlen externer Dritter (z.B. Kennzahl zur Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Investmentvermögen zu erhalten. Sie beinhaltet Merkmale der Emittenten der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens im Hinblick auf Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales, guter Unternehmensführung sowie Umsatzanteile in nachhaltigen Geschäftsfeldern. Auf Basis dieser Merkmale wird dem Investmentvermögen eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich der erwerbbaren Investmentvermögen ermöglicht. Diese ist im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ näher erläutert

Wir erwarten eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtet, sondern auch soziale und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen werden insbesondere dann befürwortet, wenn sie die langfristig ausgerichteten Aktionärs- und Gläubigerinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert fördern. Wir fordern von Unternehmen die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärs- und Gläubigerrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz.
Wir wirken aktiv bei der Fokussierung auf relevante Nachhaltigkeitsthemen für eine Engagement-Agenda mit, die in Unternehmensdialogen adressiert werden sollen. Die Aktivitäten und Ergebnisse werden quartalsweise in einem Engagement Report festgehalten. Grundlage für die Ausübung unserer Stimmrechte sind die aktuellen Grundsätze der Stimmrechtsausübung. Darüber hinaus haben wir unseren Nachhaltigkeitsansatz in den Leitlinien für verantwortliches Investieren beschrieben.
Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

 Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind
 - die für den Teilfonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“)
 - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“),
 deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

 Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen wird vorausgesetzt, dass diese Verfahrensweisen eine gute Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, für die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten.
Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert Quoniam mit Unterstützung der Gesellschaft im Rahmen von ESG-Engagement von Unternehmen, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten der Teilfonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Teilfondsvermögen wird in Prozent dargestellt.
Mit „Investitionen" werden alle für den Teilfonds erwerbbaren Vermögensgegenstände erfasst.
Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale" umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.
Die Kategorie „#2 Andere (Andere Investitionen)" umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige (Nachhaltige Investitionen)" umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen" Umweltzielen, „Anderen ökologischen" und sozialen Zielen („Soziale") beigetragen werden soll..
Die Kategorie „#1B Andere ökologische / soziale Merkmale" umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

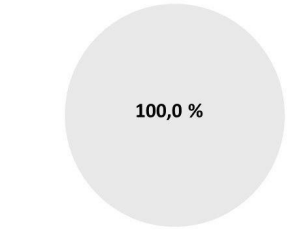
[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

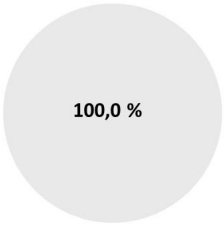
1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder. **

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
**Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist der angegebene Anteil für Investitionen ohne Staatsanleihen nicht verbindlich und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Teilfonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.
Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Teilfonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.
Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	n/a



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.union-investment.lu/services/formulareunddownloads?q=Quoniam+Funds+Selection+SICAV%3A+Nachhaltigkeitsbezog%E2%80%8Bene+Offenlegung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Quoniam Funds Selection SICAV - European Small Cap

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900V84BDQ9RV0RH64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie ausgewählt wurden. Unter Transformation versteht man einen eindeutigen und messbaren Weg der Unternehmen zu einem sozialen oder ökologischen Übergang. Zu den entsprechenden Kriterien, die auf die Transformation hinweisen, zählen unter anderem die Dekarbonisierung, gesetzte Klimaziele, die Förderung nachhaltiger Praktiken, Investitionen in nachhaltige Projekte, eine kontinuierliche Verbesserung der ökologischen und sozialen Merkmale sowie das Potenzial eines Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren. Bei der Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen
Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Teilfonds beauftragt(Quoniam Asset Management GmbH; „Quoniam"). Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds werden anhang von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Teilfonds sind:

Ausschlusskriterien
Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt.
Es werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise problematische Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Des Weiteren werden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

• mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Rüstungsgüter erwirtschaften,
• mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus Teersand oder Fracking erzielen,
• Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen,
• Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen, die
• Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die im Rahmen einer Presseerklärung veröffentlicht haben, bis Ende des Jahres 2035 aus der Förderung von Thermalkohle auszusteigen, sind bis zu diesem Zeitpunkt erwerbbar. Bereits erworbene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen können weiter gehalten werden. Sofern ausweislich des Unternehmensberichts für das Jahr 2035 entgegen der Ankündigung der Ausstieg aus der Förderung von Thermalkohle nicht erfolgt ist, werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Unternehmensberichts veräußert.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle bei ungenügender Klimastrategie erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen. Die Voraussetzungen des Erwerbs von EU-Green Bonds und sonstigen Green Bonds werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben.

Genügend ist eine solche Strategie grundsätzlich nur dann, wenn

• die Kohleverstromung nicht ausgebaut wird,
• die Kohleverstromung bis spätestens 2035 verantwortungsvoll beendet wird und
• Klimaneutralität bis spätestens 2050 erreicht werden soll.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedom House-Index „unfrei“ ist,
- einen sehr hohen Korruptionsgrad gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“ oder
- eine hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt aufweist.

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für den Teilfonds nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen oder

b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, oder
c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Dies gilt nicht für

• EU-Green Bonds und
• sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments"), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) und (d-g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.
Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative UNGC oder die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen verstößt.

Indikatoren für nachhaltige Transformation:

In unserem System für die Portfoliooptimierung können unsere Portfolio Manager jederzeit verschiedene ESG-Daten, wie gewichtete Kohlenstoffintensität, Energieverbrauch, Emissionen in Gewässer, gefährliche Abfälle, Umsätze aus der Förderung fossiler Brennstoffe gleichzeitig abrufen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise überwachen und steuern wir die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens im Zeitablauf möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens in der Investmentstrategie definiert wurden (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien), sind außerdem technische Kontrollmechanismen fester Bestandteil unseres Investmentprozesses (z. B. in den Handelssystemen).
Daten, die zur Analyse von Unternehmen und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, beziehen wir von externen Dienstleistern. Wir greifen hierbei auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC, ISS ESG) zurück, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Zusätzlich zur Diversifikation stellen wir eine hohe Datenqualität durch automatisierte, stichprobenartige Prüfmechanismen sicher. Rohdaten fließen in eine Software für nachhaltiges Portfoliomanagement, die entsprechende Daten automatisiert weiterverarbeitet. Nur ein sehr geringer Anteil dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene geschätzt. Hierbei greifen wir auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurück.
Im Rahmen des Transformationsansatzes wird für den Teilfonds ein Nachhaltigkeitsindikator (Indikator für nachhaltige Transformation) je Dimension definiert.
Unternehmen, in welche der Teilfonds im Rahmen des Transformations-Ansatzes investiert, erhalten in jeder der fünf transformativen Dimensionen (Dekarbonisierung, Ermöglichung, Investition, Verbesserung, Potenzial) eine Kennziffer. Diese Dimensionen sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben. Je mehr Kriterien einer Dimension das jeweilige Unternehmen erfüllt, desto höher wird die Kennziffer für nachhaltige Transformation für diese Dimension.

Diese sind:

• Dekarbonisierungs-Indikator: Dieser Indikator bewertet das Transformationspotenzial eines Unternehmens im Bereich der Dekarbonisierung. Er berücksichtigt Kriterien, wie unter anderem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Ausrichtung an dem Net-Zero-Fahrplans 2050 der Internationalen Energieagentur (IEA) und die Erreichung der Net-Zero-Klimaziele (Scope 1,2 und 3 CO2 Emissionen).

• Ermöglichungs-Indikator: Hier wird das Engagement eines Unternehmens zur Förderung nachhaltiger Praktiken und Innovationen bewertet. Dabei wird beispielweise analysiert, ob ein Unternehmen im Bau- oder Transportgewerbe tätig ist oder Produkte für den Energiesektor herstellt und in welchem Umfang seine Tätigkeit positiv, insbesondere zur Erreichung derjenigen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals" oder „SDGs") beiträgt, die im Bereich der erneuerbaren Energien liegen.

• Investitions-Indikator: Dieser Indikator bewertet die Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens in Bezug auf Transformation. Dabei werden Indikatoren, wie der Umfang der Investitionen in nachhaltige Projekte, die Umsätze in nachhaltigen Geschäftsfeldern, die zur Erreichung der SDGs beitragen, oder der Anteil an taxonomiekonformen Investitionsausgaben (CapEx) sowie die von externen Dritten zugeordnete Kennziffer, die Anreize in der Vorstandsvergütung beurteilt, bewertet.

• Verbesserungs-Indikator: Der Fokus dieses Indikators liegt auf der kontinuierlichen Verbesserung der ESG-Kriterien (ökologische, soziale und Unternehmensführung) eines Unternehmens. Unternehmen, die sich im Jahresvergleich in Relation zur Entwicklung anderer Unternehmen überdurchschnittlich verbessert haben,

oder eine ihnen von externen Dritten zugeordnete Nachhaltigkeitskennziffer eine Verbesserung aufweist, erhalten eine höhere Bewertung.

• Potenzial-Indikator: Dieser Indikator bewertet das Potenzial des Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten und basiert auf einer Transformationskennziffer. Auf Basis einer systematischen Analyse werden dazu Nachhaltigkeitskriterien analysiert und aufbauend auf dieser Analyse wird den Emittenten eine Kennziffer zugeordnet. Diese Kriterien beziehen sich nicht auf das Verhalten der Unternehmen in der Vergangenheit oder der Gegenwart, sondern auf ihr Verhalten in der Zukunft. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Unternehmen (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung). Je höher diese Kennziffer, desto mehr Punkte erhält ein Unternehmen im Potenzial-Indikator.
Je nach Fortschritt der Transformation können einem Unternehmen pro Dimension bis zu drei Punkte zugeordnet werden. Im Ergebnis werden einem Unternehmen damit fünf Kennziffern zugeordnet (je eine Kennziffer pro Dimension mit einem Wert zwischen 0 und 3), die einen Vergleich der Emittenten ermöglichen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact" oder „PAI") werden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.
Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie die Bewertung mithilfe von Nachhaltigkeitskennziffern. Bei Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen erfolgt dies darüber hinaus durch das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.
Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffern werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass sich die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" beschriebene Nachhaltigkeitskennziffern verschlechtern. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechten darauf hinzuwirken, bei den Unternehmen die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren.
Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen werden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt aufweisen. Darüber hinaus werden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

n.a.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[x] Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt.
Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.
Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds verfügbar.

[] Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds wird in "Der Teilfonds im Überblick- Quoniam Funds Selection SICAV- European Small Cap" dieses Verkaufsprospekts unter der Rubrik „Anlagepolitik“ erläutert.
Für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände des Fonds werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese Kriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben.
Daran anschließend werden die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen auf Basis eines Transformationsansatzes analysiert. Dabei wird untersucht, inwieweit sich die Unternehmen auf einem klaren und messbaren Transformationspfad befinden. Hierzu hat die Gesellschaft fünf transformative Dimensionen definiert. Jede dieser Dimensionen beschreibt Kriterien, anhand derer die Unternehmen analysiert werden. Unternehmen, die die Anforderungen mindestens einer Dimension erfüllen, werden als Unternehmen, die sich auf einem ökologischen und/oder sozialen Übergang befinden, bezeichnet.

Die fünf Dimensionen sind:

- „Dekarbonisierung“,
- „Ermöglichung“,
- „Investition“,
- „Verbesserung“ und
- „Potenzial“.

1. Dekarbonisierung:

Ein Unternehmen zählt unter anderem zur Dimension Dekarbonisierung, wenn es
- sich umfassende Net-Zero-Klimaziele (Scope 1,2 und 3 CO2 Emissionen) mit einem Zieldatum bis spätestens 2050 gesetzt hat,
- prognostiziert unter dem Emissionsbudget bleibt, das der Net-Zero-Fahrplan 2050 der Internationalen Energieagentur (IEA) vorsieht oder
- eigene publizierte Klimaziele zur Reduzierung von CO2 Emissionen nachweislich erreicht oder übertroffen hat.

2. Ermöglichung:
Ein Unternehmen wird unter anderem der Dimension Ermöglichung zugeordnet, wenn es in Geschäftsfeldern wie dem Bau- oder Transportgewerbe oder in der Herstellung für den Energiesektor wichtiger Produkte (z.B. Kabel, Rohre, Transistoren) tätig ist und seine Tätigkeit darüber hinaus positiv insbesondere zur Erreichung derjenigen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beiträgt, die im Bereich der erneuerbaren Energien liegen (z.B. „Bezahlbare und saubere Energie").

3. Investition
Zu den Unternehmen der Dimension Investition gehören zum Beispiel Unternehmen,
- deren Anteil an taxonomiekonformen Investitionsausgaben (CapEx) einen von der Gesellschaft festgelegten Mindestanteil von 10 Prozent überschreiten,
- die mindestens 50 Prozent ihrer Umsätze in nachhaltigen Geschäftsfeldern tätigen, die zur Erreichung der SDGs beitragen oder
- in denen das Erreichen von Nachhaltigkeitszielen ein Bestandteil der variablen Vorstandsvergütung ist.

4. Verbesserung

Zu den Unternehmen der Dimension Verbesserung gehören Unternehmen, die sich im Hinblick auf die Berücksichtigung von ESG-Kriterien stark verbessern. Um das Nachhaltigkeitsniveau eines Unternehmens zu bewerten, verwendet die Gesellschaft eine Nachhaltigkeitskennziffer. Diese kann je nach Art des Emittenten die Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umfassen. Hierbei werden ESG-Kennzahlen externer Dritter verwendet, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Unternehmen zu erhalten. Verbesserer zeichnen sich dadurch aus, dass sich ihre Nachhaltigkeitskennziffer im Jahresvergleich überdurchschnittlich verbessert hat. Hierbei wird die Verbesserung der Nachhaltigkeitskennziffer in Relation zur durchschnittlichen positiven Entwicklung der Nachhaltigkeitskennziffern anderer Unternehmen gesetzt.

5. Potenzial

Zu den Unternehmen der Dimension Potenzial gehören Unternehmen, deren von der Gesellschaft ermittelte Transformationskennziffer auf einer Skala von 1 bis 5 einen Mindestwert von 3 erreicht. Diese Transformationskennziffer bewertet das Potenzial des Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. Auf Basis einer systematischen Analyse werden dazu Nachhaltigkeitskriterien analysiert, und aufbauend auf dieser Analyse wird den Emittenten eine Transformationskennziffer zugeordnet. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Emittenten (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung).

Die Analyse der Kriterien und die Bewertung der Unternehmen im Rahmen der entsprechenden Dimensionen erfolgt auf Basis von internen Recherchen, berichteten Informationen der Unternehmen, Unternehmensbefragungen, sowie unter Verwendung von ESG-Kennzahlen externer Dritter.

Im Rahmen der Portfoliokonstruktion werden verschiedene Nachhaltigkeitskennziffern berücksichtigt. Indem wir beispielsweise gezielt die Unternehmen mit einer niedrigeren CO2-Intensität oder geringerem Energieverbrauch auswählen, verringern wir das ESG-Risiko des Teilfonds. In unserem Investmentprozess sind wir in der Lage, diese Nachhaltigkeitskennziffern auf Portfolioebene zu optimieren und so alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig zu berücksichtigen. Die Ausschlusskriterien und sämtliche Nachhaltigkeitskennziffern sind über die Investmentplattform von Quoniam jederzeit für das Portfoliomanagement verfügbar. So können die verschiedenen nachhaltigen Strategien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls anpasst werden. Auf diese Weise wird auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.

Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds") erworben werden, wenn

• bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
 - die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder
 - die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds),

• bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,

• bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,

• bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzzielen orientieren und anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO2-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt

und darüber hinaus entweder

• eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder

• in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" erläutert.
Mit dem Fonds werden darüber hinaus auch nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung getätigt. Nähere Informationen zu den Zielen dieser Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?" erläutert.
Für den Fonds können aus den Anlageklassen Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente und Zielfonds Vermögensgegenstände erworben werden, die auf Basis zuvor beschriebener Prozesse als nachhaltig eingestuft werden. Die Vermögensgegenstände des Fonds werden je nach Marktsituation flexibel angelegt, was zu einem jederzeitigen Wechsel von Anlageschwerpunkten führen kann. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden sowohl wirtschaftliche, als auch nachhaltige Aspekte betrachtet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind
die für den Teilfonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?"),
der Transformationsansatz („Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?"),
die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?") und
deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz reduziert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen wird vorausgesetzt, dass diese Verfahrensweisen eine gute Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, für die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten.
Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert Quoniam mit Unterstützung der Gesellschaft im Rahmen von ESG-Engagement von Unternehmen, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Teilfonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Teilfondsvermögen wird in Prozent dargestellt.
Mit „Investitionen" werden alle für den Teilfonds erwerbbaren Vermögensgegenstände erfasst.
Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale" umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.
Die Kategorie „#2 Andere (Andere Investitionen)" umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige (Nachhaltige Investitionen)" umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen" Umweltzielen, „Anderen ökologischen" und sozialen Zielen („Soziale") beigetragen werden soll.
Die Kategorie „#1B Andere ökologische / soziale Merkmale" umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

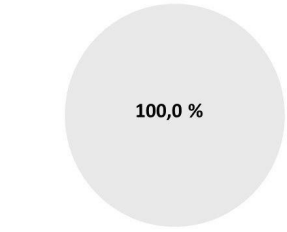
[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

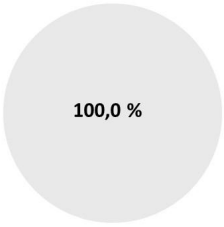
1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder. **

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
**Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist der angegebene Anteil für Investitionen ohne Staatsanleihen nicht verbindlich und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Teilfonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.
Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Teilfonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.
Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	n/a



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.union-investment.lu/services/formulareunddownloads?q=Quoniam+Funds+Selection+SICAV%3A+Nachhaltigkeitsbezog%E2%80%8Bene+Offenlegung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Quoniam Funds Selection SICAV - Global Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900G3G9OQV5QMB693

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie ausgewählt wurden. Unter Transformation versteht man einen eindeutigen und messbaren Weg der Unternehmen zu einem sozialen oder ökologischen Übergang. Zu den entsprechenden Kriterien, die auf die Transformation hinweisen, zählen unter anderem die Dekarbonisierung, gesetzte Klimaziele, die Förderung nachhaltiger Praktiken, Investitionen in nachhaltige Projekte, eine kontinuierliche Verbesserung der ökologischen und sozialen Merkmale sowie das Potenzial eines Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren. Bei der Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen
Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Teilfonds beauftragt (Quoniam Asset Management GmbH; „Quoniam"). Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds werden anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Teilfonds sind:

Ausschlusskriterien

Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Es werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen grundsätzlich ausgeschlossen, die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise schwerwiegende Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.
Des Weiteren werden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

- mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Rüstungsgüter erwirtschaften,
- mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus Teersand oder Fracking erzielen,
- Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen,
- Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen oder
- Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die im Rahmen einer Presseerklärung veröffentlicht haben, bis Ende des Jahres 2035 aus der Förderung von Thermalkohle auszusteigen, sind bis zu diesem Zeitpunkt erwerbbar. Bereits erworbene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen können weiter gehalten werden. Sofern ausweislich des Unternehmensberichts für das Jahr 2035 entgegen der Ankündigung der Ausstieg aus der Förderung von Thermalkohle nicht erfolgt ist, werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Unternehmensberichts veräußert.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle bei ungenügender Klimastrategie erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen (EU-Green Bonds und sonstigen Green Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben).

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedom House-Index „unfrei“ ist,
- einen sehr hohen Korruptionsgrad gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“ oder
- eine hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt aufweist.

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für den Teilfonds nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen oder
b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, oder
c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Dies gilt nicht für

- EU-Green Bonds gemäß § 2 Ziffer 6 und
- sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds gemäß § 2 Ziffer 6, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments"), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt.
EU-Green Bonds, sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben.

Indikatoren für nachhaltige Transformation

In unserem System für die Portfoliooptimierung können unsere Portfolio Manager jederzeit verschiedene ESG-Daten, wie gewichtete Kohlenstoffintensität, Energieverbrauch, Emissionen in Gewässer, gefährliche Abfälle, Umsätze aus der Förderung fossiler Brennstoffe gleichzeitig abrufen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise überwachen und steuern wir die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens im Zeitablauf möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens in der Investmentstrategie definiert wurden (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien), sind außerdem technische Kontrollmechanismen fester Bestandteil unseres Investmentprozesses (z. B. in den Handelssystemen).
Daten, die zur Analyse von Unternehmen und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, beziehen wir von externen Dienstleistern. Wir greifen hierbei auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC, ISS ESG) zurück, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Zusätzlich zur Diversifikation stellen wir eine hohe Datenqualität durch automatisierte, stichprobenartige Prüfmechanismen sicher. Rohdaten fließen in eine Software für nachhaltiges Portfoliomanagement, die entsprechende Daten automatisiert weiterverarbeitet. Nur ein sehr geringer Anteil dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene geschätzt. Hierbei greifen wir auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurück
Im Rahmen des Transformationsansatzes wird für den Teilfonds ein Nachhaltigkeitsindikator (Indikator für nachhaltige Transformation) je Dimension definiert.
Unternehmen, in welche der Teilfonds im Rahmen des Transformations-Ansatzes investiert, erhalten in jeder der fünf transformativen Dimensionen (Dekarbonisierung, Ermöglichung, Investition, Verbesserung, Potenzial) eine Kennziffer. Diese Dimensionen sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben. Je mehr Kriterien einer Dimension das jeweilige Unternehmen erfüllt, desto höher wird die Kennziffer für nachhaltige Transformation für diese Dimension.
Diese sind:

- Dekarbonisierungs-Indikator: Dieser Indikator bewertet das Transformationspotenzial eines Unternehmens im Bereich der Dekarbonisierung. Er berücksichtigt Kriterien, wie unter anderem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Ausrichtung an dem Net-Zero-Fahrplans 2050 der Internationalen Energieagentur (IEA) und die Erreichung der Net-Zero-Klimaziele (Scope 1,2 und 3 CO2 Emissionen).
- Ermöglichungs-Indikator: Hier wird das Engagement eines Unternehmens zur Förderung nachhaltiger Praktiken und Innovationen bewertet. Dabei wird beispielweise analysiert, ob ein Unternehmen im Bau- oder Transportgewerbe tätig ist oder Produkte für den Energiesektor herstellt und in welchem Umfang seine Tätigkeit positiv, insbesondere zur Erreichung derjenigen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals" oder „SDGs") beiträgt, die im Bereich der erneuerbaren Energien liegen.
- Investitions-Indikator: Dieser Indikator bewertet die Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens in Bezug auf Transformation. Dabei werden Indikatoren, wie der Umfang der Investitionen in nachhaltige Projekte, die Umsätze in nachhaltigen Geschäftsfeldern, die zur Erreichung der SDGs beitragen, oder der Anteil an taxonomiekonformen Investitionsausgaben (CapEx) sowie die von externen Dritten zugeordnete Kennziffer, die Anreize in der Vorstandsvergütung beurteilt, bewertet.
- Verbesserungs-Indikator: Der Fokus dieses Indikators liegt auf der kontinuierlichen Verbesserung der ESG-Kriterien eines Unternehmens. Unternehmen, die sich im Jahresvergleich in Relation zur Entwicklung anderer Unternehmen überdurchschnittlich verbessert haben, oder eine ihnen von externen Dritten zugeordnete Nachhaltigkeitskennziffer eine Verbesserung aufweist, erhalten eine höhere Bewertung.
- Potenzial-Indikator: Dieser Indikator bewertet das Potenzial des Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. und basiert auf einer Transformationskennziffer. Auf Basis einer systematischen Analyse werden dazu Nachhaltigkeitskriterien analysiert und aufbauend auf dieser Analyse wird den Emittenten eine Kennziffer zugeordnet. Diese Kriterien beziehen sich nicht auf das Verhalten der Unternehmen in der Vergangenheit oder der Gegenwart, sondern auf ihr Verhalten in der Zukunft. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von

Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Unternehmen (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact" oder „PAI") werden beim Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.
Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie die Bewertung mithilfe von Nachhaltigkeitskennziffern. Bei Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen erfolgt dies darüber hinaus durch das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.

Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffer werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" beschriebene Nachhaltigkeitskennziffer einen niedrigeren Wert erreicht. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechten darauf hinzuwirken, bei den Unternehmen die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren.
Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen werden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt aufweisen. Darüber hinaus werden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

n.a.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt.
Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.
Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die transformationsbezogene Ausrichtung des Teilfonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll.
Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds wird in "Der Teilfonds im Überblick- Quoniam Funds Selection SICAV-Global Equities" dieses Verkaufsprospekts unter der Rubrik „Anlagepolitik“ erläutert. Für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände des Teilfonds werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese Kriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben.
Daran anschließend werden die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen als Emittenten der Vermögensgegenstände auf Basis eines Transformationsansatzes analysiert. Dabei wird untersucht, inwieweit sich die Unternehmen auf einem klaren und messbaren Transformationspfad befinden. Hierzu hat die Gesellschaft fünf transformative Dimensionen definiert. Jede dieser Dimensionen beschreibt Kriterien, anhand derer die Unternehmen analysiert werden. Unternehmen, die die Anforderungen mindestens einer Dimension erfüllen, werden als Unternehmen, die sich auf einem ökologischen und/oder sozialen Übergang befinden (sogenannte „Transformations-Unternehmen“), bezeichnet.

Die fünf Dimensionen sind:

- „Dekarbonisierung“,
- „Ermöglichung“,
- „Investition“,
- „Verbesserung“ und
- „Potenzial“.

1. Dekarbonisierung:
Ein Unternehmen wird unter anderem als Dekarbonisierer betrachtet, wenn es
- sich umfassende Net-Zero-Klimaziele (Scope 1,2 und 3 CO2 Emissionen) mit einem Zieldatum bis spätestens 2050 gesetzt hat,
- prognostiziert unter dem Emissionsbudget bleibt, das der Net-Zero-Fahrplan 2050 der Internationalen Energieagentur (IEA) vorsieht oder
- eigene publizierte Klimaziele zur Reduzierung von CO2 Emissionen nachweislich erreicht oder übertroffen hat.

2. Ermöglichung:
Ein Unternehmen gilt unter anderem als Ermöglicher, wenn es in Geschäftsfeldern wie Bau- oder Transportgewerbe oder in der Herstellung für den Energiesektor wichtiger Produkte (z.B. Kabel, Rohre, Transistoren) tätig ist und seine Tätigkeit darüber hinaus positiv insbesondere zur Erreichung derjenigen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) beiträgt, die im Bereich der erneuerbaren Energien liegen (z.B. „Bezahlbare und saubere Energie“).

3. Investition

Zu den Unternehmen der Dimension Investition gehören zum Beispiel Unternehmen,
- deren Anteil an taxonomiekonformen Investitionsausgaben (CapEx) den von der Gesellschaft festgelegten Mindestanteil von 10 Prozent überschreiten,
- die mindestens 50 Prozent ihrer Umsätze in nachhaltigen Geschäftsfeldern tätigen, die zur Erreichung der SDGs beitragen oder
- in denen das Erreichen von Nachhaltigkeitszielen ein Bestandteil der variablen Vorstandsvergütung ist.

4. Verbesserung

Zu den Unternehmen der Dimension Verbesserung gehören Unternehmen, die sich im Hinblick auf die Berücksichtigung von ESG-Kriterien stark verbessern. Um das Nachhaltigkeitsniveau eines Unternehmens zu bewerten, verwendet die Gesellschaft eine Nachhaltigkeitskennziffer. Diese kann je nach Art des Emittenten die Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umfassen. Hierbei werden ESG-Kennzahlen externer Dritter verwendet, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Unternehmen zu erhalten. Verbesserer zeichnen sich dadurch aus, dass sich ihre Nachhaltigkeitskennziffer im Jahresvergleich überdurchschnittlich verbessert hat. Hierbei wird die Verbesserung der Nachhaltigkeitskennziffer in Relation zur durchschnittlichen positiven Entwicklung der Nachhaltigkeitskennziffern anderer Unternehmen gesetzt.

5. Potenzial

Zu den Unternehmen der Dimension Potenzial gehören Unternehmen, deren von der Gesellschaft ermittelte Transformationskennziffer einen vorab festgelegten Mindestwert von 3 auf einer Skala von 1 bis 5 erreicht. Diese Transformationskennziffer bewertet das Potenzial des Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. Auf Basis einer systematischen Analyse werden dazu Nachhaltigkeitskriterien analysiert, und aufbauend auf dieser Analyse wird den Emittenten eine Transformationskennziffer zugeordnet. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Emittenten (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung).

Die Analyse der Kriterien und die Bewertung der Unternehmen im Rahmen der entsprechenden Dimensionen erfolgt auf Basis von internen Recherchen, berichteten Informationen der Unternehmen, Unternehmensbefragungen, sowie unter Verwendung von ESG-Kennzahlen externer Dritter.

Im Rahmen der Portfoliokonstruktion werden verschiedene Nachhaltigkeitskennziffern berücksichtigt. Indem wir beispielsweise gezielt die Unternehmen mit einer niedrigeren CO2-Intensität oder geringerem Energieverbrauch auswählen, verringern wir das ESG-Risiko des Teilfonds. In unserem Investmentprozess sind wir in der Lage, diese Nachhaltigkeitskennziffern auf Portfolioebene zu optimieren und so alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig zu berücksichtigen. Die Ausschlusskriterien und sämtliche Nachhaltigkeitskennziffern sind über die Investmentplattform von Quoniam jederzeit für das Portfoliomanagement verfügbar. So können die verschiedenen nachhaltigen Strategien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls anpasst werden. Auf diese Weise wird auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.

Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“) erworben werden, wenn

- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
- die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder,
- die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds),
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzzielen orientieren und anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO2-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt

und darüber hinaus entweder

- eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds

Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder

• in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.
Für den Teilfonds können aus den Anlageklassen Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumente Vermögensgegenstände erworben werden, deren Emittenten sich auf Basis zuvor beschriebener Prozesse auf dem Transformationspfad befinden. Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden je nach Marktsituation flexibel angelegt, was zu einem jederzeitigen Wechsel von Anlageschwerpunkten führen kann. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden wirtschaftliche, als auch nachhaltige Aspekte betrachtet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind
- die für den Teilfonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“),
- der Transformationsansatz und die Steuerung von Nachhaltigkeitskennziffern im Rahmen der Portfoliokonstruktion („Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“),
- die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“),
deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen wird vorausgesetzt, dass diese Verfahrensweisen eine gute Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, für die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten.
Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert Quoniam mit Unterstützung der Gesellschaft im Rahmen von ESG-Engagement von Unternehmen, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Teilfonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Teilfondsvermögen wird in Prozent dargestellt.
Mit „Investitionen" werden alle für den Teilfonds erwerbbaren Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Teilfonds Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.
Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale" umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.
Die Kategorie „#2 Andere" umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltig" umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen" Umweltzielen, „Anderen ökologischen" und sozialen Zielen („Soziale") beigetragen werden soll.
Die Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale" umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

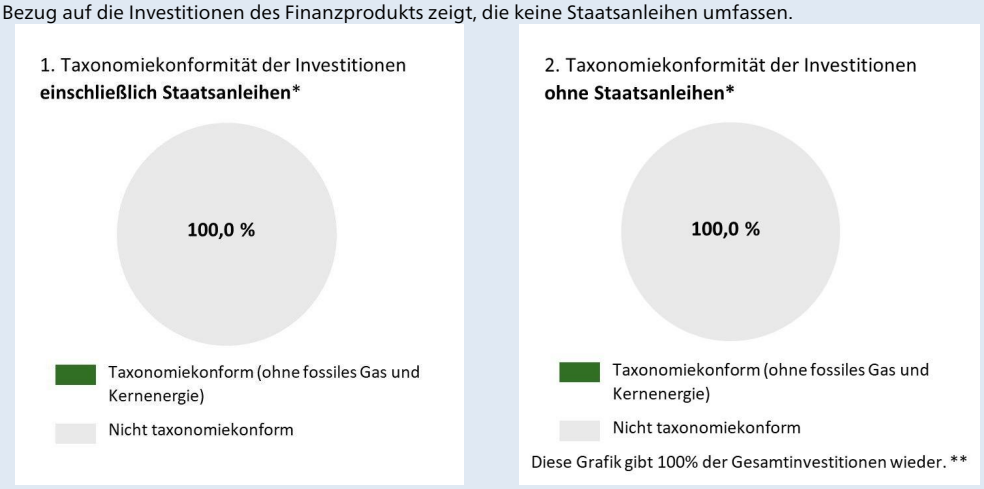
☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
**Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist der angegebene Anteil für Investitionen ohne Staatsanleihen nicht verbindlich und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Teilfonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.
Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Teilfonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.
Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

n/a



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.union-investment.lu/services/formulareunddownloads?q=Quoniam+Funds+Selection+SICAV%3A+Nachhaltigkeitsbezog%E2%80%8Bene+Offenlegung

Union Investment Luxembourg S.A.
3, Heienhaff
L-1736 Senningerberg

service@union-investment.com
institutional.union-investment.de

Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken